This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
2050.6.6

Educ 2.050.6.6

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.

(Class of 1814)

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Pädagogischen Psychologie und Physiologie

herausgegeben von

Prof. Th. Ziegler (Strassburg) & Prof. Th. Ziehen (Utrecht).

VI. Band, 6. Heft.

# GEISTESSTÖRUNG UND VERBRECHEN

IM

# KINDESALTER.

VON

Dr. MÖNKEMÖLLER,

Oberarzt an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Osnabrück.

**BERLIN,**

Verlag von Reuther & Reichard

1903.

Edin. 2053.6.6

HARVARD COLLEGE
JAN 7 1904
LIBRARY.

Walker fund
(VI. 6.)

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten.

Druck von Paul Schettlers Erben, Gesellsch. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen.

## Zunahme der Kriminalität des Kindesalters.

Die unverkennbare Zunahme des kindlichen und jugendlichen Verbrechens in den letzten Jahrzehnten hat schon längst die Aufmerksamkeit aller der vielen Faktoren, deren Interessenkreis durch diese bedrohliche Erscheinung berührt wird, im ausgiebigsten Masse auf sich gezogen. Dass die Besorgnisse über diese auffallende Verschlimmerung der Kriminalitätsverhältnisse der Kinder und Jugendlichen nicht unbegründet sind, lassen die Zahlen der Statistik mehr als zur Genüge erkennen.

Während im Jahre 1882 in Deutschland 30719 jugendliche Übeltäter zwischen 12—18 Jahren bestraft wurden, stieg ihre Zahl 1890 auf 41003 und hatte im Jahre 1897 die unheimliche Höhe von 45251 erreicht. 1889 entfielen auf 36790 verurteilte jugendliche Verbrecher 5590 Vorbestrafte, 1894 war ihre Zahl auf 8470 unter 45554 angewachsen (Zucker 113,[1]) S. 59). Von 100 Verurteilten waren im deutschen Reiche zwischen 12 und 18 Jahren bestraft: wegen einfachen Diebstahls 1882 17,6 %, 1888 20,8 %, wegen schweren Diebstahls 1882 21,1 %, 1888 27,4 %, wegen Raubes und räuberischer Erpressung 1882 9,7 %, 1888 19,6 % (Kurella 53, S. 168). In Preussen standen von 1860—70 4 % der wegen Verbrechen und Vergehen Angeklagten im Alter unter 18 Jahren, im deutschen Reiche waren 1886 3 % der Angeklagten 12—15 Jahre und 6 % 15—18 alt (Ferri 25, S. 90).

In Frankreich ergiebt sich nach den Statistiken der Jahre 1876—1880, dass von 1374 Angeklagten 1 % unter 16 Jahren alt war, während die gleiche Ziffer für 1886 0,6 % betrug. Von 146217 vorbestraften Individuen männlichen Geschlechtes waren 4 % unter 16 Jahren alt, von 25135 weiblichen Vorbestraften

[1]) Die eingeklammerten Zahlen entsprechen den Ziffern des Literaturverzeichnisses.

gerade so viel. Im Jahre 1886 betrug diese Zahl für die Männer 3 %, für die Weiber 2,5 % (Ferriani 26, S. 252).

In England waren die männlichen Verurteilten unter 18 Jahren im Jahre 1886 mit 7,33 % vertreten, während in der Zeit von 1858—1874 die Zahl der jugendlichen Verbrecher männlichen Geschlechtes unter 16 Jahren zwischen 8,6 % und 8,9 % schwankte.

In Italien kamen 1887 auf 315000 Verurteilte 63000 Minderjährige, 1888 auf 340000 71000, 1889 auf 350000 69000. Unter den Verurteilten jedes Jahres befanden sich durchschnittlich 5500 unter 14 Jahren (Kurella l. c. S. 168). Ebendaselbst waren 1887 unter den Verurteilten durch das Schwurgericht unter 14 Jahren 0 %, zwischen 14 und 18 Jahren 3 %; die entsprechenden Zahlen für die Verurteilungen durch das Polizeigericht betrugen 12 % und 5 % (Ferri l. c. S. 89).

Die Zahl der Gefangenen unter 20 Jahren betrug in:

| | Männer % | Frauen % |
|---|---|---|
| Italien 1871—1876 | 8,8 | 6,8 |
| Frankreich 1872—1875 | 10,0 | 7,6 |
| Preussen 1871—1877 (bis zu 19 Jahren) | 2,8 | 2,6 |
| Österreich 1872—1875 | 9,6 | 10,6 |
| Ungarn 1872—1876 | 4,2 | 9,0 |
| England 1872—1877 (bis zu 24 Jahren) | 27,4 | 14,5 |
| Schottland 1872—1877 | 20,0 | 7,8 |
| Irland 1872—1877 | 9,0 | 3,2 |
| Belgien 1874—1875 | 20,8 | — |
| Niederlande 1872—1877 | 22,8 | 3,7 |
| Schweden 1873—1877 | 19,7 | 17,0 |
| Schweiz 1874 | 6,6 | 9,6 |
| Dänemark 1874—1875 | 9,9 | 9,6 |
| Würtemberg 1873—1876 | 6,7 | 6,7 |

Ein nicht minder grelles Licht auf die Beteiligung der Jugend am Verbrechen werfen die Frequenzziffern der Besserungsanstalten. Vom 1. Oktober 1874 bis 1. April 1894 wurden allein in Preussen 23254 verwahrloste Kinder der Zwangserziehung unterworfen (Hoppe 38), die dem Staate einen Aufwand von 17724000 Mark verursachten. Ende 1870 befanden sich in Italien 723 Minderjährige in Besserungs- und Strafanstalten, Ende 1892 dagegen 3205 (Ferriani l. c. S. 228).

Man mag diesen Ziffern ja immer mit der Reserve gegenüberstehen, wie das bei solchen Berechnungen nötig ist, denen man

nicht ohne weiteres ansehen kann, welche Fehlerquellen ihnen anhaften, und welcher Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und dem inneren Wesen des Verbrechers besteht. Man mag selbst, wie das besonders Zucker (113) tut, die Zunahme des jugendlichen Verbrechertums für die letzte Zeit gänzlich abstreiten. Das Bestehen mancher Schwankungen ist kaum zu leugnen, die Teilnahme an den Verurteilungen wegen der gefährlichen Straftaten hat sogar anscheinend eine kleine Minderung erfahren, und die Zunahme der Straftaten der Erwachsenen ist auch eine derartige, dass sie die Jugend verhältnismässig in der Verbrecherlaufbahn nicht allzuweit vorauseilen lässt.

Auf der andern Seite lässt sich aber ebenso wenig verkennen, dass die Jugendlichen bedeutend grössere Chancen haben, in der Verbrecherstatistik gar nicht aufzutauchen, als jene. Eine Menge von Vergehen und Gesetzesüberschreitungen bleibt im Kreise der Familie verborgen, und ein nicht geringerer Prozentsatz entzieht sich der Kenntnis der strafvollziehenden Behörden, weil die Betroffenen Mitleid mit den kindlichen Missetätern empfinden und die Vermittelung der Eltern dem Eingreifen des Staatsanwaltes vorbeugt. Tatsache ist jedenfalls, dass man, wenn man in den Antecedentien so manches Vagabonden, Taugenichtses oder Verbrechers nachforscht, zu dem betrübenden Ergebnisse gelangt, dass sie in ihrer Jugend nichts getaugt haben, dass sie schon als Kind bösartig und gewalttätig waren und dass sie aus jener Zeit auch bereits das eine oder andere Delikt auf dem Gewissen haben, obgleich sie nach ihren Strafakten noch unbestraft dastehen.

Aus den Beobachtungen Bonhöffers (10) geht mit grösster Sicherheit hervor, dass die Aufzeichnung der Lebensalter, in welchen der kriminelle Verfall einsetzt, eine Kurve ergiebt, deren Spitze in die Zeit vom 16. bis zum 20. Lebensjahre fällt und dass der soziale Verfall häufig zur Zeit des Eintritts der Erwerbstätigkeit beginnt.

Ob die Zunahme des Verbrechens in der Jugend für die letzte Zeit eine rapide Steigerung zu verzeichnen hat oder nicht, ist im übrigen an und für sich wenig von Belang. Die positiven Zahlen stehen, mag man an sie selbst die kritische Sonde anlegen, auf einer solchen schwindelnden Höhe, und die Qualität der begangenen Verbrechen redet eine derart beredte Sprache, dass der Staat im allgemeinen, der Richter, der Lehrer und der Verwaltungsbeamte im besondern sich der Verpflichtung nicht entziehen können,

den Ursachen dieses Übels auf den Grund zu gehen. Ihnen hat sich in der neuesten Zeit noch der Arzt zugesellt und ihm wird in Zukunft bei der Heilung dieses Krebsschadens eine weit grössere Domäne zufallen, als es bis jetzt im allgemeinen den Anschein hatte.

Die Lösung dieser Aufgabe muss mit um so grösserem Nachdrucke angestrebt werden, als wir in den jugendlichen Verbrechern die Rekruten der grossen Verbrecherarmee erblicken müssen, welche dereinst den Kampf mit der Gesamtheit aufnehmen wird. Setzt die Remedur bei ihnen ein, dann wird man sicher noch am ehesten das Übel im Keime ersticken können. Die Aussichten, in diesem schweren Ringen Erfolge zu erringen, steigen nicht unerheblich, weil die Beschäftigung mit dem jugendlichen Verbrecher noch am leichtesten eine Würdigung des Wesens des Verbrechens und damit auch seiner Bekämpfung ermöglichen wird. Die äusseren Verhältnisse, welche bestimmend auf ihn einwirken, die Einflüsse des Familienlebens, die geistige und körperliche Entwickelung, die Einwirkung der Schule liegen noch klar vor uns und eine Anzahl von Faktoren, die im späteren Leben den Erwachsenen auf die Bahn des Verbrechens zu bringen vermögen, — das jahrelang fortgesetzte Bummelleben, die chronische Alkoholvergiftung, die Syphilis, die Sorge um die Existenz, die Konkurrenz im wirtschaftlichen Dasein, die ungünstigen Folgen längerer Gefängnisstrafen, schwere Familiensorgen — hat noch nicht ihre unheilvolle Tätigkeit entfaltet und erschweren so nicht die Übersicht.

## Zusammenhang der Kriminalität mit der Persönlichkeit des Täters.

Den Zusammenhang des Verbrechens mit der Persönlichkeit des Täters in eine hellere Beleuchtung zu setzen hat schon seit Jahren die italienische Schule unternommen, und man kann ihr, wenn man auch die Ziele, die sie verfolgt, nicht in allem billigen kann, nicht die Anerkennung versagen, dass sie das Studium der Psyche des Verbrechers und nicht in letzter Linie des jugendlichen Delinquenten in eingehenderer Weise angeregt hat, als es jemals früher der Fall gewesen ist.

Nach Lombroso (61, S. 97) finden sich die Keime des moralischen Irreseins und der Verbrechernatur nicht ausnahmsweise, sondern als Norm im ersten Lebensalter des Menschen vor, „sodass

das Kind als ein des moralischen Sinnes entbehrender Mensch das darstellen würde, was die Irrenärzte einen moralischen Irrsinnigen, die positive Schule aber einen geborenen Verbrecher nennt." Zum Beweise für seine Behauptung brachte Lombroso eine Fülle von Beispielen bei, aus welchen hervorgehen sollte, dass alle die Eigenschaften, welche sonst nach allgemeinen Anschauungen als typische Charakteristika des Verbrechers gelten, Zorn mit Wutausbrüchen, Rachsucht, Eifersucht, Neid, Verlogenheit, Grausamkeit, mangelnder Familiensinn, Trägheit, Hang zum Müssiggang, Eitelkeit, Neigung zur Trunksucht, zum Spiel u. s. w. bei den Kindern die Regel seien und dass diesen Anlagen so gut wie alle Verbrechen, die es giebt, entsprechen könnten. Der Verbrecher stellt also nach den Lehren der Lombrosianischen Schule nichts anderes dar, als ein Kind in seiner natürlichen Anlage und Beschaffenheit.

Die theoretische Berechtigung Lombrosos zu dieser Annahme zu erwägen, ist hier nicht der Platz, um so weniger, als diese Behauptungen schon längst durch Bär (6, S. 354), Kirn (46, S. 57) u. A. auf ihr richtiges Mass zurückgeführt worden sind.

Die Hauptschwäche der Beweisführung seiner Theorie liegt jedenfalls in den Beispielen, die er zur Bekräftigung seiner Behauptungen beigebracht hat. „Die zahlreichen Fälle, in welchen spätere Verbrecher schon in der Kindheit einen verbrecherischen Hang gezeigt haben, betreffen eben keine normalen sondern pathologische Naturen." Bei vielen finden wir schwere hereditäre Belastung vermerkt, bei andern wird die schwache geistige Begabung hervorgehoben, bei wieder andern wird das Vorhandensein hysterischer und epileptischer Krämpfe erwähnt. Alle diese Momente als Lebensäusserungen eines gesunden Kindes aufzufassen, widerspricht den Grundregeln einer ärztlichen und psychiatrischen Denkweise. Wir sind nicht berechtigt, das Verhalten derartiger Ausnahmen ohne weiteres auf das ganze Kindergeschlecht zu übertragen und „aus einzelnen Fällen zweifelhafter geistiger Gestaltung allgemeine Schlüsse zu ziehen".

Treten uns die von Lombroso als Gemeingut aller Kinder geschilderten Eigenschaften in einigermassen gehäufter Form bei einem kindlichen oder jugendlichen Individuum entgegen, ohne dass irgend eine verbrecherische Handlung vorliegt, dann würden wir keinen Augenblick zögern, dieses Individuum als pathologisch, als geisteskrank zu bezeichnen. Warum wir aber, sobald ein

Verbrechen von einem so auffallenden Wesen begangen worden ist, uns bewogen fühlen sollten, dieses unter einem andern Gesichtswinkel anzusehen, dafür liegt auch nicht die mindeste Berechtigung vor. Dass viele Verbrechen Erwachsener uns verständlich werden, indem wir nachweisen können, dass sie geistig nicht gesund sind, damit hat sich, trotz allen Widerstrebens, die Gesamtheit im allgemeinen abzufinden gelernt, wenngleich das Gebiet, in welchem man dem Verbrecher die Geisteskrankheit als Entschuldigung gönnt, von der Laienwelt noch immer durch ausserordentlich knappe Grenzen eingeengt wird.

Dass wenigstens bei einzelnen jugendlichen Verbrechern der Lösung der Frage auf diese Weise nicht nur die Laienwelt nicht näher tritt, sondern dass auch die positive Schule, welche dies Problem auf wissenschaftlichem Wege zu lösen versucht, sich damit nicht befreunden kann — Lombroso (l. c. S. 124) wenigstens bestreitet entschieden, dass in den von ihm geschilderten Fällen Geisteskrankheit vorliege —, ist an und für sich nicht recht zu verstehen. Denn was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Die Abneigung gegen diese Lösung der Frage findet auch nicht ihre Erklärung in der Übertreibung, dass alle Verbrechen der Kinder durch psychische Krankheiten zu erklären wären. Davon ist natürlich nicht im Entferntesten die Rede. Aber ein nicht unbeträchtlicher Teil der in Frage kommenden Verbrechen wird auf diese Weise verständlich, und wenn wir an eine Abhülfe denken wollen, müssen wir alles das ausnutzen, was uns diesem Ziele auch nur einen Schritt näher bringen kann.

## Das physiologische kindliche Verbrechen.

Dass den psychischen Erkrankungen der Kinder in der Lehre der Verbrechen bis jetzt verhältnismässig so wenig Raum gegönnt wurde, das hat nicht in letzter Linie seinen Grund darin, dass die speziellen Verhältnisse und die Eigenart der Kindheit und Jugend an und für sich genügten, um diese nicht nur der ganzen theoretischen Betrachtung, sondern vor allem auch der kriminellen Wertung gegenüber in eine andere und viel mildere Beleuchtung zu setzen als Erwachsene. Die Unfähigkeit, das Strafbare einer Handlung von vornherein einsehen zu können, die geringen Erfahrungen, welche über die drohende Ahndung der begangenen Delikte zur Verfügung stehen, die Unmöglichkeit, die Situation

ohne weiteres übersehen zu können, die geringe Entwickelung des ethischen und moralischen Sinnes, die ja zum grössten Teile nun erst durch Erziehung und Beispiel gewonnen werden soll, die unzureichende Entwickelung der Willenskraft und Energie, die nicht genügt, um den auftauchenden verbrecherischen Impulsen einen genügenden Widerstand entgegenzusetzen, alles das ist von jeher von den Gesetzgebern aller Zeiten und aller Kulturländer mit in Betracht gezogen worden, um die Kinder bis zu einem gewissen Alter von jeder Strafe zu absolvieren und den jugendlichen Delinquenten bis zu einem bestimmten Termine eine bedeutende Strafmilderung zu teil werden zu lassen. Da man die strafgesetzliche physiologische Minderwertigkeit der kindlichen Psyche durch diese Massregeln in hinreichendem Masse geschützt glaubte, erliess man sich, auch wenn man bei den kindlichen Gesetzesübertretern auf psychische Abnormitäten stiess, längere psychiatrische Erwägungen, indem man jene Eigentümlichkeiten ohne weiteres auf Rechnung der spezifischen Eigenart des kindlichen Gemütes setzte.

Infolgedessen ist auch die Gefahr, in dem Versuche, das Verbrechen durch psychische Abnormitäten zu erklären, zu weit zu gehen durchaus nicht zu fernliegend. Denn Handlungen, die bei einem erwachsenen vollsinnigen und zurechnungsfähigen Menschen als Verbrechen erscheinen müssen, werden im täglichen Leben des Kindes häufig vorgenommen, ohne dass man einerseits an dem Normalzustande des Kindes zu zweifeln brauchte und ohne dass andererseits das Kind voll für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden könnte. Zu derartigen Handlungen treibt oft die Entwickelung, die der kindliche Organismus durchmachen muss. Das Selbstgefühl des Kindes ist in ganz anderem Masse entwickelt als beim Erwachsenen, die eigenen Interessen verdrängen alles andere, der Altruismus fällt für das Kind noch so gut wie vollständig aus.

So ist es denn kein Wunder, wenn es seiner Natur entsprechend handelt und dem Erhaltungs- und Nahrungstrieb ohne jede Hemmung die Zügel schiessen lässt. Da die vielen neuen Sinneseindrücke, die auf das Kind einstürmen, eine unabsehbare Reihe von Vorstellungen auslösen, da die Besonnenheit nur schwach ist, da jede Kritik schweigt, da die Affekte ungezügelt auftreten, ist die Umsetzung der Impulse in der Tat eine plötzlichere und unbeschränktere als in späteren Lebensaltern. So nimmt denn

kein Mensch sonderlich daran Anstoss, wenn Kinder, an deren normaler geistiger Verfassung nicht zu zweifeln ist, die Wahrheit entstellen und direkte Lügen aussprechen, wenn sie sich Betrügereien der mannichfachsten Art zu Schulden kommen lassen, wenn sie fremdes Eigentum an sich reissen.

Das Kraftgefühl, welches sich bei ihnen entwickelt, verleitet sie zu Gewalttätigkeiten, das Bewusstsein der körperlichen Überlegenheit lässt sie kleinere Gespielen misshandeln, ihr Rachegefühl löst Akte der Brutalität aus und selbst grössere Objekte fallen ihrer Zerstörungssucht zum Opfer, die ihrerseits oft zum Teil durch das starke Kausalitätsbedürfnis des Kindes, das den inneren Zusammenhang der Dinge entdecken will, zu erklären ist. Alle diese Triebe erfahren eine mächtige Stütze in der Nachahmungssucht, die bei den Kindern einen weit mächtigern Einfluss hat als bei Erwachsenen. Hat ein gleichaltriger Genosse eine Tat begangen, deren Strafbarkeit selbst dem wenig entwickelten kindlichen Verstande kein Geheimnis ist, dann mag es nicht hinter jenem zurückstehen, dann werden die Mahnungen des Gewissens, das bei vielen strafbaren Handlungen so wie so nur sehr schwach mitklingt, übertönt, und willenlos folgt es dem falschen Ehrgefühle. Wirkt dazu noch die Stimme des Verführers fortreissend ein, dann fallen alle diese Rücksichten noch eher, dann schlägt die Sucht, Verbote zu übertreten, die in so manchem Kinde schlummert, zu heller Lohe empor, der Augenblick triumphiert und die dumpfe Scheu vor Strafe wird widerstandslos überwunden.

Dass alle diese Momente noch viel schwerer in die Wagschale fallen müssen, wenn die kindliche Psyche von der Last einer Krankheit niedergedrückt wird, bedarf keiner längeren Begründung. Die Summation dieser beiden Faktoren, des physiologischen und pathologischen, bei welcher allerdings manchmal die Grenzen zwischen beiden undeutlich und verwischt werden, weist dem jugendlichen Verbrecher eine exzeptionelle Stellung an, besonders dann, wenn das Kind in die Jahre tritt, in welchen die Mannbarwerdung sich vollzieht. In der Beurteilung weicht er von der des erwachsenen Verbrechers in vielen Punkten ganz wesentlich ab.

## Zeitpunkt des Eintrittes der vollen Zurechnungsfähigkeit.

Fraglich ist, bis zu welcher Altersgrenze man darauf rechnen darf und muss, auf diese Eigentümlichkeiten

zu stossen. Der gegebene Termin ist theoretisch und praktisch die Pubertätsentwickelung. Sie ist es für unsere Betrachtungen wohl um so mehr, als um jene Zeit die Kinder beginnen, von der Familie losgelöst zu werden und in das Leben hinaustreten. Bei dieser Gelegenheit eröffnet sich ihnen für ihre Betätigung in verbrecherischer Hinsicht ein ganz anderes viel grösseres Feld, eine Menge neuer Eindrücke wirken auf das jugendliche Individuum ein, eine ganze Reihe von neuen Faktoren, die zur Gestaltung des Verbrechens beitragen, entfaltet ihre Wirksamkeit. Da gleichzeitig die Pubertät eine ganze Menge von psychischen Störungen im Gefolge haben kann, die ihrerseits wieder die Brücke zum Verbrechertum bilden können, so ist gerade dieser Zeitpunkt für den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Geistesstörung sehr bedeutsam und bildet in gewisser Beziehung einen Abschluss.

Ein Übelstand bei dieser Zeitbestimmung ist allerdings der, dass die Pubertätsentwickelung sich nicht sklavisch an ein bestimmtes Jahr bindet, dass zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte ganz wesentliche Unterschiede bestehen und dass gerade bei den Schwachsinnigen, die ein sehr grosses Kontingent zu dem Verbrecherheere stellen, diese Entwickelungsphase sich sehr gerne alle möglichen Sprünge erlaubt. Jede absolute Aufstellung bezüglich der Altersstufe, in der sich die Zurechnungsfähigkeit einstellt, kann daher nur ungenau sein.

Die Gesetzgebung aller Nationen, die ja immer den für den Schuldigen günstigen Verhältnissen sich anzupassen verpflichtet ist, hat denn auch den Zeitpunkt, in dem die Entwickelung als abgeschlossen gelten soll und in dem der Schuldige in das Stadium der vollen Verantwortlichkeit für seine Taten eintritt, verhältnismässig hochgerückt und im Durchschnitte (in den verschiedenen Kulturstaaten bestehen nicht unbeträchtliche Differenzen) auf das 18. Lebensjahr normiert.

So wird man denn dem Richtigen sich am ersten nähern, wenn man auch die Geistesstörungen bei Individuen, die vielleicht den Jahren nach schon zu den Erwachsenen gravitieren, die aber einen durchaus kindlichen Habitus darbieten, zu den Kinderpsychosen rechnet und dementsprechend in die Beurteilung der begangenen Delikte einsetzt. Im wesentlichen erheischt natürlich das Alter bis zum 15.—16. Jahre eine Besprechung.

## Welche Psychosen[1]) des Kindesalters führen zum Verbrechen?

Die Betrachtung des Zusammenhanges zwischen Verbrechen und Geistesstörung bei Kindern wird dadurch nicht unwesentlich vereinfacht, dass manche Krankheitsformen, welche in späteren Jahren den günstigsten Nährboden für die mannichfachsten Gesetzesüberschreitungen abgeben, im Kindesalter gar nicht oder doch so gut wie gar nicht zur Beobachtung gelangen. Das gilt in erster Linie — die geistige Altersschwäche, die klimacteriellen Psychosen und überhaupt die psychischen Störungen, die sich an die retrograden Metamorphosen des Gehirns anschliessen, entziehen sich ja selbstverständlich der Betrachtung — von dem chronischen Alkoholismus mit seinen Degenerationsfolgezuständen und akuten Exacerbationen. Damit fällt auch die Unsumme von Delikten aller Art aus, welche sich die degenerierten Alkoholisten und ebenso die schweren Gewaltakte, die sich die Deliranten zu schulden kommen lassen. Die Zahl der jugendlichen Potatoren ist ja verhältnismässig ausserordentlich gering und zu den schwereren Degenerationszuständen, durch welche alle diese verbrecherischen Ausschreitungen gezeitigt werden, kommt es bei ihnen schon deshalb nicht, weil das Einschreiten der Behörden dies allzu weite Umsichgreifen des Krankheitsprozesses frühzeitig verhindert. Vereinzelte Fälle werden immerhin beobachtet. So erzählt Moreau (75 S. 196), dass ein Kind von 9 Jahren, das von trunksüchtigen Eltern stammte, Schränke erbrach, um an den Schnaps zu gelangen. Derselbe berichtet (S. 197) von einem 15jährigen Knaben, der erblich stark belastet war und im Rausche verschiedene Diebstähle und Gaunereien beging. Tamburini (103) kannte einen 16jährigen Knaben von guter Herkunft, der an Dipsomanie litt und sich in diesem Zustande verbrecherische Handlungen ohne Bewusstsein zu Schulden kommen liess.

Auch die anderen chronischen Intoxikationspsychosen, der Morphinismus und Cokainismus fallen für das kindliche Alter aus. Das Morphium wird für gewöhnlich erkrankten Kindern nicht gegeben, die Spritze bekommen sie nie in die Hand, und so bleiben ihnen die schweren Folgezustände des Morphiummisbrauches erspart und mit ihnen die Diebstähle, die Betrügereien

[1]) Auf die nähere Symptomatologie der Psychosen einzugehen, muss ich mir natürlich versagen, ich verweise auf die Arbeiten von Emminghaus 21, 22 und Ziehen 112.

und ähnliche Handlungen, wie sie so häufig von erwachsenen Morphinisten begangen werden. Einen Ausnahmefall stellt die jugendliche Morphinistin Dörnbergers (18) dar, die von ihren Eltern Morphium bekommen hatte und neben den üblichen körperlichen Veränderungen einzelne Symptome der Morphiumintoxikation, Stimmungswechsel u. s. w. aufwies. Sie wurde bei geringfügigen Gelegenheiten stark erregt, aggressiv gegen ihre Umgebung und zerstörte dann alle möglichen Gegenstände.

Vollständig scheidet auch eine weitere Krankheit, die bei Erwachsenen in ihrem Verlaufe sehr häufig zu Gesetzesüberschreitungen führt, für die Kindheit aus, die progressive Paralyse. Die Fälle, in welchen diese Krankheit im kindlichen Alter auftritt, mehren sich ja in der letzten Zeit. Aber ein Hauptcharakteristikum der jugendlichen Paralyse ist es, dass sich bei ihr frühzeitig eine reissend schnell um sich greifende Verblödung einstellt, die den Anreiz zu verbrecherischem Tun kaum aufkommen lässt, das bewusste Handeln aufhebt, und durch die fast vollständige Lähmung der Willenskraft etwaige verbrecherische Impulse gar nicht zur Ausführung gelangen lässt. Vor allem fehlen die masslosen Grössenideen, auf Grund derer der erwachsene Paralytiker sorglos die schwersten Delikte begeht. Es kommt höchstens zu harmloseren Verletzungen von Sitte und Anstand. Schwerere Verbrechen werden zudem schon dadurch ohne weiteres ausgeschaltet, dass mit der geistigen Verschlimmerung eine allgemeine Herabsetzung der körperlichen Kräfte einhergeht.

Aus demselben Grunde bleibt auch die Lues cerebri, insoweit sie ihre jugendlichen Träger dem Verbrechen verfallen lässt, bedeutungslos. Die verhältnismässige Seltenheit der periodischen und zirkulären Psychosen im jugendlichen Alter macht gleichfalls eine Besprechung überflüssig; zu erwähnen ist hier nur die 15-jährige Kranke Schönthals (95. S. 798), die an einer zirkulär verlaufenden Geistesstörung litt und in den Erregungsphasen streitsüchtig und ungehorsam wurde und vom Hause fortlief.

Betrachten wir die psychischen Erkrankungen des Kindesalters,[1]) welche wirklich in den Verbrecherstatistiken eine ausschlaggebendere Rolle spielen, so ergiebt sich, dass sie im grossen und ganzen nicht in derselben Weise an der Kriminalität partizipieren, wie in vorgerückterem Alter. Gemeinsam ist allen, dass

[1]) Auf eine wissenschaftliche Gruppierung der Psychosen ist aus praktischen Gründen verzichtet worden.

es in der Regel an der nötigen geistigen und körperlichen Kraft fehlt, um die verbrecherischen Triebe in die Tat umzusetzen. Das gilt vor allem für die akuten Psychosen der verschiedensten Art. In späteren Jahren ist für sie alle charakteristisch, dass auf Grund der mannigfachsten Krankheitssymptome im wesentlichen enorme Gewalttätigkeiten gegen die Umgebung verübt werden, es kommt zu Zerstörungen der nächstliegenden Gegenstände, zu Bedrohungen, zu Gewalttätigkeiten, zu Körperverletzungen und zu Mord und Totschlag.

Auch bei den maniakalischen[1]) Erregungszuständen der Kinder ist die rasch aufwallende, bis zur Sinnlosigkeit anwachsende Wut und blinder Zerstörungstrieb keine Seltenheit (Kalischer S. 1). Durch ihre masslose Unbändigkeit werden sie bei dieser Gelegenheit der Schrecken der Familie. Meistens beschränkt sich diese Erregung auf wütendes Dreinschlagen gegen die Umgebung und die Krankhaftigkeit dieses Handelns liegt so klar auf der Hand, dass rechtzeitig noch Gegenmassregeln getroffen werden können, zumal auch die Kinder noch verhältnismässig leicht zu bändigen sind. Gelegentlich kommt es aber doch zu schweren Gewalttaten. So berichtet Möller (71) von einem 13 Jahre alten Jungen, der an Gesichts- und Gehörshalluzinationen erkrankt war und unter dem Einflusse von Grössenideen seinen Stiefvater in lebensgefährlicher Weise angriff. Und zu einem Muttermorde kam es (l. c.) auch beinahe bei einem maniakalisch erregten Knaben, der seine Mutter derart mit dem Messer bedrohte, dass sie sich durch einen Sprung aus dem Fenster retten musste.

Die gehobene Stimmung, die bei den leichteren Formen der Manie der Erwachsenen sich mit einem schnellen Ablauf der Vorstellungen, mit einem erhöhten Kraftgefühl und mit einer Aufhebung aller Hemmungen verbindet und dementsprechend zu übermütigen Streichen, zu Übertretungen von Polizeiverordnungen und ähnlichen Delikten führt, tritt in der Kindheit wieder ganz zurück.

Auch die Melancholie findet sich hier nur in verhältnismässig rudimentären Formen. Wohl kommen leichtere Depressionszustände zur Beobachtung, die sich auch durch Abneigung gegen die Schule und allgemeine Unlust zur Arbeit äussern und, da sie

[1]) Zu bemerken ist allerdings, dass der Begriff der Manie bei Kindern von manchen Autoren viel weiter gefasst wird als bei den Erwachsenen, und dass manchmal Zustände unter diesem Namen geschildert werden, die sich zweckmässiger anderswo unterbringen lassen.

leicht verkannt werden, Anlass zur schlechten Behandlung durch Eltern und Lehrer geben. Es kommen sogar schwerere Formen vor, die zum Selbstmord führen. Dagegen fehlen im Kindesalter die Analoga für die charakteristischen schweren Verbrechen erwachsener Melancholiker, die, weil sie düster und hoffnungslos in die Zukunft blicken, Hand an ihre eigenen Kinder legen, um ihnen den Hungertod zu ersparen.

Eine ausschlaggebendere Stellung nimmt die Paranoia ein. Zwar nicht die chronische, systematisierte Form, wie sie bei Erwachsenen so häufig schwere Gewalttaten gegen die eingebildeten Verfolger, Betrügereien von Verrückten, die ihren Grössenideen entsprechend handeln, Majestätsbeleidigungen von wahnhaften Königen u. s. w. in ihrem Gefolge hat. Die chronische Paranoia in dieser Form ist in der Kindheit äusserst selten. Angedeutete Formen finden sich allerdings ab und zu auch hier vor. Die Kinder produzieren verworrene und unklare Wahnideen, auf Grund deren sie, zumal, wenn sie in dem Banne von Sinnestäuschungen stehen, Mord, Brandstiftung und Diebstahl planen.

Die akuten Formen, welche meist wieder fast nur Gewalttaten nach sich ziehen, gehen nicht selten unter der Maske der maniakalischen Erregtheit einher und bieten nichts Besonderes. Sie stehen in praktischer Beziehung auf derselben Stufe, wie die hallucinatorischen Verwirrtheitszustände, mit denen sie äusserlich eine grosse Ähnlichkeit haben. Hier können z. B. die Kranken Reichs (87, S. 189) untergebracht werden, die im Alter von 6—10 Jahren standen und nach der Einwirkung hoher Kältegrade in einen Zustand gerieten, in dem sie völlig unorientiert waren, die Zeichen der grössten Angst darboten und im Banne von Sinnestäuschungen standen. In diesem Zustande, für den sie nachher völlig die Erinnerung verloren hatten, schlugen sie um sich und wurden gewalttätig gegen ihre Eltern.

In der Zeit der Pubertät nehmen die ruhigen und systematisierten Formen allmählich zu. Da die Besonnenheit und das Handlungsvermögen um diese Zeit schon bedeutend zugenommen haben, so verraten die verbrecherischen Taten, welche den Ausfluss dieses wahnhaften Denkens darstellen, schon eine grössere Umsicht und Planmässigkeit und lassen den Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen oft deutlich erkennen, wie bei dem 17jährigen Jüngling Bourneville's (9), der unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen stand und sich von seiner

Mutter geschlechtlich gemissbraucht wähnte. Er stiess nicht nur Drohungen aus und wurde gewalttätig gegen sie, sondern denunzierte sie auch bei dem Polizeipräfekten und dem Staatsanwalte.

In manchen Fällen lassen sich auch die ersten Anfänge der originären Paranoia Sanders (91, S. 418) bis in die Kindheits- und Pubertätsjahre hinein verfolgen. Nach der Natur ihrer Wahnvorstellungen — meist glauben sie die Kinder hochgestellter Persönlichkeiten zu sein, denen von feindlicher Seite ihre Rechte vorenthalten werden — können sie zu den gefährlichsten Kranken gehören. Allerdings sind sie für gewöhnlich infolge ihrer schlaffen Energielosigkeit unfähig, sich zu einem festeren Entschlusse und zu eingreifendem Handeln aufzuraffen, und diese mangelnde Entschlussfähigkeit prägt sich bei den jugendlichen, originär Verrückten in noch viel stärkerem Masse aus. Doch wird die Energielosigkeit im Zustande stärkeren Affektes überwunden, und dann sind leider furchtbare Gewalttaten nicht selten die Frucht dieses krankhaften Geisteszustandes.

Von bedeutend grösserer praktischer Wichtigkeit für die Behandlung der jugendlichen Verbrecher sind nicht diese ausgebildeten Schulfälle, sondern die Vorbereitungszustände der Paranoia. Es handelt sich dabei meist um erblich schwer belastete Kinder, deren Eigentümlichkeiten sich schon zu Hause sehr unliebsam bemerkbar machen, aber noch weit empfindlicher zu Tage treten, wenn sie in ein strafferes Regime, z. B. in das einer Besserungsanstalt geraten, nachdem sie auf die eine oder andere Weise mit den Gesetzen in Konflikt geraten sind. Sie werden durch ein scheues und verschlossenes Wesen gekennzeichnet, alle sind sie von dem tiefsten Misstrauen gegen ihre Lehrer und ihre Altersgenossen beseelt. Von ihren Kameraden schliessen sie sich ab, bei jeder Gelegenheit fühlen sie sich vernachlässigt und beeinträchtigt, die Hausordnung scheint ihnen zum Torte geschaffen zu sein und die Unterwerfung unter ihre Paragraphen macht ihnen solche Schwierigkeiten, dass sie alle Augenblicke diszipliniert werden müssen. In dumpfem verbissenem Grolle leben sie dahin, in harmlosen Äusserungen wittern sie Beleidigungen, ungeduldig warten sie auf ihre Entlassung, um sich an der Menschheit, die sich an ihnen vergangen hat, zu rächen. Zeitweilig treten bei ihnen Sinnestäuschungen auf, sie glauben, dass man über sie spreche und sie verhöhne, gelegentlich entwickeln sich bei ihnen ohne genügenden Anlass oder bei drohender

Bestrafung die enormsten Erregungszustände, denen das Mobiliar der Umgebung, der Isolierzelle zum Opfer fällt oder die mit blutigen Gewalttaten enden können. So beobachtete ich einen Knaben, der gelegentlich einer Bestrafung in enorme Aufregung geriet, indem er unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen stand, mehrere sehr energische Selbstmordversuche machte und sich von seiner Umgebung bedroht und verfolgt wähnte.

Diese Knaben sind für die spätere Zeit meist unrettbar dem Verbrechen verfallen. Die krankhafte Disposition, die in ihnen schlummert, setzt sie auch weiterhin in Gegensatz zu ihrer ganzen Umgebung, lässt sie in keinem Berufe festen Fuss fassen und treibt sie in kürzester Frist auf die Bahn der Vagabondage, des Bettelns und in die weiteren Gefilde des Verbrechens. Allmählich entwickelt sich dann auf der paranoischen Grundlage ein ausgeprägtes Verfolgungswahnsystem, sie stranden im Gefängnisse oder in Korrektionsanstalten, und bilden dort Jahre lang die Crux der Aufsichtsbeamten, um dann schliesslich, wenn die verborgene Krankheit endlich zu Tage tritt, in den Irrenanstalten zu enden.

Einen recht breiten Raum unter den Geisteskranken der jugendlichen Verbrecherwelt nehmen die Epileptiker ein. Schon in den frühesten Stadien dieser Krankheit tritt der oft unglaubliche Egoismus, der auch später einen Grundzug der meisten Epilepsiepsychosen bildet, hervor und formt ihr Tun dementsprechend. Um ihre eigenen Interessen zu fördern, scheuen sie vor keinem Mittel zurück, wie es anderen geht, ist ihnen gleichgültig. Bei ihrer Gefühlshärte werden die jugendlichen Krampfkranken sehr leicht roh und gewalttätig. Sie lassen sich leicht Misshandlungen von Tieren, von Gespielen, von Geschwistern zu Schulden kommen. Das beruht zum Teil auf der allgemeinen Herabsetzung der Intelligenz, die verhindert, dass ihnen das Strafbare ihres Tuns zum Bewusstsein kommt. Dazu kommt der allmähliche Untergang der ethischen und moralischen Gefühle, der sich bis zu den Höhegraden der moralischen Depravation steigern kann. Sie werden schliesslich vollständig asozial, und da sie infolge ihrer gesteigerten Reizbarkeit mit ihrer Umgebung in Konflikt geraten, da ihre Unfähigkeit, in der Schule mitzukommen, sie hinter andere Schüler zurückbringt, und da sie infolge ihrer Krämpfe in der Wahl des Berufes auf das äusserste beschränkt sind, zum Teil überhaupt ausser Stand gesetzt werden, sich konsequent und erfolgreich zu

beschäftigen, so verfallen sie sehr bald der Vagabondage, dem Diebstahl und werden vollends dem Verbrechen zugeführt.

Ausserordentlich wichtig ist bei diesen Kranken der Einfluss der sozialen Stellung. Gehören sie begüterten Familien an, so kann durch rechtzeitige Fürsorge noch verhütet werden, dass sie auf Abwege geraten, ist das aber nicht der Fall, und ohne Krämpfe winkt ihnen eben nie die Aufnahme in eine Epileptiker oder Idiotenanstalt, dann ist meist ihr Geschick besiegelt.

Dazu kommen bei der jugendlichen Epilepsie noch die plötzlich auftretenden Steigerungen des allgemeinen Krankheitsbildes in ihren mannigfachen Variationen. Hierher gehören die epileptischen Äquivalente und die periodisch auftretenden Verwirrtheitszustände, in denen es sehr leicht zu Gewalttätigkeiten kommt, die sich durch ihre Sinnlosigkeit auszeichnen und trotz des jugendlichen Alters zu den furchtbarsten Taten führen können.

So versuchte ein Knabe (Emminghaus 22 S. 172), der in einer Erziehungsanstalt untergebracht war, in einem präepileptischen Verwirrtheitszustande einen andern zu erdrosseln.

Oder es stellen sich bei den jugendlichen Kranken epileptische Dämmerzustände ein, in denen sie ohne Bewusstsein handeln, obgleich sie zusammenhängende und leidlich geordnete Handlungen ausführen können, in denen sie sich von Hause auf die Vagabondage begeben oder sich zwecklose Diebstähle und motivlose Betrügereien zu Schulden kommen lassen.

Bei derartigen vorübergehenden perversen Handlungen von Kindern, denen der Charakter einer dunkeln unwiderstehlichen Nötigung aufgedrückt ist, sind wir verpflichtet, an Epilepsie zu denken. Bei jugendlichen Vagabunden, bei denen auch sonstige Anzeichen für das Vorhandensein einer epileptischen Geistesstörung sprechen, mag der Wandertrieb, der in solchen Dämmerzuständen zum Ausdrucke gelangt, die treibende Ursache zur Vagabondage sein, der die Epileptiker so häufig verfallen. Liman (60, S. 71) berichtet von einem derartigen 13½-jährigen Knaben, der wegen eines Betruges vor Gericht gekommen war. Er litt an periodisch auftretendem Einnässen und vorübergehenden Bewusstseinsverlusten. Mehrere Male war er, sogar mitten im Winter, nur mit Hemd und Hose bekleidet, von Hause ohne jede Ursache fortgelaufen. Er konnte nur erklären, „es zöge ihn ordentlich".

Bei derartigen Kranken, bei denen notorisch Krämpfe beobachtet worden sind, bringt wenigstens ihre Krankheit auch den

Laien wohl auf die Vermutung, dass das begangene Delikt seine Ätiologie in der Krankheit hat. Viel schlimmer sind die jugendlichen Kranken daran, die nicht von den klassischen Krampfanfällen, sondern nur von den verschiedenen Formen der sogenannten psychischen und larvierten Epilepsie heimgesucht werden. Bei ihnen treten an Stelle jener auch dem Laien deutbaren Störungen Schwindelanfälle und kurze oder länger dauernde Bewusstseinsverluste, mit denen sich Dämmerzustände, Kopfschmerzen, mangelhafte Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol und Hitze, nächtliches Einnässen, Aufschrecken, Nachtwandeln und ähnliche nervöse und psychische Symptome verbinden, die zwar den epileptischen Charakter des Individuums dem Arzte bei genauer Untersuchung verraten, dem Auge des Laien aber meist verborgen bleiben und den Kranken so gut wie nie den Weg in die Epileptikeranstalt erschliessen. Da aber die epileptische moralische und ethische Entartung bei ihnen dieselben Fortschritte macht und sehr häufig sogar in einem viel rapideren Tempo verläuft, so werden sie, da auf ihre psychische Minderwertigkeit nicht die geringste Rücksicht genommen wird und ihr launenhaftes und mürrisches Wesen sie bei ihrer ganzen Umgebung und nicht in letzter Linie bei Lehrern und Mitschülern verfehmt, noch eher zu einer Betätigung ihrer asozialen Instinkte getrieben.

In nahem inneren Zusammenhange mit diesen epileptischen Seelenstörungen stehen die durch schwere Kopfverletzungen hervorgerufenen sogenannten traumatischen Psychosen, die in ihren Grundzügen mit jenen eine grosse Ähnlichkeit haben, sehr häufig zu einem geistigen Verfalle führen und nur zu leicht sich gerade wie jene zu den bestehenden Gesetzesbestimmungen in Gegensatz setzen.

Mir ist ein derartiger 12jähriger Knabe bekannt, bei dem für gewöhnlich die Folgen eines schweren Falles, den er als Kind erlitten hatte, sich nur wenig bemerkbar machten, und der einmal plötzlich ohne besondere Ursache durch befehlende Sinnestäuschungen zum Verlassen seiner Pflegestelle, in der er sich sonst sehr wohl fühlte, veranlasst wurde und das Reisegeld auf Befehl seiner Stimmen mitnahm.

Der Zusammenhang der hysterischen Geistesstörung der Kinder mit dem Verbrechen bietet deshalb ein lebhafteres Interesse, weil die Eigenschaften, welche die kindliche Psyche überhaupt zum Verbrechen treiben, sich in ihnen bei manchen

Gelegenheiten in gewissem Masse verkörpern und potenzieren. (Jolly 41, S. 844, Bruns 11, S. 47). Die Lebhaftigkeit der Phantasie der Kinder spricht sich sehr gerne in der Wiedergabe von Ereignissen aus, welche sie durchgemacht haben. Sie identifizieren die Produkte ihrer Phantasie ohne weiteres, ohne jede böse Absicht mit dem, was sie wirklich erlebt haben. Mit der grössten Leichtigkeit lässt sich alles mögliche in sie hereinfragen, und auf diese Weise kommen dann Berichte zu Stande, in denen das wirkliche Erlebnis nur in den allerverschwommensten Umrissen zu erkennen ist.

Bei den Hysterischen steigert sich diese physiologische Neigung der Kinder zum Fabulieren häufig ins ungemessene, es liegt eben im hysterischen Charakter zu übertreiben und ohne dass man an etwaige Gedächtnislücken oder Träumereien zu denken braucht, bildet sich diese Neigung oft zur Virtuosität im Lügen aus. Sind schon die Aussagen von Kindern vor Gericht immer nur mit äusserster Vorsicht zu verwerten, so ist den Zeugnissen von hysterischen Kindern fast ausnahmslos auch der geringste Wert abzusprechen, und das gleiche gilt von ihren Klatschereien im Schulverkehre. Die Fälle, in welchen Erwachsene von hysterischen Kindern der mannigfachsten Vergehen, unter denen die Sittlichkeitsvergehen eine grosse Rolle spielen, angeklagt werden, sind durchaus nicht selten. Und da die Kinder für ihr Alter meist einen sehr geweckten Eindruck machen und ihre glänzende Befähigung zum Lügen es ihnen sehr erleichtert, ihre Aussagen mit den feinsten Details auszustatten, so sind diese jugendlichen Denunzianten besonders gefährlich.

Manchmal werden diese Lügen durch an und für sich ganz harmlose objektive Grundursachen angeregt, wie bei dem Knaben, der an Spulwürmern litt und die dadurch verursachte Reizung des Afters in Verbindung mit andern im Halbschlafe erlebten unklaren Ereignissen dazu benutzte, um ein seinem Ideenkreise entsprechendes Sittlichkeitsverbrechen zusammenzureimen (Motet 79, S. 481).

Gelegentlich beschränkt sich dieses Talent einfach auf Lügen ohne jeden Zweck, ohne Sinn und Verstand. Solche Knaben lügen aus Freude am Lügen, an der Gestaltungskraft ihrer Phantasie, nur um sich in den Vordergrund des Interesses zu drängen. Wenn sie auch nicht direkt mit den Gesetzen in Zwiespalt geraten, so ist diese Eigenschaft doch geeignet, sie bei ihrer

Umgebung in Miskredit zu bringen. Ein Knabe aus meiner früheren Zwangserziehungsklientel hatte es dadurch auch so weit gebracht, dass er sich, obgleich er sonst ein verhältnismässig harmloser Charakter war, in allen Lehrstellen unmöglich machte und von einem Meister, der ihn klinisch durchschaute, die zutreffende Bezeichnung eines „Spezialitätenlügners" erhielt.

Auch die Neigung der Hysterischen zum Komödiespielen, zu Betrügereien, zur Vorspiegelung falscher Tatsachen u. s. w. verkörpert sich schon in den Kinderjahren, und ihre Frühreife macht es ihnen sogar möglich, verwickelte Pläne durchzuführen, wie man das bei ihrem Alter kaum erwarten sollte.

Dabei sind die Straftaten, die bei ihnen durch andere Symptome ihrer Krankheit, durch ihre wechselnde Stimmung, durch ihre Reizbarkeit, vor allem wieder durch die Bewusstseinstrübungen hervorgerufen werden, nicht zu vergessen. So beobachtete L. Meyer (40) ein zwölfjähriges Mädchen, das in seinen hysterischen Anfällen an Hallucinationen und Wahnideen litt. In den Anfällen, in denen es ein Feuer zu sehen glaubte, hatte es viermal Brandstiftungen begangen. Diese Handlungen tragen häufig einen durchaus impulsiven Charakter.

Den impulsiven Handlungen ist ja überhaupt im Kindesalter eine viel schwerwiegendere Bedeutung einzuräumen, als bei Erwachsenen. Das Kind, in dessen ganzem Denken das eigene Ich immer in erster Linie steht und das in der Befriedigung seiner egoistischen Wünsche keine Rücksicht auf andere nimmt, lässt sich viel eher durch die Eingebungen, die ihm plötzlich durch den Kopf schiessen, zu Handlungen verleiten, die ihm bei ruhigem Nachdenken als verboten erscheinen würden.

Bei den verschiedensten Geistesstörungen, der Epilepsie, der Hysterie und der Imbecillität gewinnen diese Impulse noch eine viel grössere Macht und beeinflussen sogar oft das Denken und Handeln von Kindern, die sonst in ethischer und moralischer Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen, in der folgenschwersten Weise.

In ähnlicher Weise wirken auch die klinisch auf einem ganz anderen Boden erwachsenen Zwangsvorstellungen auf das Tun des Kindes ein.

Für gewöhnlich sind diese Zwangsvorstellungen im Kindesalter verhältnismässig selten, aber in einzelnen Fällen stellen sie sich besonders zur Zeit der Pubertät in vollster Intensität ein und

können dann verbrecherische Handlungen, Brandstiftungen und schwere Gewalttaten auslösen, die um so leichter in Szene treten, je geringer die hemmenden Gegenvorstellungen beim Kinde sind. Auf die Umgebung machen sie einen befremdenden Eindruck, da die Kinder sonst ganz normal erscheinen und die begangenen Taten im auffallendsten Kontraste zu ihrem sonstigen Charakter stehen. Nach begangener Tat stellt sich dann das psychische Gleichgewicht wieder her, sie fühlen sich meist erleichtert und wohler und die jugendlichen Täter können nur berichten, dass sie nicht anders konnten, dass sie widerstandslos einem inneren Drange unterlegen waren, dass ein gewisses Etwas, über dessen Natur sie sich nicht weiter äussern können, sie zur Tat hindrängte.

So berichtet Ziehen (l. c. S. 36) über ein elfjähriges Kind, das u. a. die Zwangsvorstellung hatte, es müsse einen Brand anlegen und auf Grund dessen einmal tatsächlich die Gardinen in Brand steckte.

Unter den psychischen Krankheiten, die auf dem Boden schwerer Neurosen erwachsen, führen die choreatischen Psychosen im jugendlichen Alter nicht selten zu verbrecherischen Taten, ohne gerade eine besondere Vorliebe für bestimmte *Delikte* zu verraten. Schwerere Gewalttaten werden durch die nervöse Störung, die allzu enormen Kraftentfaltungen heilsame Schranken setzt, verhindert. Immerhin sah Tremoth (105) einen 7 ½jährigen Knaben, der an Chorea litt und zeitweise einen unwiderstehlichen Trieb verriet, alles zu zerstören, was er erreichen konnte. Der 10 ¾jährige Kranke Schönthals (96) schlug auf seine Eltern und Geschwister ein, drohte mit Totstechen und hatte stets einen starken Drang zum Fortlaufen. Und Maudsley (66, S. 292) erzählt von einem 11jährigen choreatischen Mädchen, bei dem heftige Wutanfälle auftraten, in denen es einmal versuchte, seine Mutter zu töten und beinahe seine Schwester ertränkt hätte, indem es sie in einen Teich warf. In seinen Paroxysmen entfaltete es eine unglaubliche Kraft.

Der Abschluss der Kindheit, die Pubertät, geht nicht nur mit Störungen des psychischen Gleichgewichtes einher, die vorübergehend die Kinder mit dem Gesetze in Konflikt bringen, er ist auch häufig ein entscheidender Wendepunkt für die eventuelle Entwickelung des schlummernden Verbrechens für Lebenszeit.

Schon die der definitiven Geschlechtsentwickelung vorhergehenden Jahre liefern in kleinem eine Vorahnung dieser Wendung.

Die sogenanten Flegeljahre stellen einen Zustand dar, der dem Krankheitsbilde der Manie im grossen und ganzen entspricht, dabei aber noch immer in der Gesundheitsbreite bleibt und Taten zeitigt, die weder mit dem moralischen noch mit dem geschriebenen Gesetze ganz im Einklange stehen. In diesem Alter steigern sich die Muskelkräfte und fordern zum Gebrauche auf. Da die wachsende Intelligenz neue Gesichtspunkte für die Ausnutzung der körperlichen Kräfte eröffnet, da der geistige Horizont sich erweitert, wodurch die Stimmung unwillkürlich gehoben wird, werden alle möglichen tollen Einfälle geboren. Da das Selbstgefühl sich mächtig hebt und die Hemmungen der besonnenen Vernunft noch verhältnismässig recht schwach sind, da die sittliche Reife auch noch nicht zur vollen Entwickelung gediehen ist, so sind alle die übermütigen Streiche der Flegeljahre an der Tagesordnung, die einerseits verraten, dass das Seelenleben, wenn auch in minimaler Weise, alteriert ist und andererseits oft hart an der Grenze des Verbotenen und Strafwürdigen liegen.

Verbote und Drohungen mit Strafen reizen gerade zur Begehung der untersagten Handlungen. In diesem Alter wirkt das schlechte Beispiel wie in keinem anderen, der Unternehmungsgeist wächst, sobald die Kinder sich in der Gesellschaft gleichgestimmter Genossen wissen und ein starker Hang zum Renommieren und zur Bravour reisst die schwachen Gegenvorstellungen über den Haufen. Die Delikte, welche in den Flegeljahren begangen werden, sind meist geringfügiger Natur, für gewöhnlich gipfeln sie in der Übertretung von lokalen Polizeiverordnungen, im Verhöhnen der Autoritäten, in Beleidigungen von Stadtoriginalen, von Geisteskranken und Idioten. Doch kommt es auch zu Roheitsakten gegen schwächere Gespielen, kleine Mädchen und die Kraftproben an den Gegenständen der Umgebung arten nur gar zu leicht in Zerstörung und Verwüstung fremden Eigentums aus. So fallen Obstdiebstähle in fremden Gärten in diese Jahre, leichtere Bahn- und Waldfrevel werden ohne Gewissensbisse verübt und an geheimen Verbindungen beteiligen sich die unreifen Gemüter mit Feuereifer.

Schwerere Zustände als diese verhältnismässig leichten physiologischen Fehltritte, die noch immer nicht durch die Brille der Psychiatrie angesehen zu werden brauchen, werden durch die Pubertät auf ihren Höhepunkt bedingt. Schon die normal verlaufende Pubertätsentwickelung spricht sich in einer Änderung

der Gefühlslage und einer Umkrystallisierung der ganzen Persönlichkeit aus, die oft nicht ohne gesteigerte Reizbarkeit einhergeht und bei geringfügigen Anlässen in Ungebührlichkeiten, Beleidigungen und sogar Tätlichkeiten gegen die Umgebung ausartet. Da dieser wichtige Lebensabschnitt mit seinen kolossalen körperlichen Umwälzungen häufig schlummernde Psychosen zum Ausbruch gelangen lässt und hereditär belastete Individuen jetzt ihr elterliches Erbteil antreten, so beginnen derartige Individuen gerade gerne um diese Zeit die mit der Krankheit verbundenen Neigung zu verbrecherischen Handlungen zur Tat werden zu lassen. In erster Linie sind es die Epileptiker und Hysterischen, bei denen in den Entwickelungsjahren die latente Krankheit zum Ausbruche kommt.

Vorübergehend tritt besonders bei Mädchen um diese Zeit eine moralische Perversion auf, die mit dem Krankheitsbilde der *Moral insanity* eine gewisse Ähnlichkeit hat. Die Mädchen zeigen einen starken Hang zum Intriguieren, es entwickelt sich eine lebhafte Neigung zur Lüge und steigert sich häufig zur Verleumdung anderer, manchmal ganz fremder Personen, selbst zu Diebstählen kommt es (Emminghaus 21, S. 178.). Diese vorübergehenden triebartigen Anwandlungen entsprechen noch am ersten den eigentümlichen, plötzlich ohne jede Veranlassung auftretenden Neigungen, welche von Hysterischen und Schwangeren geäussert werden.

Ist die Pubertätsentwickelung noch dazu durch körperliche Anomalien gestört, — am häufigsten kommen hier die schwereren Grade der Bleichsucht in Betracht, — so werden leicht psychische Verstimmungen ausgelöst, die mit quälender Angst und einem ungeheuren inneren Drucke einhergehen. Dieses Druckgefühl entlastet sich nicht selten durch triebartige Handlungen. Gerade um diese Zeit macht sich die unter dem krankhaften Drucke befindliche Psyche besonders gerne in Brandstiftungen Luft. Das Heimweh, welches bei den jugendlichen Kranken als Symptom dieser krankhaften Verstimmung aufzufassen ist und eine gewisse Ähnlichkeit mit der Melancholie hat, treibt sie von dem Orte fort, an dem sie sich gerade befinden und wird dann als böswilliges Verlassen des Dienstes, als Vagabondage missdeutet.

In die Pubertätsjahre fallen auch die ersten Jahre der Hebephrenie — die wieder mit manchen Formen der *Dementia praecox* identisch ist. Diese Erkrankung spricht sich häufig

(Hecker 31. 32) in der Zeit vor dem raschen Verfalle in Blödsinn, der sie hauptsächlich kennzeichnet, durch eine ganz spezifische Albernheit aus, die sich mit Roheit und Ungeschliffenheit des Gemütes verbindet, und sich durch törichte Handlungen und einen zügellosen Betätigungstrieb ausgezeichnet. Sehr gerne verfallen die Hebephrenischen einem ziellosen Herumtreiben und Bummeln. Sollen sie zur Rechenschaft gezogen werden, so werden sie deshalb in der Beurteilung schwierig, weil sie sehr leicht als Simulanten erscheinen und den Eindruck erwecken, als suchten sie in prononzierter Weise geflissentlich und bewusst sich in Albernheiten beim Reden und Handeln zu ergehen.

Bei neuropathisch veranlagten Mädchen kann jetzt auch das periodisch auftretende menstruelle Irresein zur Zeit der Menses auftreten, das mit schweren Erregungszuständen und den aus diesen entspringenden verbrecherischen Handlungen einhergehen kann, während das Verhalten in der Zwischenzeit zwischen den Menses vollkommen normal erscheint (Emminghaus 22, S. 185).

In ganz bestimmte Bahnen werden die verbrecherischen Instinkte in dieser Zeit durch den Geschlechtstrieb gelenkt, der jetzt in der drängendsten Weise sich bemerkbar zu machen beginnt. Dieser führt zunächst zu masslos gesteigerter Masturbation, eventuell auch in Gemeinschaft mit Altersgenossen, die ihrerseits wieder die Symptome einer psychischen Störung zum mindesten nicht zu verbessern pflegt. Auf Grund dieses sexuellen Drängens kommt es zu läppischen Verletzungen der öffentlichen Sitten, zu Exhibitionieren oder zu sadistischen Akten an Mädchen, Zopfabschneiden, Beschädigung der Kleider durch Messerstiche oder Begiessen mit ätzenden Substanzen u. s. w. Selbst Fälle von Notzucht oder Akte von gewaltsam vorgenommene Päderastie werden berichtet. In den Schlafsälen und auf den Aborten der Korrektionsanstalten sind trotz strengster Überwachung Übertretungen nach dieser Richtung hin nie mit Sicherheit zu verhüten.

Alle übrigen psychischen Störungen ohne Ausnahme, welche im kindlichen Alter ihre Träger dem Verbrechen zuführen, werden vollständig in den Hintergrund gedrängt durch den angeborenen Schwachsinn, die Imbezillität. Unter den jugendlichen Verbrechern finden wir alle Schattierungen dieser psychischen Störung, von den leichtesten Graden der Debilität an bis zu den schwersten Formen der Idiotie. Alle die Gründe, welche

schon bei dem normalen Kinde die Umsetzung verbrecherischer Triebe in die Tat die Wege ebnen, vervielfachen sich bei dem schwachsinnigen Kinde entsprechend der Einengung, welche sein geistiger Horizont erfahren hat. Die Herabsetzung der Intelligenz verwehrt ihm die Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung. Die Heranbildung zu moralischer und ethischer Reife ist bei ihm nur in dürftigstem Masse zu erzielen und sehr oft überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit. Selbst wenn es gelingen sollte, ihm die Strafhaftigkeit des Verbrechens beizubringen, wenn er die 10 Gebote tadellos hersagen kann, so bleibt das erworbene ethische und moralische Gut meist doch nur Stückkram, keine innere Stimme spricht mit, und in dem Momente, in dem die angequälten ethischen Gefühle eingreifen sollten, versagt das kümmerliche Kunstprodukt, selbst wenn ihm die Übertragung der Sittenlehre in die Praxis theoretisch glückt.

In der Schule fordern sie ebenso wie im Verkehre leicht den Spott heraus, fühlen sich zurückgesetzt, gehen gerne ihre eigenen Wege und geraten so leichter auf schlechte Bahnen. Zudem übt die Macht des bösen Beispiels auf sie noch einen stärkeren Einfluss aus als auf das normale kindliche Gemüt. In der Lehrzeit fällt es ihnen schwer, sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden, das Heimweh erwacht auch bei ihnen im stärksten Masse und da sie den neuen Anforderungen, die hier an sie gestellt werden, sehr häufig nicht genügen können, entweichen sie aus der Lehrstelle, fangen an zu bummeln oder, was bei ihnen eine besonders grosse Gefahr ist, sie verfallen der Ausnutzung durch höher stehende verbrecherische Elemente, die sie systematisch zum Verbrechen weiter ausbilden.

Ihre Willensschwäche, ihre Energielosigkeit raubt ihnen die Kraft, den an sie von aussen herantretenden Verlockungen zu widerstehen, sie macht sie unfähig, sobald sie in eine schwierige Lage versetzt werden, den richtigen Ausweg einzuschlagen. Die verbrecherischen Impulse, die auch an den Schwachsinnigen mit unwiderstehlicher Stärke herantreten, inszenieren in raptusartiger Weise unüberlegte und gesetzeswidrige Handlungen.

Noch schlimmer wird der perverse Trieb, wenn neben der intellektuellen Verkümmerung gleichzeitig eine ethische und moralische Minderwertigkeit einhergeht, die häufig um so verhängnisvoller wird, als der Umgebung der Intelligenzdefekt entgeht. Das äusserlich richtige Handeln lässt den inneren

morschen Kern nicht erkennen, die angelernten Schulkenntnisse täuschen eine grössere Verstandesstärke vor, als es der Wirklichkeit entspricht, die äusserliche Urteilsbehendigkeit verdeckt die Schwäche des Urteils über die einfachsten Verhältnisse der Lebenspraxis.

Kurz und gut, die Umgebung sieht in dem Kinde nicht den Schwachsinnigen, sie erkennt in ihm nur das schlechte, verdorbene Kind und lässt es die volle Strenge der Erziehung fühlen, die bei vielen Formen der Imbecillität gerade das Gegenteil von dem hervorruft, was sie soll. Der schlummernde Trotz wird wachgerufen, die Opposition gegen die unverstandenen Lehren und Gebote beginnt sich zu regen, und das Rachegefühl lässt jetzt an Stelle der früher unbeabsichtigten Delikte planmässige Racheakte erstehen, die um so gefährlicher werden, als die Störung der Intelligenz häufig nicht so gross ist, um nicht die Durchführung planvoller und gefährlicherer Handlungen zu ermöglichen.

Dazu kommt die Reizbarkeit solcher Imbecillen, die bei einer derartigen Behandlung sich vielleicht längere Zeit zusammennehmen kann, um dann schliesslich, sobald ihr zuviel zugemutet wird, zu explodieren und Taten von unberechenbarer Tragweite zu zeitigen.

So stellen denn die Jugendjahre der Debilen und Imbecillen häufig eine Musterkarte der verschiedenartigsten Vergehen und Verbrechen dar. In der allerersten Jugend zerreisst das imbecille Kind seine Kleider, zertrümmert seine Spielsachen. In späteren Jahren läuft es vom Hause fort, liegt auf der Landstrasse herum und verfällt der Vagabondage. Schon frühzeitig verschafft es sich, um seine egoistischen Triebe zu befriedigen, das fehlende Geld durch Betteln. Dann setzt der Diebstahl in seinen mannigfachen Formen ein, das schwachsinnige Kind bestiehlt zuerst seine Eltern und Geschwister, vergreift sich an dem Eigentum seiner Schul- und Spielgenossen und leugnet, wenn es entdeckt wird, den Diebstahl in der frechsten Weise, auch wenn es noch so unwiderleglich überführt wird. Bald geht es zu Garten- und Felddiebstählen über, in grossen Städten fallen ihm die Auslagen der Läden zum Opfer und wenn es in falsche Hände gerät, werden die jugendlichen Imbecillen nur zu leicht fähige Mitglieder der grösseren Diebesbanden, die besonders gefährlich werden, da sie äusserlich einen harmlosen Eindruck machen.

Die schlechten Instinkte machen sich weiterhin in Tierquälerei, in der Misshandlung wehrloser Gespielen Luft, kurzum in allen solchen Handlungen, bei welchem der Täter keinen grossen Widerstand zu befürchten hat und die häufig die Krankhaftigkeit des Täters dadurch erkennen lassen, dass absolut nicht zu ersehen ist, welchen Vorteil er davon gehabt hat und welche Motive ihn bei seinem Tun geleitet haben. Zu vergessen ist bei dieser anscheinenden Motivlosigkeit oder bei der Geringfügigkeit der Motive, die in keinem Verhältnisse zur Tat stehen, nicht, dass die kindlichen Beweggründe (so z. B. wird ein schwerer Diebstahl begangen, um Kuchen zu kaufen) für dies Alter eine ganz andere Bedeutung haben, wie bei Erwachsenen.

So werden auch häufig von ihnen Brandstiftungen ausgeübt, die ja manchmal als Racheakte erscheinen, bei welchen aber häufig der Grund des Handelns ganz unerfindlich ist. Der bei den Imbecillen sehr stark ausgeprägte Zornaffekt bedingt nicht selten brutale Gewalttaten.

Naht die Pubertät heran, so erfahren alle diese Instinkte eine erhebliche Steigerung, und die sexuellen Delikte, selbst päderastische und sodomitische Versuche, finden bei solchen Imbecillen ihr ureigenstes Gebiet. Der moralische Tiefstand spricht sich darin aus, dass selbst die eigenen Geschwister nicht geschont und blutschänderische Akte begangen werden. Genügen die Körperkräfte, so gelangen selbst mit Gewalt ausgeführte Beischlafsversuche mit dem anderen Geschlechte zur Beobachtung.

Die weiblichen Imbecillen, bei welchen die sexuellen Triebe häufig eine besondere Stärke gewinnen, werden frühzeitig der Prostitution in die Arme getrieben, mit der sich ja nur zu oft eine Neigung zu den verschiedenartigsten Gesetzesübertretungen verbindet; bei den jüngsten Bewohnerinnen der Bordelle macht der Nachweis des angeborenen Schwachsinns meist keine besondere Schwierigkeiten. Besonders gefährlich können solche imbecille Mädchen wieder dadurch werden, dass sie unschuldige Männer, Dienstherren, Lehrer oder ganz fremde Personen wegen unzüchtiger Handlungen fälschlich verdächtigen. Manchmal ist die Rachsucht als Motiv ziemlich durchsichtig, sehr häufig ist die Ursache dieser Denunziationen völlig unklar. Zum Teil basieren diese Anschuldigungen auch auf den Erinnerungstäuschungen und unabsichtlichen Erinnerungsfälschungen, die bei manchen Formen des Schwachsinnes das Gedächtnis trüben.

Bemerkenswert ist noch der unheilvolle Einfluss schlechter Lektüre auf viele Träger des angeborenen Schwachsinnes. Indianerromane haben Fortlaufen und Vagabondage im Gefolge, Räuber- und Ritterromane führen zu Diebstählen, zu äusserst unzweckmässigen Kraftäusserungen, zur Bildung von geheimen Verbindungen und Räuberbanden, erotische Lektüre leitet die Knaben über die Brücke eifrigst betriebener Masturbation zu sexuellen Vergehen der verschiedensten Art herüber.

Der in späteren Jugendjahren erworbene Schwachsinn, so z. B. die nach akuten Psychosen zurückgebliebene oder nach schweren körperlichen Krankheiten erworbene Demenz, wobei besonders der nach fieberhaften Gehirnerkrankungen erworbene Schwachsinn im Kindesalter von unheilvoller Bedeutung ist, bietet keine wesentlichen anderen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Begehung von Verbrechen dar. Er zeigt dieselben Folgeerscheinungen, nur ist hervorzuheben, dass aus ihnen nicht selten eine wesentlich grössere Stumpfheit und Energielosigkeit resultiert, sodass die Produktivität dem Verbrechen gegenüber entschieden herabgesetzt wird.

Treten die intellektuellen Ausfallssymptome ganz zurück und beherrschen die ethischen und moralischen Degenerationssymptome das Feld, so kommen wir zu dem moralischen Schwachsinne, der *Moral insanity*, wohl der am unliebenswürdigsten ausgeprägten Form des degenerativen erblichen Irreseins. Wir betreten damit ein Gebiet, aus welchem die engsten Beziehungen zum Verbrechen herüberleiten, und welches von der Zeit ab, in welcher dieser Krankheitsbegriff geprägt wurde, in jeder Beziehung die Qual der Pädagogen, der Verwaltungen, der Irrenärzte und vor allem der Richter dargestellt hat. „In keines Bereich ganz gehörend, aus einer Anstalt in die andere wandernd, verfällt der mit dieser unseligen Last Beladene, sobald ihm Bewegungsfreiheit gegönnt wird, immer wieder dem Verbrechen.“ Die Stellung dieser psychischen Abnormität dem Gesetze und der ausgesprochenen Psychose gegenüber schwankt daher, weil die Grenze zwischen ihr und der geistigen Gesundheit sich absolut nicht mit Sicherheit ziehen lässt und weil das Mistrauen der rechtsprechenden und strafverhängenden Gewalten dadurch erhöht worden ist, dass man in vereinzelten Fällen früher in übertriebener Sentimentalität Individuen der Vorteile der Krankheit teilhaftig werden zu lassen versucht hat, denen diese

Entschuldigung nicht, wenigstens nicht im vollen Masse, gegönnt werden konnte.

Und doch stellen sie unleugbar einen bestimmten Typus dar, dessen Krankhaftigkeit keinem Zweifel unterliegen kann. Die Belastung schwerster Heredität bringen sie mit auf die Welt. Das invalide und instable Gehirn zollt schon in der allerersten Zeit der verbrecherischen Bestimmung, der es ab ovo geweiht ist, seinen Zoll. Schon zu einer Zeit, in der jene von einer verderbten Umgebung noch nicht beeinflusst sein können, in der die Macht des schlechten Beispieles also noch nicht an sie herangetreten ist, kommen bei ihnen befremdende Abnormitäten zu Tage, die sie von ihren Altersgenossen deutlich scheiden.

Schon frühe zeigen sie eine Veranlagung zu allen möglichen Gesetzesüberschreitungen. Alle Vorhaltungen, alle Ermahnungen sind umsonst, alle Versuche, das Kind zu disziplinieren, scheitern, alle Strafen prallen wirkungslos ab. Bei näherer Untersuchung stellt sich heraus, dass jedes Verständnis für Recht und Unrecht fehlt, und dass das Kind seine Schlechtigkeiten nicht bereuen kann, weil ihm das Bewusstsein fehlt, etwas böses getan zu haben.

Dabei erscheint die intellektuelle Sphäre auf den ersten Anblick leidlich intakt, die geistigen Schwächesymptome, welche die Taten der Imbezillen entschuldigen, werden vermisst und die verbrecherischen Handlungen machen auf den oberflächlichen Beobachter sogar gewöhnlich einen zielbewussten und raffinierten Eindruck. Geht man allerdings der Sache auf den Grund, dann stellt sich heraus, dass man durchaus nicht verpflichtet ist, den Mangel aller sittlichen Regungen als einziges Krankheitssymptom aufzufassen, obgleich dieser es ja unzweifelhaft ist, der dem Krankheitsbilde seine charakteristische Färbung verleiht.

Treten auch die Zeichen der intellektuellen Schwäche nicht so sehr in den Vordergrund, kommen auch die moralisch Schwachsinnigen in der Schule noch so gut fort, mögen sie auch ihre Taten mit der anscheinend planvollsten Umsicht und Besonnenheit ausgeführt haben, — einer schärferen Prüfung hält ihre psychische Leistungsfähigkeit doch nicht stand. Die blendende Sophistik, die manchmal ihren Jahren weit vorauseilt, zerflattert als trügerische Äusserlichkeit, die anscheinend glänzenden Denkprozesse stellen sich als oberflächlich heraus, ihr Handeln lässt eine bestimmte Motivierung vermissen. Der ganze Lebenslauf in seiner Zerrissenheit und Zerfahrenheit lässt die zielbewusste Umsicht vermissen,

und diese Planlosigkeit kontrastiert seltsam mit ihrem äusserlich so zielbewussten Auftreten. Trotz ihres enormen Egoismus stehen sie sich häufig selbst im Licht, ihr eigenes Interesse wissen sie nicht zu wahren, über den nächstliegenden kleinen Vorteil vergessen sie oft ihre ganze Zukunft.

Dazu gesellen sich manche Sonderbarkeiten, welche die psychopathologische Natur durchschimmern lassen, einzelne Zwangsvorstellungen werden beobachtet, ab und zu macht sich ein unmotiviert auftretender Stimmungswechsel und ein verschlossenes abstossendes Wesen bemerkbar. Jede Spur von Anhänglichkeit an die Eltern und Geschwister fehlt, von ihren Altersgenossen schliessen sie sich ab. An kindlichen Spielen empfinden sie keine Freude. Eigensinnig, zu Zornausbrüchen geneigt, lassen sie ihrer Reizbarkeit bei geringfügigen Anlässen die Zügel schiessen. Und über alledem schwebt meist ein enormes Selbstbewusstsein, das in den Leistungen der Kranken nicht die mindeste Begründung findet, das sie aber in dauernden Gegensatz zu ihrer Umgebung bringt und sie immer weiter isoliert.

Zudem bestehen fast immer noch einzelne nervöse Krankheitssymptome, die an sich nicht genügen, um den ethischen Tiefstand zu erklären, die aber die Annahme, dass wir es nicht mit normalen Individuen zu tun haben, nur bestärken können.

Wird das Vorhandensein aller dieser psychischen Abnormitäten in genügendem Masse gewürdigt, dann kann man diese einseitige Entwickelung des Verstandes bei der mangelhaften Ausbildung der Gefühlsseite ruhig als Krankheitsbild *sui generis* auffassen und wird nicht Gefahr laufen, die Grenzen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen zu vermischen, eine Konsequenz, zu der man ja sicherlich gelangen würde, wenn man sich mit diesen einzigen charakteristischen Merkmalen begnügte.

Die Delikte, welche von dieser Elite der jugendlichen geisteskranken Verbrecher begangen werden, durchlaufen, wie schon erwähnt, die ganze Skala des Verbrechens. Die Lust an den Qualen anderer Geschöpfe, die sich nicht selten zu Mordgedanken verdichtet, um diese gelegentlich sogar zur Ausführung gelangen zu lassen, raffinierte Eigentumsvergehen aller Art, Betrügereien und Unterschlagungen sind bei ihnen an der Tagesordnung. Da die geschlechtliche Reife bei ihnen meist sehr früh eintritt, so gelangen die Sittlichkeitsvergehen bei ihnen viel früher und rücksichtsloser zur Ausführung als bei den anderen jugendlichen Geisteskranken.

Im wesentlichen wären dies die psychischen Störungen des Kindesalters, denen unter den Ursachen des Verbrechens ein weittragenderer Einfluss zugeschrieben werden muss.

Bemerkt sei noch, dass bei manchen dieser psychischen Erkrankungen die Umwandlung des Charakters nach der schlechten Seite hin und das Auftreten böser Triebe das erste und lange Zeit einzige Symptom des kindlichen Irreseins sein kann, auch wenn es noch nicht zu direkten Gesetzesübertretungen kommt. In dieser Zeit geschieht den Kindern gewöhnlich bitteres Unrecht, denn die Erkenntnis der Krankheit ist für die Angehörigen schwierig und nur zu oft ganz unmöglich. Und so gelten diese Krankheitssymptome nur als der Ausfluss eines schlechten Charakters und einer verdorbenen Gesinnung. Das dauert meist noch fort, wenn die Symptome der Krankheit für den Arzt schon klar zu Tage liegen, obgleich dieser auch bei dem Polymorphismus der kindlichen Krankheiten manchmal seine liebe Not hat, die Krankheiten richtig zu klassifizieren. Gerade die Krankheitskategorien, welche den grössten Prozentsatz zu dem kindlichen Verbrechen stellen, lassen ihren Ursprung, die schwerste erbliche Belastung, oft dadurch erkennen, dass sie an Verwaschenheit und Schwierigkeit der Abgrenzung alles zu wünschen übrig lassen und dass an Misch- und Übergangsformen kein Mangel ist. Für die praktische Beurteilung, und darauf kommt es ja im wesentlichen an, braucht man sich wegen der haarscharfen differentialdiagnostischen Abgrenzung keine allzugrossen Skrupel zu machen, die angeführten Krankheitskategorien genügen für den Hausgebrauch vollkommen.

## Schwierigkeit der Feststellung.

Die Frage, in wie grossem Umfange — in nackten Zahlen ausgedrückt — dem ätiologischen Einflusse der kindlichen Psychosen auf die Kriminalistik Rechnung getragen werden soll, werden wir kaum glatt beantworten können. Jedenfalls ist die Schwierigkeit bedeutend grösser als bei Erwachsenen. Eine genaue Feststellung der Zahlenverhältnisse scheitert schon daran, dass man, sofern man geneigt ist, an seinen Untersuchungen Selbstkritik zu üben, für die Ausübung dieser Tugend bei dem vorliegenden Materiale das reichste Feld findet. Es ist durchaus kein Kinderspiel, bei derart wichtigen Untersuchungen zu ganz einwandsfreien Resultaten zu gelangen. Schon die Beurteilung

normaler Kinder in Bezug auf ihre psychischen Fähigkeiten ist sehr schwer. In ihren Fähigkeiten, in ihren Gefühlen, in ihren Neigungen, in ihren Trieben, in ihren Talenten zeigen sie die weitgehendsten Unterschiede; der Typus des Normalkindes ist nun einmal nicht aufzustellen.

Selbst für einen erfahrenen Psychiater ist es bei seinen Explorationsversuchen durchaus nicht immer ganz einfach, sich das Vertrauen der Kinder zu erwerben. Ist man glücklich in dessen Besitz, so stellt sich die Schwierigkeit ein, dass für eine Menge von Dingen, welche für die psychiatrische Beurteilung von der grössten Wichtigkeit sind, das Verständnis fehlt und auch durch wiederholte Untersuchungen nicht erzielt werden kann. Nur zu leicht gerät man in die Gefahr, Krankheitssymptome in die kleinen Exploranden hineinzufragen. Die kindliche Psyche ist sehr suggestibel. Da diese ständige Fragerei meistens bei den Kindern auf sehr geringe Gegenliebe stösst, sind diese nur zu gerne froh, wenn sie sich mit einem Ja oder Nein loskaufen können.

Gerade bei den jugendlichen Exploranden, die in Frage kommen, hat man dazu noch immer damit zu rechnen, dass der Hang zur Lüge und Übertreibung ein mehr oder weniger integrierender Bestandteil des Krankheitsbildes ist. Und diese Neigung wird sicherlich kaum unterdrückt werden, sobald Vergehen oder Verbrechen in Frage kommen. Stets wird es ihr Bestreben sein, ihr fehlerhaftes Tun nach Kräften zu beschönigen und zu vertuschen.

## Simulation.

Es kommt hierbei manchmal direkt die Frage der Simulation in Betracht, die ja nach Laienansicht so häufig bei Erwachsenen den einzigen Konnex zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen darstellt.

Ob dieser nicht nur für den Richter sehr unerfreulichen Beigabe psychiatrischer Untersuchungen bei Kindern ein allzugrosser Raum gegönnt zu werden braucht, wage ich allerdings zu bezweifeln. An und für sich ist die Veranlagung der Kinder zur Simulation in der mannigfachsten Gestalt gar nicht in Abrede zu stellen. Man erinnere sich nur der verschiedenen Schulkrankheiten, die meist aus der Furcht vor drohenden Strafen entspringen oder durch den Wunsch, unangenehmen Arbeiten zu entgehen, ausgelöst

werden. Dazu kommt der bei den Kindern so kräftig entwickelte Nachahmungstrieb, der sie manchmal auch ohne erkennbares Motiv, veranlasst, sich an die Kopie auffallender körperlicher Krankheitszustände heranzuwagen. So finden wir denn unter den simulierten Krankheitsbildern auch nervöse Störungen aller Art, in erster Linie Krämpfe, Lähmungen und choreaartige Zustände. Allerdings ist hervorzuheben, dass die Kinder, die ihre Talente zur Befriedigung solcher Simulationsgelüste ausnützen, in psychischer Beziehung fast ohne Ausnahme nicht ganz einwandsfrei sind. So werden unter den 14 simulierenden Kindern, über welche Eröss (23, S. 343) berichtet, der sich mit der Frage der Simulation des Kindes besonders beschäftigte, mehrere ausdrücklich als launisch und widerspenstig bezeichnet.

Dass die Simulation psychischer Krankheitssymptome für einen Knaben, der irgend eine Gesetzesübertretung auf dem Kerbholze hat, nicht des Motives entbehrt, bedarf keines Beweises. Aber auf der anderen Seite ist die Tatsache, dass ein derartiger Zustand dem Täter Befreiung von der Strafe erwirkt, in der Regel nur der verschwindend kleinen Minderzahl der jugendlichen Strafkandidaten bekannt, und die Symptome der gangbarsten Psychosen sind doch glücklicherweise noch nicht so sehr Gemeingut der jugendlichen Verbrecherkreise geworden, als dass ihnen nicht das Experiment, sich auf diesem dunkelen Felde zu versuchen, als ein zu grosses Wagnis erscheinen würde. Und so kommt es wohl, dass auch nach meinen Erfahrungen die bewusste Simulation bei jugendlichen Verbrechern zu den grossen Seltenheiten gehört.

Grösser wird diese Gefahr, wenn die psychiatrischen Untersuchungen zu einer Zeit vorgenommen werden, in der jene eine körperliche Strafe unmittelbar zu erwarten haben, wie das ja bei dem Milieu, das sich die jugendlichen Verbrecher selbst schaffen, nichts aussergewöhnliches ist. Dann haben im Gefängnisse und in den Besserungsanstalten Lehrer und Anstaltsleiter ja gerade das grösste Interesse daran, über das psychische Befinden ihrer Zöglinge ins Reine zu kommen. Aber der seelische Zustand ist in dieser Zeit alles andere als normal. Die Gemütslage befindet sich in einer solchen Spannung, dass eine psychiatrische Untersuchung stets nur sehr ungewisse Resultate liefern wird, und die Gefahr, alle möglichen Symptome in sie hereinzufragen, wächst für diese Zeiten in bedeutendem Masse. Wenn sie erst einmal einsehen werden, dass eine solche Exploration eine Strafbefreiung oder

Milderung nach sich zieht, dann werden die Simulationsgelüste ganz bedenkliche Blüten treiben.

## Verlangsamte Entwickelung.

Vorläufig ist eine andere Fehlerquelle bedeutend mehr zu fürchten. Es ist dies die Verwechslung mit Zuständen gehemmter und verlangsamter Entwickelung, wie sie gerade in den kritischsten Jahren des Kindesalters keine Seltenheit sind. Da auch die körperliche Entwickelung in derartigen Fällen eine Verlangsamung erfährt und dem ganzen äusseren Habitus der Stempel des Unreifen und Zurückgebliebenen aufgedrückt ist, so kann man sehr leicht zu der Annahme gelangen, dass angeborene Schwächezustände vorliegen. Da das Fortschreiten des intellektuellen und ethischen Selbständigwerdens bei diesen Elementen im weiteren Verlaufe sicher zu erwarten ist, so sind natürlich für die Zukunft die Aussichten ganz andere Auch für die Behandlung bieten sich wesentlich verschiedene Gesichtspunkte dar, als für die dem dauernden geistigen Siechtum geweihten Individuen.

## Körperliche Kennzeichen.

Nach den Lehren der italienischen Schule werden wir nun ja angeblich durch bestimmte körperliche Abweichungen in den Stand gesetzt, die Veranlagung des betreffenden Individuums zum Verbrechen von seiner Geburt an, oder doch schon sehr frühe, zu erkennen. Könnte man sich auf diesen grobsinnlichen Massstab verlassen, dann würde unsere Aufgabe bedeutend erleichtert und die vorher geschilderten zweifelhaften Zustände brauchten uns kein Kopfzerbrechen zu machen. Gerade für unsere jugendlichen Verbrecher wäre dieses objektive Mittel, die Unverbesserlichkeit zu erkennen, von unermesslichem Werte, da man die beste Gelegenheit hätte, vorbeugend zu wirken.

Der Hauptfehler bei dieser ganzen Berechnung ist nur der, dass alle die Stigmata, welche das Verbrechertum des Betreffenden erweisen sollen, gleichzeitig als häufige Attribute der angeborenen geistigen Schwächezustände auftreten und höchstens, wenn sie in genügender Zahl und Intensität vorhanden sind, beweisen, dass wir es mit einem in seiner ganzen Anlage defekten Individuum zu tun haben. Ist der Betreffende der Kriminalität noch nicht

verfallen, so können wir nur sagen, dass er dieselben Chancen hat, dem Verbrechen in die Arme zu fallen, wie ein Imbeciller oder geistig Defekter überhaupt. Ausserdem finden wir leider ja auch bei normalen und in ethischer Beziehung einwandsfreien Individuen gar nicht so selten einzelne derartige Entartungszeichen vor.

Von praktischer Bedeutung wären diese körperlichen Kennzeichen vielleicht deshalb, weil sie auch einem psychiatrischen Laien bei einiger Übung leicht erfassbar sind und auf diese Weise mit dazu beitragen könnten, die Minderwertigkeit der jugendlichen Delinquenten leichter erkennbar zu machen.

Gelegentlich meiner Tätigkeit als Anstaltsarzt am Erziehungshause der Stadt Berlin für verwahrloste Knaben zu Lichtenberg untersuchte ich eingehend 200 Knaben nach psychiatrischen Gesichtspunkten und zog natürlich auch die körperlichen Abnormitäten in den Kreis meiner Untersuchungen (72, S. 44). Bei 20 Knaben über 12 Jahren beobachtete ich einen Schädelumfang von nur 51 cm, woraus man sich also einen wenigstens annähernden Rückschluss auf den abnorm kleinen Umfang des Schädels und Gehirns erlauben konnte. Die Körperlänge übertraf die Spannweite der Arme (was nach Lombroso in der Regel bei Verbrechern der Fall sein soll) in 65 Fällen, sie war geringer, als jene in 103 Fällen, während beide bei 32 Untersuchten gleich waren. Am Schädel fand ich verhältnismässig viele Abnormitäten, so Assymetrien höheren Grades am Gehirnschädel 24mal, am Gesichtsschädel 12mal, 32mal eine Ausbauchung des Hinterhauptes, 18mal eine stärkere Ausbauchung der Scheitelbeinhöcker, 21mal eine fliehende Stirn und 11mal starke Augenbrauenbogen.

Nicht zu vergessen ist ja hierbei, dass es sich hier um Abweichungen von der Norm handelt, die in der Art ihrer Entstehung an Wert völlig ungleich sind und die nur als Anzeichen dafür aufzufassen sind, dass in der Anlage des Organismus abnorme Vorgänge stattgefunden haben. Die Rachitis spielt dabei eine ganz hervorragende Rolle.

Auch die Zahl der sogenannten Degenerationszeichen war bei meinen Verwahrlosten eine recht beträchtliche und erlaubte in einzelnen Fällen einen Rückschluss auf manche Entwickelungshemmungen und -störungen, denen die Knaben ausgesetzt gewesen waren und andererseits auf manche pathologische Einflüsse, die sich später bei ihnen geltend gemacht hatten.

Ich fand u. a.:

| | |
|---|---|
| Geschlängelte Schläfenschlagadern | 12 mal, |
| Unregelmässige Haargrenze | 19 „ |
| Stirnfalten | 30 „ |
| Asymmetrische Irisfleckung | 12 „ |
| Angewachsene Ohrläppchen | 30 „ |
| Asymmetrien der Ohren in Grösse und Stellung | 17 „ |
| Darwinsches Knötchen | 31 „ |
| Morelsches Ohr | 8 „ |
| Wildermutsches Ohr | 20 „ |
| Abstehende Ohren | 45 „ |
| Hutchinsonsche Zähne | 10 „ |
| Geriefte Zähne | 14 „ |
| Grössere Zahnlücken | 21 „ |
| Unregelmässige Zahnstellung | 39 „ |
| Hoher steiler Gaumen | 43 „ |
| *Torus palatinus* | 41 „ |
| *Naevi* | 26 „ |
| Leistenbrüche bezw. starke Bruchanlage | 13 „ |
| Unterbliebener *Descensus testiculorum* | 21 „ |
| Phimose | 12 „ |

Bestimmte Folgerungen auf die verbrecherische Qualifikation ihrer Träger liessen sich aus der Verteilung dieser Entartungszeichen nicht ziehen. Dass sie sich bei den psychisch Defekten und Epileptikern in ziemlich häufigem Masse vorfanden, beweist ja nichts neues. Dagegen fanden sich unter denen, die als geistig normal erschienen und gleichzeitig in moralischer Beziehung verhältnismässig nur wenig zu wünschen übrig liessen, nur sehr wenige, die überhaupt kein Degenerationszeichen aufzuweisen hatten, und dass bei mehreren von ihnen die fliehende Stirne, die starken Augenbrauen und die Henkelohren nachzuweisen waren, die nach den Lehren der Lombrosianischen Schule als ganz besonders kennzeichnend für das Verbrechertum erscheinen, spricht auch nicht gerade für das tadellose Funktionieren dieses Kennzeichens.

Dagegen finden sich bei den Vertretern der *Moral insanity*, also gerade bei den Knaben, bei denen eine Ausbildung dieser körperlichen Entartungssymptome in höchster Vollkommenheit verlangt werden müsste, in einem Falle kein einziges Degenerationszeichen vor und ungefähr die Hälfte wies weniger als 3 Degenerationszeichen auf, also weniger als die meisten Normalen und weniger als ihre Genossen, die auf die Ätiologie einer unangefochtenen psychischen Störung Anspruch machen konnten. Der neckische

Zufall mag ja bei dem Ergebnisse dieser statistischen Zusammenstellung auch die Hand im Spiele gehabt haben, aber diese Kennzeichen sind immerhin unsichere und können eine genaue psychiatrische Untersuchung nie auch nur annähernd ersetzen.

Das gleiche gilt von den andern objektiven Kennzeichen Lombrosos für die Kriminalität der jugendlichen Verbrecher, in erster Linie von der Verbrecherphysiognomie. Rohe und trotzige Gesichter gab es in reicher Anzahl, überwogen wurden sie durch stumpfsinnige und blöde Physiognomien, welche die Feststellung des angeborenen Schwachsinnes erleichterten, die eigentlichen Galgenphysiognomieen aber, — man mag der Unbestimmtheit dieses Kennzeichens noch so viele Konzessionen machen — waren recht selten, und der verkörpertste Träger dieses Erkennungszeichens war ein Idiot schwerster Sorte, bei welchem die grobe psychische Störung mehr als genügte, um die Entstehung des Verbrechens bei diesem Individuum zu erklären.

Gröbere Gesichtsstörungen liessen sich bei ihnen nicht feststellen, eine Herabsetzung der Schmerzempfindung, die ein Gemeingut so vieler Verbrecher sein soll, kam ebenfalls nicht zur Beoachtung, im Gegenteil brachten die meisten Knaben *kleinen* Operationen dieselbe geringe Gegenliebe und dieselbe Empfindlichkeit entgegen, wie das bei kindlichen chirurgischen Patienten die Regel ist.

Auffallende Abweichungen von dem gewöhnlichen Masse der körperlichen Entwickelung wurden in einer verhältnismässig geringen Anzahl von Fällen vermerkt, nur bei 17 war das körperliche Wachstum weit über das mittlere Mass herausgegangen. In 7 Fällen bestand ein ausgesprochenes Zurückbleiben hinter der Norm. Linkshändigkeit bestand in 4 Fällen, Ambidexterität in einem Falle.

## Nervöse Abweichungen.

Von grösserer Wichtigkeit sind eine Reihe von nervösen Störungen, die einen objektiveren Rückschluss darauf gestatten, dass wir keine normalen Persönlichkeiten vor uns haben, ohne dass sie an sich geeignet sind, die ätiologische Bedeutung des zu Grunde liegenden Krankheitsprozesses für das Verbrechertum als ausreichend erscheinen zu lassen. Es bestand: Schielen 10 mal, Nystagmus 1 mal, Pupillendifferenzen 17 mal, springende Pupillen-

differenzen 2mal, Hippus 2mal, Facialisdifferenzen 23mal, Basedowsche Krankheit 1mal, Rosenbachsches Symptom 16mal, vasomotorisches Nachröten 9mal, Trigeminusneuralgie 1mal, Tic convulsiv 6mal, Stottern 8mal.

## Tätowierung.

Auch ein anderes, anscheinend objektives Symptom, das die Entdeckung der zum Verbrechen bestimmten Individuen nach den Lehren Lombrosos bequem ermöglichen oder doch wenigstens erleichtern könnte, um so mehr als sein Nachweis nicht die geringsten Schwierigkeiten macht, nämlich die Neigung der verbrecherischen Naturen, sich zu tätowieren oder von anderen mit Tätowierungen versehen zu lassen, versagt für diesen Zweck so gut wie vollständig und beweist in mancher Beziehung eben nur, dass die geistig weniger gut beanlagten Charaktere am ersten dieser Sitte oder richtiger Unsitte verfallen. Von meinen 200 Verwahrlosten wiesen allerdings nicht weniger als 83 Tätowierungen auf. Ein gewisses Überwiegen dieser Tätowierungen nach der Seite der besonders schwer mit verbrecherischen Neigungen erfüllten Elemente hin liess sich nicht ganz zurückweisen. Wenigstens waren von den dreizehn ethisch Imbezillen nur drei nicht mit Tätowierungen geziert. Aber gerade diese drei vertraten das Verbrechertum in seiner schlimmsten Gestalt, und die übrigen zehn hatten verhältnismässig weniger Embleme aufzuweisen, als andere, die psychisch als leidlich intakt erschienen und deren ethisches Niveau selbst strengeren Anforderungen einigermassen genügte.

Den Tätowierten hatte zudem meist jeder tiefere Gedanke, weshalb eigentlich diese Operation gemacht wurde, gefehlt, fast ausnahmslos hatte der Zufall und der Wille des Tätowierenden die Wahl der Zeichnung bestimmt. Das leitende Motiv bei der ganzen Manipulation überhaupt war der Nachahmungstrieb, es gehörte eben zum guten Tone, sich tätowieren zu lassen, und da der Nachahmungstrieb die psychisch schwächeren Gemüter viel eher dazu veranlasste, diese Operation, die sie bei so vielen Kameraden geschen hatten, gleichfalls über sich ergehen zu lassen, so sind es gerade wieder die in psychischer Beziehung nicht ganz auf der Höhe stehenden, die diesem Brauche am ersten zum Opfer fielen.

Zu erwähnen ist noch, dass die Zöglinge für manche hervorstechende Ereignisse des Anstaltslebens ihre *Termini technici* hatten, die an die von Lombroso als weiteres Charakteristikum des geborenen Verbrechers angeführte Gaunersprache erinnerten. doch habe ich davon im wesentlichen keinen anderen Eindruck gewonnen, als von den Kraftausdrücken, die man sich auf höheren Schulen über die Persönlichkeiten und Sachen erlaubt, welche am meisten das Herz bewegen.

## Zersplitterung des Materials.

Sieht man von allen diesen Schwierigkeiten ab, dann weiss man noch immer nicht, wo man sich das Material zu genaueren statistischen Erhebungen zusammensuchen soll. Wie schon erwähnt, bleibt eine Menge von Äusserungen des verbrecherischen Instinktes in der Familie verborgen, und wenn sie auch wirklich aus dem Rahmen der Familie heraustreten, ist man bis jetzt im allgemeinen noch immer ziemlich weit entfernt davon, der Deutung dieser Erscheinung durch psychiatrische Untersuchungen näher zu treten.

Ein nicht geringer Bruchteil der kranken Elemente entzieht sich dadurch der Zählung, dass sie, ehe sie zu einer Betätigung ihrer verbrecherischen Anlagen gekommen sind, in eine Epileptiker- oder Idiotenanstalt kommen. Gehen wir den Antecedentien dieser Anstaltsinsassen nach, so finden wir einen nicht kleinen Prozentsatz von Kindern, die ihre psychische Krankheit schon in Konflikt mit den bestehenden Gesetzen gebracht hat Den entsprechenden Prozentsatz erhalten wir aber ebensowenig auf diese Weise, als wenn wir nähere psychiatrische Untersuchungen auf den Schulen beginnen, selbst wenn wir in den Schulen für schwachbefähigte Kinder anfangen wollten. Bei manchen Kindern lässt sich ja aus der Anamnese erheben, dass einzelne Anzeichen einer moralischen Depravation bestehen und dass schon das eine oder andere Delikt nachzuweisen ist. Aber hier ist die Grenze zwischen den physiologischen Vergehen des Kindes und den strafwürdigen Vergehen, welche die Anwartschaft auf eine verbrecherische Zukunft eröffnen, noch schwerer zu ziehen als sonst, und dazu versagen die Angaben der Umgebung meist, weil falsche Scham den Angehörigen den Mund verschliesst, ganz

abgesehen von der Schwierigkeit, die Verwandten zum Zwecke anamnestischer Aussagen zur Verfügung zu erhalten.

In besonderem Masse trifft dies bei den unehelich geborenen Kindern zu, die erfahrungsgemäss ein erhebliches Kontingent zu den jugendlichen Verbrechen stellen und bei denen die Chancen, dass Vater oder Mutter den Anlass zur hereditären Belastung geben, ganz bedeutend steigen.

Auch die Untersuchung der jugendlichen Verbrecher, die in Gefängnissen untergebracht sind, ergibt nicht den richtigen Prozentsatz Denn zu derartigen Strafen sollen ja nur die Kinder verurteilt werden, welche das zwölfte Lebensjahr überschritten und bei der Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Theoretisch sollte man also erwarten, dass hier nur vollsinnige und vollkommen zurechnungsfähige Individuen ihren Aufenthalt fänden. In Wirklichkeit stellen die Individuen, die hier unter unsere Zählung geraten, eine ausgewählte, höherstehende Kategorie dar. Das ist aber auch nur *cum grano salis* zu verstehen.

Wie wir unter den erwachsenen Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser trotz des § 51 des Strafgesetzbuchs, nach welchem ihre Unzurechnungsfähigkeit sie vor Strafe schützen sollte, zahlreiche Geisteskranke finden, so schützt auch der § 56, der die Jugend vor dem gleichen Lose zu bewahren bestimmt ist, sie tatsächlich nicht davor. Der Nachweis der Einsicht für die Strafbarkeit der Handlung verbürgt eben noch lange nicht das Nichtvorhandensein einer Geistesstörung. So teilt Krafft-Ebing (50, S. 56) eine Entscheidung des preussischen Obertribunals mit, nach welcher mit der Bejahung des Unterscheidungsvermögens nur die aus dem jugendlichen Alter zu entnehmenden Bedenken beseitigt seien, dabei aber noch immer Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, wie sie beim Erwachsenen zulässig sind, bestehen können.

Gerade dieser Paragraph, der dem Richter vorschreibt, sich über die Einsicht des Angeklagten zu orientieren, verhindert in der Regel eine psychiatrische Untersuchung. Besteht schon an und für sich meist keine übergrosse Neigung, den Psychiater zu diesen Untersuchungen heranzuziehen, so wird der Richter in diesem Falle, wo ihm bei etwa bestehenden Zweifeln der Notbehelf der fehlenden Einsicht eine Hilfe gewähren kann, noch um so eher auf jene verzichten. Die Folge ist dann die, dass gerade die kindlichen und jugendlichen Verbrecher, welche trotz der

unzweifelhaft vorhandenen Psychose über ein äusserliches, glattes Benehmen verfügen und sich leidlich geordnet benehmen, ohne weiteres den Weg in das Gefängnis antreten werden.

Dabei ist die Frage nach der Einsicht für die Strafbarkeit der Handlung zum mindesten so diffizil und heikel, wie die der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit. Die 10 Gebote sind den meisten Kindern derart eingetrichtert, dass gerade schwachsinnige Kinder, welche ja erfahrungsgemäss nicht selten eine isolierte starke Anlage für Gedächtnisleistungen haben, sie ohne Störung herbeten können. Bei den schwereren Verbrechen steht die Tatsache, dass sie verboten sind, allen Kindern mit geringen Ausnahmen vor Augen. Ob bei ihnen der geistige Resonanzboden für die Bedeutung dieser Gebote vorhanden ist, ob ihnen die Tragweite ihrer Handlungen klar ist, das steht auf einem ganz anderen Blatte geschrieben, und das zu ergründen ist selbst für Pädagogen, die sich nur mit der Kinderseele beschäftigen, keine Kleinigkeit. Und dass selbst eine reiche psychiatrische Begabung und Erfahrung nicht ohne weiteres dazu verhilft, habe ich schon betont.

Es sei nun, wie es sei, sicher ist jedenfalls, dass wir unter den jugendlichen Insassen der Gefängnisse nicht zu lange zu suchen haben, um psychisch defekte Individuen zu *ermitteln*. Ein eigentümlicher Zufall ist es jedenfalls, dass derjenige unter den von mir untersuchten Knaben, der die längste Gefängnisstrafe aufzuweisen hatte (2 Jahre), ein Idiot allerschwersten Grades war. Retrograd können wir noch einen Teil des Materials erhalten, wenn wir an einer Reihe von erwachsenen Verbrechern psychiatrische Untersuchungen vornehmen oder bei den Irrenanstaltsinsassen, die mit den Gesetzen in Konflikt geraten sind, die psychische Störung und die erste Betätigung im Verbrechen zurückverfolgen. Dann kommen wir häufig zu dem Ergebnisse, dass für beide der Beginn in die Jugend zu verlegen ist. So fand Bonhöffer (10) unter 400 Bettlern und Vagabunden, die er untersuchte, dass 53% die erste Volksschulklasse nicht erreicht hatten. Angeborene oder frühzeitig erworbene Defektzustände, Imbecillität und Epilepsie liessen sich in einem Drittel der Fälle nachweisen.

Eine verhältnismässig richtige Anschauung von dem Verhältnisse der psychisch Kranken unter den jugendlichen Verbrechern bekommen wir noch, wenn wir in den Besserungs- und Zwangs-, oder wie sie jetzt die sentimentale Milde unserer Zeit getauft hat, den Fürsorgeerziehungsanstalten auf diese

Elemente fahnden; wenn wir auch hier die gewonnenen Resultate nur mit Vorsicht verwenden und uns bei der Menge der unvermeidlichen Fehlerquellen nur annähernde Schlüsse erlauben dürfen. Allzuviel ist in der psychiatrischen Bearbeitung des Materials noch nicht getan worden. In Italien hat man sich am meisten mit diesen Aspiranten der Verbrecherlaufbahn beschäftigt, die Resultate sind hier aber mit besonderer Vorsicht aufzunehmen, da man die Zöglinge nicht vom rein psychiatrischen Standpunkte aus untersuchte, sondern immer sein Augenmerk auf den Nachweis des *Uomo delinquente* richtete.

Das Material zersplittert sich auf diese Weise in ganz bedeutendem Masse. Immer kommen wir aber, selbst wenn wir uns die vielen Ungenauigkeiten aller dieser statistischen Experimente vor Augen halten und uns stets bewusst bleiben, dass wir an diese Stichproben keine zu bedeutenden Anforderungen stellen dürfen, zu dem Ergebnisse, dass das Hereinspielen der psychischen Krankheiten in das Verbrechertum der Kinder und Jugendlichen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

## Statistische Angaben.

Thomson (104) fand unter 943 Sträflingen 218 Schwachsinnige, bei welchen die geistige Schwäche angeboren war. Knecht (47) konstatierte unter 1214 Verbrechern bei 41 denselben Befund. Nicolson (Lombroso 61, S. 63) zählte unter 8425 Gefangenen 200 Imbecille, Marro unter 1742 Verbrechern 218 seit ihrer Geburt psychisch defekte Individuen. An derselben Stelle sprach sich Thomson dahin aus, dass geistige Beschränktheit bei jugendlichen Verbrechern die Regel sei. Nach ihm lernen sie langsam und schwer und haben nicht dieselbe Fähigkeit zum Lernen wie die gewöhnlichen Arbeiterklassen: „Die Gefängnislehrer in Schottland sind der Meinung, dass ein Drittel der jugendlichen Verbrecher geistesschwach zu sein scheint".

Dabei ergiebt die Prüfung der Imbezillen in den Gefängnissen auf ihr Verhalten in der Jugendzeit zweifellos zu geringe Zahlen, wenn man die Kriminalität der Kinder daraus berechnen will. Gerade die Formen mässigen Schwachsinnes verursachen meist in Gefängnissen keine grosse Mühe und treten nach aussen kaum hervor. Ein Hauptteil der Imbezillen, die in der Jugend durch ihr Verhalten mit den Gesetzen in Konflikt geraten, wandert später,

wenn sie nicht durch geeignete Erziehungsmassregeln ganz aus der Verbrecherlaufbahn herausgerissen werden, nicht in die Gefängnisse, sondern in die Korrektionsanstalten und Arbeitshäuser. Auch hier setzen sie sich selten in den Besitz der ihnen zustehenden Diagnose: „Sie kommen und gehen, sie fügen sich der Ordnung und sind willig und gehorsam ... nur wenige von diesen Defekten werden diszipliniert und nur, wenn sie sehr auffällig werden, kommen sie zur Kenntnis des Arztes.“ (Kühn 52.)

Unter den 200 Zwangszöglingen, welche ich untersucht habe, fand ich bei nicht weniger als 68 eine unverkennbare geistige Schwäche, die seit der Geburt bestand und ohne schwerere Komplikationen verlief. Dabei schraubte ich meine Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Knaben auf ein möglichst niedriges Niveau herab; dem verschieden schnellen Ablauf der Entwickelung wurde nach Kräften Rechnung getragen, ebenso wie dem Schulschwänzen der gebührende Einfluss eingeräumt wurde, einem die Ausbildung störendem Faktor, der in dem Vorleben der Verwahrlosten nur selten vermisst wird und an dem vor allem in der Grossstadt gerade die schwachsinnigen Elemente in hervorragendem Masse teilnehmen. Bei einer nicht geringen Anzahl musste auch der ungünstige Einfluss verbüsster Freiheitsstrafen, die natürlich eine gleichmässige Erziehung hindern, in entsprechendem Masse veranschlagt werden. Trotz aller dieser Einschränkungen, trotz aller Milde in der Beurteilung, ergab sich die enorme Zahl, obgleich noch eine ganze Reihe von Knaben, die im Alter von 13—14 Jahren stehend nicht wussten, wie der Kaiser heisst, an welchem Flusse Berlin liegt, die kurz vor der Konfirmation stehend von der Bedeutung der höchsten Festtage absolut keine Ahnung hatten, der Schar der Gesunden zugerechnet wurde. Von den 35 Konfirmanden, die ich untersuchte, kannten nur 16 den Namen des Pastors, von den 200 Untersuchten nur drei meinen eigenen Namen, obgleich ich die Anstalt schon lange Zeit täglich besucht und die meisten an körperlichen Krankheiten behandelt hatte.

Alle fielen nach ihrem ganzen äusseren Verhalten, nach ihrem Gesichtsausdrucke, nach ihrer Sprechweise, nach der ganzen kümmerlichen Art ihres Denkens fraglos unter diese Diagnose, alle standen mehr oder weniger weit unter dem Niveau ihres Altersgenossen, alle vermochten nicht den Ansprüchen der Klasse zu genügen, in welche sie ihrem Lebensalter nach hineingehört hätten, und das Urteil ihrer Lehrer, das von Fall zu Fall eingeholt

wurde, wies ihnen dieselbe Stufe an, auch wenn sie bei manchen sich mit der psychiatrischen Nomenklatur nicht befreunden konnten. Der „Schwachsinn", wie er in Laienkreisen gebraucht war, deckt sich ja im wesentlichen mit den schwereren Formen der Idiotie und nicht mit der Imbecillität, geschweige denn der Debilität, sodass es sehr leicht zu Missverständnissen kommen kann. Den besten Beweis für die Unzulänglichkeit auf dem intellektuellen Gebiete liefert die Tatsache, dass auf die Einrichtung der ersten oberen Klasse, wie sie auf den Berliner Gemeindeschulen bestehen, verzichtet worden war, weil die Zahl der Knaben, die dem Unterrichte in dieser Klasse hätten folgen können, zu gering war, um die Einrichtung einer solchen Klasse zu lohnen.

Mit der fehlenden intellektuellen Entwickelung ging in 35 Fällen eine schwere ethische Degeneration Hand in Hand, die anderen konnten in moralischer Beziehung mittleren Anforderungen genügen.

Den zweiten Platz in der Rangstufe nahm die epileptische Seelenstörung ein, oder richtiger gesagt, Krankheitszustände, in denen typischen epileptischen Symptomen ein mehr oder weniger weites Feld eingeräumt werden musste. Hierher gehören 24 Knaben, 7 von ihnen hatten in frühester Kindheit an epileptischen Krämpfen gelitten, bei 4 bestanden noch nächtliche Anfälle. Bei den übrigen kombinierte sich das Krankheitsbild in wechselnder Zusammensetzung aus den üblichen epileptischen Symptomen: Schwindelanfälle bezw. kürzer dauernde Bewusstseinsverluste (16 mal), längere Bewusstseinstrübungen (9 mal), Dämmerzustände mit völligem Erinnerungsverluste (3 mal), periodisch auftretende Kopfschmerzen (18 mal), abnorm gesteigerte Reizbarkeit (12 mal), Resistenzlosigkeit gegen Hitze (6 mal), mangelnde Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol (3 mal), nächtliches Einnässen (12 mal), Nachtwandeln (4 mal), nächtliches Aufschrecken (21 mal), isoliert auftretende Sinnestäuschungen (7 mal), regelmässige Wiederkehr desselben Traumes, der gewöhnlich mit Einnässen endete (3 mal). Zehn von diesen Knaben waren in intellektueller und moralischer Beziehung nicht allzuweit hinter ihrer Altersklasse zurückgeblieben, bei 5 hatte die Intelligenz keine Fortschritte gemacht, während die Knaben sonst noch leidlichen ethischen Ansprüchen genügen konnten, bei 6 war die ethische ebenso wie die intellektuelle Weiterentwickelung ausgeblieben, bei dreien hatte sich der gefürchtete epileptische Charakter in seiner ganzen abstossenden Härte eingestellt, während

die Intelligenz verhältnismässig wenig zu wünschen übrig liess. Ein Knabe, der den ausgesprochen epileptischen Gesamthabitus aufwies, musste wegen eines heftigen Angstzustandes, in dem er einzelne Gegenstände in blauer Färbung erblickt hatte, in der benachbarten Irrenanstalt Herzberge aufgenommen werden Bei einzelnen dieser Individuen trugen ihre Handlungen einen impulsiven Charakter, so suchte einer von ihnen gelegentlich in Situationen, die für seinen Zweck möglichst unvorteilhaft erschienen, das Weite, einmal warf er dicht neben dem Aufseher stehend seine Hacke fort und suchte zu entweichen: „manchmal kriege ick so meine Schauern, dann weess ick nich, wat ick dhue".

Die gleichen Symptome boten vier Knaben dar, bei welchen man die vorhandene psychische Schwäche auf das Vorhandensein einer erlittenen schweren Kopfverletzung setzen musste. Einer von ihnen, der an häufig auftretenden Angstzuständen zu leiden hatte, war in einem solchen durch befehlende Sinnestäuschungen zum Verlassen der Pflegestelle veranlasst worden und hatte gleichfalls auf Befehl dieser Halluzinationen das Reisegeld dazu mitgenommen.

Unter der Diagnose Hysterie liessen sich im ganzen 7 *Fälle* zusammenfassen. Auch bei ihnen setzte sich das Krankheitsbild aus den verschiedensten Symptomen dieser vielgestaltigen Krankheit zusammen: (hysterische Anfälle 5 mal, Schwindelanfälle 4 mal, Sprachverlust 1 mal, Blepharospasmus 1 mal, Globus 4 mal, Dämmerzustände 4 mal, Clavus 5 mal, Sinnestäuschungen 3 mal, Sensibilitätsstörungen 3 mal.) Einer von ihnen musste nach einem heftigen Verwirrtheitszustande nach Herzberge überführt werden. Bei einem anderen stellten sich hysterische Verwirrtheitszustände, jedenfalls nach Versuchen, einen Zahn zu extrahieren, ein, trotzdem bestand dieser Knabe mit eigentümlicher Heftigkeit auf der Vornahme dieser Operation. Ein anderer zeichnete sich durch eine ausserordentliche starke Entwickelung seiner Phantasie aus, bei der Wahrheit zu bleiben, war ihm ganz unmöglich und er komponierte, wenn seine Vergangenheit zur Sprache kam, ganze Romane.

Die Neigung zur Lüge und zu Pseudoreminiscenzen war in gewissem Masse bei allen diesen Knaben ausgeprägt und verscherzte ihnen erklärlicher Weise sehr leicht das Wohlwollen ihrer Lehrer, wenn sie auch sonst durch das gewinnende Wesen, das die Hysterischen so häufig verklärt, sich immer wieder

einzuschmeicheln und Verzeihung für viele begangene Delikte zu erlangen wussten.

In das Gebiet der Paranoia liessen sich 5 Knaben zwanglos eingliedern. Alle verfügten über leidliche intellektuelle Fähigkeiten. Bei einem von diesen trat, als er einer leichten Züchtigung unterworfen werden sollte, ein heftiger, mit Sinnestäuschungen verbundener Verwirrtheitszustand ein. Er schlug in blinder Wut auf seine Umgebung los und machte darauf mehrere sehr energische Selbstmordversuche, sodass er sofort nach Herzberge überführt werden musste. Die Erinnerung an diesen Anfall hatte er vollkommen verloren, dagegen trat bei ihm jetzt ein verbissenes und scheues Wesen zu Tage, er äusserte Beeinträchtigungsideen, bezog alles, was um ihn herum vorging, auf sich und sonderte sich ganz von seiner Umgebung ab. Nachdem sich bei ihm eine bedeutende Besserung eingestellt hatte, wurde er in die Erziehungsanstalt zurückgebracht, wo sich aber nach sehr kurzer Zeit, als die anderen Knaben ihn mit seinem Herzberger Aufenthalt neckten, wieder ein ähnlicher Erregungszustand entwickelte, in dem er um ein Haar einen anderen Zögling erstochen hätte. Nachher präsentierte sich wieder der Zustand paranoischer Verbissenheit, der seitdem stationär blieb.

Zwei von den anderen, paranoisch veranlagten Knaben hatten vorübergehend heftig halluciniert, ein dritter hatte eine Zeit lang bemerkt, wie die anderen Jungen die Köpfe zusammensteckten, um sich über ihn lustig zu machen. Ein anderer finsterer und verschlossener Knabe hatte sich sogar einmal aus der Anstalt entfernt, um den ihm angeblich von anderen Knaben zugefügten Verhöhnungen, die gleichfalls offenbar halluciniert waren, zu entgehen.

In gewisser Beziehung sind noch zwei Imbecille hierhin zu rechnen, von denen der eine, im Anschlusse an eine fieberhafte körperliche Erkrankung, einen mit Sinnestäuschungen und Beeinträchtigungsvorstellungen und Vergiftungsideen gekennzeichneten Erregungszustand durchmachte, während der andere sogar bis zur Bildung eines verworrenen Wahnsystemes gekommen war. Beide wurden nach Herzberge überführt. Der erstere genas, während der andere sehr rasch verblödete, soweit das bei seinen kümmerlichen Verstandesleistungen überhaupt noch möglich war. Die Herabsetzung der intellektuellen Fähigkeiten war indessen so dominierend im Krankheitsbilde, dass man diese Zustände nur als

komplizierende Phasen der allgemeinen geistigen Schwäche aufzufassen genötigt war.

Schliesslich sind noch 13 Zöglinge zu erwähnen, bei welchen die Intelligenz nicht allzu scharfen Ansprüchen genügte, während die moralische Degeneration ganz extreme Grade erreicht hatte. Bei allen waren äussere Faktoren, die eine Ausübung verbrecherischer Instinkte auszulösen vermögen, nur in ganz geringem Masse nachzuweisen. Sie konnten mit gutem Rechte unter die Diagnose der *Moral insanity* eingereiht werden.

Das waren im grossen und ganzen die Typen der psychischen Krankheiten, die sich in der Zwangserziehungsanstalt vorfanden. Über den Durchschnitt der geistig Kranken unter den jugendlichen Verbrechern gehen diese Zahlen zweifellos heraus. Alle die leichteren Formen der Vergehen, welche nicht an die Erziehung zu grosse Anforderungen stellen, werden nicht der Anstalt überwiesen, sondern in Familien untergebracht. Damit scheiden aber gerade die Individuen aus, bei denen das psychische Verhalten noch am wenigsten zu wünschen übrig lässt.

Nach dem 14. Lebensjahre werden die Zöglinge in die Lehre gegeben oder treten in einen Dienst ein, wobei die besseren Elemente sich in der Lehre zu halten pflegen. Die schlechteren hingegen sehen sich meist ausser Stande, den Anforderungen, die hier an sie gestellt werden, zu genügen oder machen sich durch ihre asozialen Eigenschaften unmöglich und fallen bald wieder der geschlossenen Anstalt zur Last. Damit gesellen sich aber wieder gerade die psychisch defekten Individuen zu dem Gesamtmateriale und verschlechtern die Statistik, so dass wir in dem Bestande von Zöglingen zwischen dem 14. und 21. Lebensjahre gewissermassen ein Kondensationsprodukt erkennen müssen. Unter den 75 Zöglingen, die in diesem Alter standen waren denn auch wirklich nur 21, denen man jede schwerere psychische Störung mit gutem Gewissen absprechen konnte.

Ausserdem wurden mir bei diesen Untersuchungen vom Lehrerpersonal erklärlicherweise gerade diejenigen Individuen vorgeführt, bei welchen das Auge des Pädagogen schon vorher irgend welche Abnormitäten erblickt hatte, und während dieser Zeit wurden eine entsprechende Anzahl besserer Elemente aus der Anstalt entlassen, ohne der psychiatrischen Untersuchung teilhaftig zu werden.

Unanfechtbare Zahlen lassen sich hierbei schliesslich schon deshalb nicht erzielen, weil diese Untersuchungen sich nie unter Ausschaltung jeder subjektiven Anschauung vollziehen lassen und, da eine Menge von diesen Fällen auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit liegt, mag es ganz gut möglich sein, dass bei einem anderen Untersucher sich nicht dieselben Zahlen ergeben hätten, obgleich ich meine Ansprüche auf ein Minimum herabgedrückt habe.

Im übrigen gebe ich die einzelnen Zahlen gerne preis, da es auf sie wirklich kaum ankommt. Leugnen lässt sich unter keinen Umständen, dass eine ganz enorme Menge von psychisch nicht intakten Zöglingen unter dieser Masse sich befindet. Wir haben aber allen Grund, mit dieser Tatsache auf das allerernsteste zu rechnen, schon allein aus dem Grunde, weil die anderen Faktoren, welche das Verbrechen nach sich ziehen, ihren Einfluss in doppelter Weise auf diese Stiefkinder des Schicksals ausüben.

## Einfluss des Milieus und der Heredität.

Das Verbrechen ist ja als das Produkt zweier Faktoren anzusehen. Die Eigenart der Persönlichkeit bereitet das Verbrechen gewissermassen vor, sie liefert den Stoff, aus dem der Verbrecher geformt wird. Dazu müssen aber, abgesehen von der augenblicklichen Veranlassung, welche das einzelne Verbrechen hervorruft, die äusseren Verhältnisse, das Milieu treten, um die schlummernde Veranlagung zur Realisierung kommen zu lassen und das Verbrechen in bestimmte Bahnen zu lenken. Von diesem von aussen an das Individuum herantretenden ungünstigen Einflüssen werden nun unsere jugendlichen Geisteskranken in weit schwererem Masse betroffen, als ihre normalen Altersgenossen. Nicht nur, dass sie unter dem Drucke der in ihnen schlummernden Krankheit direkt zum Verbrechen neigen, nicht nur, dass ihnen die Strafbarkeit des Verbrechens verschlossen bleibt, dass sie äusseren schädlichen Einwirkungen keinen sittlich gestählten Charakter entgegenzusetzen imstande sind, weit mehr noch, viele Momente, welchen die Schuld an dem Entstehen der psychischen Störung zugeschoben werden muss, haben damit ihre Tätigkeit durchaus noch nicht erschöpft, sondern kehren auch unter den schädlichen Faktoren des Milieus mehr oder weniger wieder.

Das gilt in erster Linie von der hereditären Belastung. Eine aktenmässige Feststellung des Vorherrschens von Geisteskrankheiten in der Aszendenz der jugendlichen Verbrecher stösst, ganz abgesehen von den gewöhnlichen Schwierigkeiten dieses Nachweises, auf den Widerstand, dass ein recht beträchtlicher Prozentsatz unehelich geboren ist. Von meinen 200 Untersuchungen z. B. traf das nicht weniger wie 45mal zu. So entzieht sich das psychische Verhalten des Vaters allen Nachforschungen. Dass diese unbekannten Väter sich einer hervorragenden geistigen Gesundheit und eines makellosen Charakters erfreut hätten, ist allerdings nicht ganz unmöglich, sehr wahrscheinlich aber ist es nicht. Von den übrigen war zweifellos der Vater in 14 Fällen geisteskrank, 14mal die Mutter, 7mal Geschwister. In 7 Fällen war der Vater, in 2 die Mutter, in 2 Geschwister in der Irrenanstalt gewesen. Von 89 minderjährigen Besserungszöglingen aus der Bewahrungsanstalt von Bologna, welche DE SARLO (93, S. 326) studierte, bestand eine psychopathische und neuropathische Vererbung bei 23. Diese Zahlen stellen ohne jede Frage nur Minima dar.

Nachdem dem Kinde die väterliche Degeneration den Keim der Geisteskrankheit eingepflanzt hat, entfaltet sie in der Jugend immer weiter ihre unheilvolle Wirksamkeit. Man braucht dabei gar nicht daran zu denken, dass auch die Eltern durch ihre psychische Erkrankung auf den Weg des Verbrechens getrieben sein können. Es genügt meistens vollauf, dass das Familienleben geschädigt wird, dass die Vermögensverhältnisse leiden, dass die Erziehung nicht einheitlich und zweckmässig sein kann, um den belasteten Sprössling dem Verbrechen näher zu bringen. Der Druck dieser Faktoren steigert sich noch, wenn beide Eltern hereditär belastend auf die Nachkommen einwirken.

Eine weit verhängnisvollere Stellung müssen wir dem chronischen Alkoholmissbrauche einräumen.

GARNIER nahm an, die Zahl der jugendlichen Verbrecher steigere sich hauptsächlich infolge der Zunahme des chronischen Alkoholismus mehr, als die der Erwachsenen, der jugendliche Verbrecher sei gewöhnlich der Sohn eines Alkoholikers, eines Instinktmenschen mit mangelhafter intellektueller und moralischer Entwickelung. LADAME (55) fand gleichfalls, das Studium des moralischen Charakters der Kinder von Trunkenbolden lehre, dass

sie instinktive Faullenzer, lasterhaft, empfindlich, entartet, zum Herumtreiben geneigt und zum Begehen aller leichten und schweren Verbrechen beanlagt seien. Bevan Lewis (7) schloss sich dem an. Zur Erklärung eines grossen Teiles des jugendlichen Verbrechertums müsse man zu den vererbten epileptoiden Zuständen der alkoholistischen oder neuropathischen Eltern zurückgreifen.

Aus einer im Jahre 1884 von dem Schweizer Bundesrat vorgenommenen Untersuchung geht hervor, dass die in den Besserungsanstalten der Schweiz eingeschlossenen jungen Verbrecher zur Hälfte von Verbrechern stammen, von denen der eine oder beide Teile dem Trunke ergeben war.

Unter den Zöglingen de Sarlos war der Alkoholismus der Eltern 26 mal nachzuweisen. Ich habe die Zahl der von mir untersuchten Zwangszöglinge, um dem Einflusse dieses schwersten aller hereditären Belastungsmomente mehr gerecht zu werden, auf 300 erweitert (M. 73). Hierbei fand sich, dass bei 145 (50 waren unehelich geboren) sich ein mehr oder minder starker Alkoholmissbrauch des Vaters konstatieren liess, in 12 Fällen hatte die Mutter getrunken, in 12 waren beide Eltern chronische Alkoholisten. Ein grosser Teil dieser Aszendenz war ausserdem noch psychisch erkrankt; so liess sich bei 13 das Auftreten epileptischer Krämpfe vermerken, 12 mal waren schwere Psychosen nachzuweisen, die ein unverkennbar alkoholistisches Gepräge trugen, mehrere waren in der Irrenanstalt untergebracht.

69 mal bestanden bei den Söhnen dieser Alkoholisten geistige Störungen, die sich im wesentlichen als psychische Schwäche darstellten. Bei 36 von ihnen waren die Symptome der Epilepsie unverkennbar, eine ganze Anzahl hatte schon in ihrer Jugend epileptische Anfälle durchgemacht.

Bei einer weiteren Reihe von Nachkommen dieser Alkoholisten, bei denen man kaum von einer ausgeprägten Geisteskrankheit sprechen konnte, welche leicht und bequem auffassten, ein leidliches Gedächtnis zeigten, in moralischer Beziehung noch einigermassen genügten und in der straffen Zucht der Fürsorgeerziehungsanstalt sehr gut zu lenken waren, zeigte sich eine hervorragende Willensschwäche und Unselbständigkeit in ihrem Wollen und Handeln, für welche man das Paradigma in der zerfahrenen Charakterschwäche des Vaters unschwer wiederfand. Stets waren

sie von den besten Absichten und Plänen beseelt und von Reue über ihre früheren Vergehungen erfüllt. Waren sie aber aus der zielbewussten Leitung der Anstalt ausgeschieden, dann überliessen sie sich meist sehr schnell wieder ohne allen Widerstand den von aussen an sie herantretenden Verlockungen.

Auffällig war weiterhin bei 7 dieser Alkoholistensprossen ein Stillstand in der geistigen Entwickelung, der sich um die Zeit der Pubertätsentwicklung herum einstellte und mit einem ganz auffälligen Aufflackern verbrecherischer Neigungen einherging. Mehrfach machte sich diese Verschlechterung in unerfreulichster Weise bei mehreren Brüdern bemerkbar, den Abkömmlingen alkoholistisch durchseuchter Familien, welche zuerst durch die Fürsorgeerziehung in der segensreichsten Weise beeinflusst worden waren, um sich dann plötzlich, ohne Anstoss von aussen, als asoziale und wenig leistungsfähige Mitglieder der Anstalt zu entwickeln. Diese Erscheinung war den Lehrern so wohlbekannt, dass sie bei einem dieser Zöglinge, dessen zwei Brüder schon in der Anstalt diesen traurigen Entwicklungsgang durchgemacht hatten, das Eintreten dieses Rückschlages in der Entwickelung rechtzeitig prophezeit hatten.

Für die Nachkommen der Alkoholisten ist das Zurücksinken von dem schon gewonnenen Niveau aber um so verhängnisvoller, als es gerade in eine Zeit fällt, in welcher sie selbständiger werden sollen, und die Anforderungen, welche an die sittliche Energie gestellt werden, sich verdoppeln und verdreifachen. Und ihre Lage wird dadurch verschlimmert, dass sie gerade jetzt das fatale Erbteil der Eltern, die Neigung zur Trunksucht, antreten. Auf die verschiedenen Theorieen dieser Übertragung einzugehen, würde zu weit führen. Es genügt vollkommen, dass sie in ihrer geistigen Unzulänglichkeit dem bösen Beispiele, das sie tagtäglich vor Augen haben, hülfloser als normale Individuen unterliegen, und dass sie fast ohne Ausnahme schon in frühester Jugend von ihren Eltern gelegentlich dazu verführt werden, auch schwerere geistige Getränke zu sich zu nehmen. Diese kleinen Quanta an und für sich mögen ja gewöhnlich kaum ausreichen, um den Zustand ungünstig zu beeinflussen, ein Fall ist mir allerdings bekannt, in dem ein Potator, der sich in die Irrenanstalt zu Dalldorf begab, seinem Sohn auf dem Wege dorthin eine derartige Menge Schnaps beibrachte, dass dieser bewusstlos auf der Strasse liegen blieb, um dann einen Verwirrtheitszustand von mehrtägiger Dauer

durchzumachen. Aber in den kritischen Jahren, in denen an den Organismus schon so wie so die schwersten Zumutungen gestellt werden, trägt diese indirekte Verleitung, die noch dadurch gefährlicher wird, dass die Knaben für die Eltern den Schnaps holen müssen, sehr viel dazu bei, ihnen den Weg zum chronischen Alkoholismus zu ebnen, und damit ist häufig der erste Schritt zum Verbrechen getan.

Einer weiteren Schädigung sind diese Opfer des elterlichen Alkoholismus sehr häufig dadurch ausgesetzt, dass sie in frühester Jugend häufig schwere Misshandlungen und Schädelverletzungen über sich ergehen lassen müssen. In den Erregungszuständen der Trunkenheit und bei den widerwärtigen Eifersuchtsszenen, die auf dem nicht seltenen Eifersuchtswahn der Trinker basieren, dienen die unglücklichen Kinder nicht selten als Blitzableiter. Den rohen Insulten kann das Gehirn aber um so weniger stand halten, als es ja schon an und für sich über keine allzugrosse Widerstandskraft verfügt. So sinkt die Kraft, dem Bösen zu widerstehen, um so mehr, als die Kinder durch diese fortgesetzten Misshandlungen auch verbittert und menschenscheu gemacht werden. Dazu gesellen sich die sonstigen widrigen Einflüsse, unter denen diese erblich belasteten und degenerierten Kinder gezwungen sind, ihre ethischen und moralischen Begriffe zu formen. Die völlige Lösung der ehelichen Bande, die häufige Wiederholung der unerquicklichen Szenen zwischen Vater und Mutter machen die segensreichen Folgen des Familienlebens völlig illusorisch. Der erzieherische Einfluss des Vaters ist in das Gegenteil verkehrt, wenn er nicht seine Autorität direkt dazu ausnutzt, den Sohn auf die Bahn des Verbrechens zu treiben.

Zu Hause treten dazu unzulängliche Ernährungsverhältnisse ein, der Sohn wird angehalten zu betteln oder zum Strassenhandel ausgenutzt und so direkt dem Laster näher gebracht. Ausserdem sind die Eltern infolge des Alkoholismus häufig selbst in Konflikt mit den Gesetzen gekommen und dienen so als schlechtes Beispiel.

Nicht minder oft leben die Eltern infolge des Alkoholismus getrennt oder haben sich scheiden lassen, wodurch wieder die Erziehung erschwert und die pekunären Verhältnisse verschlechtert werden.

Wie sich der Lebenslauf eines geistesschwachen oder geisteskranken Kindes mit seiner mangelnden Widerstandsfähigkeit

gestalten muss, wenn es in dem Milieu des Verbrechens aufwächst, bedarf keiner längeren Ausführungen. Ob es eine direkte Vererbung der Neigung zu gesetzwidrigen Handlungen gibt, das halte ich allerdings, ebenso wie ASCHAFFENBURG (4) für ziemlich zweifelhaft. Aber die Macht des Beispieles und die Art der Erziehung tut wieder bei unseren minderwertigen Naturen zum mindesten dieselben Dienste wie eine direkte hereditäre Belastung.

Auch die genaueren Ermittelungen über diesen ätiologischen Faktor unterliegen grösseren Kontroversen. DE SARLO (93, S. 326) fand bei seinen 89 minderjährigen Besserungszöglingen die kriminologische Vererbung bei 33 Knaben. Als DEMETZ (FERRI 24, S. 445) die seinerzeit so berühmte Ackerbaukolonie für Sträflinge in Mettray gründete, waren von 4454 dort aufgenommenen Kindern 877 = 20% Söhne von Sträflingen. CARRARA und MURGIA (14) dagegen fanden unter 50 jugendlichen Verbrechern in Rom nur bei 5%, dass sie von Eltern stammten, die sich im Gefängnisse oder der Irrenanstalt aufhielten. Auch LEPPMANN (58) bestreitet entschieden, dass es Verbrecherfamilien gebe, die meisten entstammten ehrbaren Eltern, ein Standpunkt, der schon früher von *Ω Σ (114)* vertreten wurde: „es gibt in Berlin kein von Generation zu Generation sich fortpflanzendes Verbrechertum und kaum eigentliche Verbrecherfamilien im Sinne der Vererbung von Geschlecht zu Geschlecht."

Auch ich konnte, obgleich mir verhältnismässig sehr präzise Angaben darüber zu Gebote standen, nur einen sehr geringen Prozentsatz ermitteln. 8mal nur war erwähnt, dass der Vater, 7mal, dass die Mutter und 1mal, dass beide bestraft waren. Diese Zahlen mögen ja hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, zu sehr grossen Abweichungen wird man wohl kaum gelangen.

Dass der unheilvolle Einfluss, den man theoretisch hiervon erwarten sollte, sich nicht derartig in den Zahlen wiederspiegelt, das mag ja zum Teil darin seine Begründung finden, dass ein grosser Teil der zünftigen erwachsenen Verbrecher es bei der Eigenart seines Charakters nicht für nötig hält, sich an die gesetzlichen Formen der Vereinigung der Geschlechter zu binden. Zum Teil macht es ihm die Gestaltung seines Lebenslaufes und nicht in letzter Linie die häufige Unterbringung in Sicherheitsanstalten überhaupt unmöglich, eine Ehe einzugehen. Eine Folge davon ist es jedenfalls, dass eine grosse Anzahl von ihnen im

Konkubinat lebt und dass vielleicht ein nicht geringer Prozentsatz der unehelichen Kinder diesem Surrogat der Ehe seine Entstehung verdankt und damit auch mit einem Teil der Eigenschaften belastet wird, die zum Verbrechen führen, soweit überhaupt eine derartige Belastung anerkannt werden darf.

Gerade die uneheliche Geburt ist es, die ihrem unglücklichen Träger neben dem Joche der erblichen Belastung auch die Last eines schädlichen Milieus auferlegt. Sie zwingt meistens die Mutter, ihrem Lebensunterhalte auswärts nachzugehen und reduziert so die erziehliche Einwirkung auf ein Minimum. Weiterhin bringt sie die unehelichen Kinder in eine schiefe Stellung zu ihren Altersgenossen und Mitschülern. Fordert der Makel der unehelichen Geburt bei diesen schon nur zu leicht Hohn und Spott heraus — ein Nachteil, der nur in grösseren Städten vielleicht etwas mehr in den Hintergrund tritt —, so steigert sich diese Gefahr, sobald dazu noch die Last einer psychischen Störung tritt. Sie sind der Spielball der Laune ihrer Altersgenossen, verärgert und verspottet werden sie bei jeder Gelegenheit zurückgesetzt. Da sie noch zudem von der Mutter, wie leider die meisten geisteskranken Kinder der niederen Klassen, als ein Familienunglück angesehen werden und eine dementsprechende Behandlung über sich ergehen lassen müssen, so ist es kein Wunder, wenn sich die Anlagen zu einer antisozialen Denk- und Handlungsweise frühzeitig entwickeln.

Den letzten Ausschlag bei allen diesen ungünstigen Verhältnissen gibt die kümmerliche soziale Lage, in der sich so viele dieser Unglücklichen befinden. Nicht nur, dass die Mütter durch die Arbeit abgehalten werden, sich um ihre Kinder zu kümmern, so dass diese sich selbst überlassen bleiben und zum Herumtreiben kommen, häufig werden sie direkt zum Betteln und zum Strassenhandel angehalten. Bei 15 meiner Verwahrlosten liess sich der aktive Einfluss der Eltern auf die Gestaltung einer antisozialen Lebensführung der Kinder nachweisen.

Eine planvolle Erziehung, die gerade bei den psychisch defekten Kindern doppelt nötig ist, haben sie auch leider nur zu häufig zu entbehren. Zunächst kommt hier der Tod der Eltern in Frage. Bei 47 meiner 200 Zöglinge war der Vater gestorben, bei 29 die Mutter, bei 13 beide Eltern. Dem ungünstigen Einfluss der schwachen weiblichen Erziehung wurde bei 15 unserer Zöglinge ein freies Feld gelassen, weil die Eltern separiert lebten

(fast immer war der Vater Trunkenbold). Der Einfluss der Erziehung wurde weiterhin, wenn auch die Eltern noch lebten und zusammenwohnten, dadurch fast gänzlich eliminiert, dass in 48 Fällen der Vater, in 24 die Mutter und in 15 beide Eltern ausserhalb des Hauses arbeiteten.

Bei einigen von diesen wurden scheinbar die Verhältnisse dadurch gebessert, dass die Mutter mehrmals geheiratet hatte. Gelten aber die Stiefkinder nur zu häufig nicht gerade als eine Quelle reiner Freude für die Stiefeltern, so sind sie das um so weniger, wenn sie sich durch mangelnde Intelligenz oder Reizbarkeit oder durch andere Symptome ihrer psychischen Störung unbeliebt machen. Eine harte und lieblose Behandlung verbittert sie noch mehr und treibt sie häufig ohne weiteres aus dem Elternhause.

Dass häufig die Behandlung im Elternhause, so weit sie überhaupt in Frage kommt, so gut wie alles zu wünschen übrig lässt, dass sie auf die Schwächen des Kranken keine liebevolle Rücksicht nimmt, dass sie allzu hart und strenge mit ihm umspringt (in meinen 200 Fällen 22mal notiert) und dass sie bei andern wieder in das Gegenteil verfällt und schwach, nachgiebig und ohne jede Direktive ihren Launen freie Hand lässt (bei 15 meiner 200 vermerkt), das hat wieder in nicht zu wenigen Fällen seinen Grund in den psychischen Defekten der Eltern, auch wenn ihnen von ihrer Umgebung noch keine offizielle Geisteskrankheit zuerkannt wird und ist dazu angetan, die Fehler der Kinder zu verschärfen und ins Extrem wachsen zu lassen.

In welche Bahnen die verbrecherische Anlage dadurch gelenkt wird, dass Mutter oder Schwester der Kinder der Prostitution huldigen, bedarf wieder keiner näheren Schilderung. Mir ist ein Knabe von 13 Jahren bekannt, der auf diese Weise schon dazu gebracht worden war, sich als Zuhälter auszubilden. In grossen Städten, in denen jene Verhältnisse ja fast allein in Blüte stehen, kommt dazu noch der schädliche Reiz des engen Zusammenwohnens, in dem die Geheimnisse des ehelichen Lebens sich offen vor den Augen der Kinderwelt vollziehen. Dass dadurch bei Schwachsinnigen, bei welchen ja, wie erwähnt, der Geschlechtstrieb so wie so häufig eine krankhafte Stärke zeigt, eine Neigung zu sexuellen Ausschreitungen angefacht wird, dass die jugendlichen weiblichen Imbezillen dadurch nur zu leicht selbst der Prostitution zugeführt werden, liegt auf der Hand.

Eine weitere schwere Schädigung erfahren unsere Schwachsinnigen durch das von ihnen selbst geschaffene Milieu, wenn sie sich auf die Vagabondage begeben. Jede Erziehung fällt für sie hier aus, sie kommen mit unlauteren Elementen in Berührung und sind gezwungen, um leben zu können, sich dem Betteln zu ergeben und selbst der Diebstahl entwickelt sich bei ihnen ganz von selbst. Dazu setzen die unregelmässige Ernährung und die ungünstigen Lebensverhältnisse auch ihre körperliche Widerstandsfähigkeit herab. Und da diese wieder nicht ohne eine Schädigung der psychischen Resistenzfähigkeit einhergeht, so ist der schädliche *circulus vitiosus* geschaffen.

Die körperlichen Krankheiten schliessen die Kette der Faktoren, die einerseits das Individuum belasten und andererseits dem Milieu die beste Gelegenheit zum Einsetzen geben können. In der Regel muss man ihnen ja einen direkten Einfluss auf die psychische Entwickelung abstreiten, manchmal aber setzt sie eine Schwächung des Gesamtorganismus und ruft eine grössere Nachgiebigkeit äusseren schlechten Einflüssen gegenüber hervor. Sehr häufig erwecken sie bei ihren Trägern eine dauernde verbitterte Grämlichkeit, sie machen ihnen den Besuch der Schule unmöglich oder stören sie dabei doch wenigstens, sie erschweren ihnen den Verkehr mit ihren Altersgenossen und verbieten ihnen die Teilnahme an den kindlichen Spielen. Die körperlichen Missbildungen und Entstellungen, welche durch manche dieser Krankheiten hervorgerufen werden, machen sie noch mehr zur Zielscheibe des Witzes ihrer Schul- und Altersgenossen. Die allgemeinen Ernährungsstörungen, die aus den kümmerlichen Verhältnissen so vieler armer Familien resultieren, drücken das allgemeine Niveau noch tiefer herab.

Unter meinem Materiale kamen neben 34 schweren akuten Kinderkrankheiten, die ja praktisch nur insofern in Frage kommen, als sie gelegentlich die Ursache sekundärer Geistesstörungen abgeben können, in 24 Fällen Rachitis, in 9 hereditäre Syphilis, in 12 hochgradige Skrofulose in Betracht. 3 Knaben litten an cerebraler Kinderlähmung, 4mal bestand ein hochgradiger Hydrocephalus. 49 hatten mehr oder weniger schwere Kopfverletzungen erlitten, in 25 Fällen bestanden chronische Magenleiden, Hüftgelenksentzündung, Knochenfrass, Herzleiden, Nierenentzündungen, rheumatische Leiden, Bleichsucht, stärkere Störungen der Sehfähigkeit, Schwerhörigkeit etc.

## Die einzelnen Verbrechen kindlicher Geisteskranken.

Die Verbrechen, welche aus dieser Kombination der eigenartigen psychischen Verfassung der Persönlichkeit und den das Verbrechen begünstigenden Einflüssen des Milieus sich ergeben, bieten manche Eigentümlichkeiten und Abweichungen von den Gesetzesüberschreitungen erwachsener Verbrecher dar.

In erster Linie weisen sie die spezifischen Eigenschaften des kindlichen Verbrechens an und für sich auf. Das geringe Mass körperlicher Kraft, welches den kindlichen Jahren eigen ist, schränkt die Zahl der Verbrechen, welche eine ausgiebigere Muskelentwickelung voraussetzen, ganz erheblich ein. Der verhältnismässig sehr stark eingeengte Wirkungskreis, den die Kindheit hat, schliesst von vornherein viele Gesetzesübertretungen aus: so gelangen Unterschlagungen im Amte höchstens in Ausnahmefällen zur Beobachtung. Kommen Verbrechen in Betracht, die zu ihrer Ausführung die Aufwendung von erheblichen Geldsummen und die Inszenesetzung eines grösseren Apparates voraussetzen, so versagen ihnen die Hülfsquellen. Für manche Gebiete fehlt ihnen das Verständnis oder das Interesse, so vor allem für die Politik, so dass politische Vergehen und Verbrechen im Strafregister der Jugend keinen nennenswerten Platz einnehmen. Auszunehmen sind hierbei die Strassenaufläufe, Zusammenrottungen und ähnliche Strassenereignisse, insbesondere bei Revolutionen, Strikes u. s. w., an denen die halbwüchsige Jugend schon um der Neugierde willen teil nimmt. Das gleiche gilt für die Vergehen und Verbrechen auf religiösem Gebiete.

Eine grössere Menge von Delikten scheidet weiterhin aus oder führt doch wenigstens zu keiner strafgesetzlichen Ahndung, weil die kindlichen Täter nicht für ernst genommen werden, weil die Erwachsenen glauben, des Eingriffes der richterlichen Gewalt entbehren zu können und weil eine sofort vorgenommene Selbstjustiz bei den Tätern eine empfindlichere Ahndung und bei den Betroffenen eine grössere Befriedigung hervorruft. Das gilt vor allem für die Beleidigungen. Andere Gesetzesüberschreitungen erledigen sich von selbst, weil die Gesetze prophylaktisch der Minderwertigkeit der Kindheit Rechnung tragen. So fallen Falscheid und Meineid einfach deshalb aus, weil die Kinder bis zum 16. Lebensjahre nicht eidlich vernommen werden und für die

nächsten Jahre nur dann, wenn sie das nötige Verständnis von dem Wesen und der Bedeutung des Eides haben.

Alle diese Einschränkungen treffen bei den psychisch nicht normal veranlagten kindlichen Verbrechern in doppeltem Masse zu. Charakteristisch ist für fast alle diese, dass das Mass der Intelligenz, welches ja für die kindlichen Verbrecher an und für sich in der Regel schon kein gerütteltes ist, noch unter dieses niedrige Niveau herabsinkt. Die Ausführung des Verbrechens hat daher in der Regel etwas Einförmiges und lässt nicht selten die Minderwertigkeit des jugendlichen Delinquenten durch einzelne Züge erkennen. Die Unübersichtlichkeit der Motive, die planlose Inszenesetzung, die wenig systematische Art der Durchführung, die Beschränktheit in der Wahl der Mittel, die kümmerlichen Versuche, das Verbrechen zu verdecken, die ungenügende Ausnutzung des Gewonnenen, alles das redet eine beredte Sprache.

Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht in einzelnen Fällen, in denen in erster Linie natürlich die *Moral insanity* ihre Paraderollen gibt, sich ein recht anständiges Mass von Schlauheit und Durchtriebenheit aussprechen und gerade hierfür eine einseitige Begabung zu Tage treten kann, welche den Laien, den Pädagogen sowohl wie den Richter, sich schwer zu den Gedanken durchringen lassen wird, dass er es mit einem psychopathischen Wesen zu tun haben soll.

Im übrigen ist aus dem uns zur Verfügung stehenden statistischen Materiale sehr schwer zu ersehen, in welchem Masse, nach Prozenten ausgedrückt, die einzelnen Gesetzesübertretungen im Zusammenhange mit der psychischen Minderwertigkeit ihrer Täter stehen. In den meisten Statistiken — man kann wohl sogar sagen in allen — ist diesem Zusammenhange keine Beachtung geschenkt worden. Wo man schüchterne Anläufe dazu gemacht hat, sprudeln die üblichen Fehlerquellen. Im grossen und ganzen haben diese Nachforschungen schon deshalb keinen übermässig grossen praktischen Wert, weil der Zufall sich die Rolle, welche er überhaupt in der ganzen Welt des Verbrechens spielt, hier erst recht nicht kürzen lässt. Wenn man sich damit begnügen will, sich stets vor Augen zu halten, dass ein nicht geringer Teil der von jugendlichen Delinquenten begangenen Verbrechen seine Ätiologie in ihrer geistigen Krankheit zu suchen hat, dann kann man sich ungefähr ein Bild davon machen, wie viel davon auf ihr Konto zu setzen ist.

Raux (85, S. 19) fand bei 385 in der Besserungsanstalt in Lyon untergebrachten Minderjährigen 73 Verbrechen gegen die Person, 50 schwere Diebstähle, 169 einfache Diebstähle, 2mal Unterschlagung, 7 mal Vertrauensbrüche, 4 mal Erpressungen, 1 mal Schriftenfälschung, 4 mal Brandstiftungen, 3 mal Teilnahme an Empörungen, 56 mal Landstreicherei, 12 mal Bettelei. Nach ihm sind die schlimmsten die Gewohnheitsbummler, die von bösen Grundsätzen durchtränkt sind. Bei ihnen ist angeblich die moralische Besserung schwieriger durchführbar als die Zähmung heftiger Naturen, deren Verbrechen nur die Folge einer leidenschaftlichen Erregung ist.

Ferriani (l. c. S. 264) zählte unter 2000 bestraften Minderjährigen 1182 Diebe und 300 Hehler.

Unter dem Materiale Motets (78), das sich aus den von 1877—1778 in französischen Besserungsanstalten untergebrachten Minderjährigen zusammensetzt, waren bestraft wegen einfachen Diebstahls 2703, wegen erschwerenden Diebstahls 20, wegen Landstreicherei 2150, wegen Bettelns 374, wegen Verletzungen 47.

Von meinen 200 Zöglingen waren 44 wegen Vagabondage verurteilt, 19 wegen Bettelns, 146 wegen einfachen Diebstahls oder Diebstahls im wiederholten Rückfalle: schwerer Diebstahl 4 mal, Bandendiebstahl 6 mal, Einbruch 7 mal, Raub 1 mal, Hehlerei 2 mal, Unterschlagung 3 mal, Betrug 8 mal, Urkundenfälschung 3 mal, Zechprellerei und Vorspiegelung falscher Tatsachen je einmal, Baumfrevel 3 mal, Misshandlung 5 mal, grober Unfug 1 mal.

Für Frankreich ergab 1882 die Statistik (Ferri l. c. S. 90) der Jugendlichen folgendes:

Verurteilt wurden unter 21 Jahren wegen:

| | M. % | W. % |
|---|---|---|
| Meucheimord und Vergiftung | 0,09 | 0,3 |
| Totschlag und Körperverletzung | 1,6 | 1,5 |
| Brandstiftung | 1,8 | 2,0 |
| Verletzung des Schamgefühls | 3,5 | 11,8 |
| Qualifizierter Diebstahl | 0,0 | 0,0 |
| Fälschung, Falschmünzerei | 5,2 | 2,4 |
| Einfacher Diebstahl | 60,8 | 49,7 |
| Betteln und Landstreicherei | 23,0 | 20,5 |
| Andere Vergehen und Verbrechen | 2,7 | 0,8 |
| Ungehorsam gegen die väterliche Gewalt | 1,0 | 10,5 |

Verurteilt wurden 1886 durch das Schwurgericht (Ferri l. c. S. 92.) wegen:

| | Italien | | Frankreich |
|---|---|---|---|
| | % unter 14 Jahren | 14—18 Jahre | % unter 16 Jahren |
| Mord | 14 | 25 | 3,7 |
| Meuchelmord, Raubmord | 14 | 11 | 3,7 |
| Verwandtenmord | — | 0,5 | 7,5 |
| Kindesmord | — | 1 | — |
| Freiheitsberaubung | — | — | — |
| Körperverletzung mit tödlichem Ausgange | — | 19 | — |
| Abtreibung | — | — | — |
| Notzucht, Unzucht an Erwachsenen | — | 10 | — |
| Notzucht, Unzucht an Kindern | — | | 3,7 |
| Aufruhr, Widerstand gegen die Staatsgewalt | — | 0,5 | — |
| Brandstiftung | — | — | 3,7 |
| Falschmünzerei | 14 | — | 3,7 |
| Urkundenfälschung | — | 0,5 | — |
| Raub und Erpressung | 14 | 9 | — |
| Einfacher qualifizierter Diebstahl | 14 | 19 | 41 |
| Fahrlässige Körperverletzung | 28 | 0,5 | — |
| Angeklagte und Verurteilte in absoluter Zahl | 7 | 179 | 27 |

Von den Polizeigerichten wurden in demselben Jahre verurteilt in Frankreich wegen:

| | M. | | W. | |
|---|---|---|---|---|
| | unter 16 Jahren | 16—21 Jahre | unter 16 Jahren | 16—21 Jahre |
| Aufruhr | — | 2,2 | 0,1 | 1,1 |
| Ausschreitungen gegen Beamte | 0,2 | 5,0 | 0,7 | 4,1 |
| Landstreichen | 0,8 | 11,2 | 3,2 | 5,5 |
| Betteln | 4,4 | 4,0 | 12,5 | 3,6 |
| Körperverletzung | 4,8 | 18,5 | 3,6 | 11,0 |
| Körperverletzung, fahrlässige | 5,1 | 0,7 | 0,1 | 0,1 |
| Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit | 0,8 | 1,8 | 3,1 | 3,3 |
| Üble Nachrede, Beleidigung | 1,6 | 0,2 | 1,1 | 1,6 |
| Diebstahl | 5,75 | 30,4 | 63,0 | 54,3 |
| Zechprellerei | 0,1 | 2,1 | 0,1 | 0,6 |
| Schwindelei | 0,5 | 1,2 | 2,4 | 3,3 |
| Vertrauensmissbrauch | 0,9 | 1,3 | 0,7 | 1,2 |
| Beschädigung an Saaten und Ernten | 0,5 | 0,3 | 0,3 | 0,5 |
| Jagdfrevel | 15,1 | 14,2 | 1,1 | 0,2 |
| Die Gesamtzahl der Bestraften betrug | 4937 | 24811 | 659 | 2821 |

In Deutschland (ASCHAFFENBURG 4 S. 115) wurden 1896 verurteilt wegen:

| | Auf je 100 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung im Alter von | | |
|---|---|---|---|
| | 12 bis unter 14 Jahren | 14 bis unter 18 Jahren | 18 Jahren u. darüber |
| Verbrechen und Vergehen überhaupt | 358,5 | 878,1 | 1356,5 |
| Einfacher Diebstahl | 204,0 | 325,3 | 202,1 |
| Schwerer Diebstahl | 45,1 | 62,3 | 26,9 |
| Hehlerei | 14,7 | 191,0 | 20,7 |
| Betrug | 6,6 | 37,6 | 66,0 |
| Einfache Körperverletzung | 4,1 | 28,8 | 85,3 |
| Gefährliche Körperverletzung | 20,0 | 144,6 | 258,3 |
| Sachbeschädigung | 25,6 | 56,7 | 47,9 |
| Beleidigung | 2,2 | 27,3 | 173,5 |
| Unzucht mit Gewalt an Kindern u. s. w. | 4,0 | 21,4 | 11,5 |
| Brandstiftung | 1,8 | 3,1 | 1,9 |

Von den preussischen Schwurgerichten wurden nach ÖTTINGEN (80) 1873 angeklagt unter 18 Jahren wegen:

| | |
|---|---|
| Aufruhr | 3 |
| Münzverbrechen | 2 |
| Wissentlicher Meineid und Verleitung dazu | 4 |
| Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 12 |
| Abtreibung der Leibesfrucht | 1 |
| Körperverletzung mit tödlichem Erfolge | 2 |
| Schwerer Diebstahl in wiederholtem Rückfalle | 21 |
| Raub und Erpressung | 3 |
| Urkundenfälschung | 1 |
| Vorsätzliche Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbrechen | 4 |
| Andere hier nicht angeführte Verbrechen | 33 |

Fassen wir das Ergebnis aller dieser Zählungen zusammen, so ergibt sich immerhin eine recht buntscheckige Speisenkarte, wenn auch einzelne bestimmte Verbrechen ein ganz besonderes Mass von Arbeit verursachen. Ein Verbrechen, das ganz ausfiele, gibt es wohl nicht, berichtet doch MOREAU (75, S. 21) sogar von einem 12jährigen Knaben, der wegen Menschenfresserei verurteilt wurde.

Bei den Verbrechen und Vergehen, bei welchen sich ein direkter oder indirekter Zusammenhang zwischen geistiger Krankheit und Verbrechen konstruieren lässt, sehen wir meistens die Zahlen im Verhältnisse zu den anderen Delikten in ganz riesenhaftem Masse anschwellen, und darin lässt sich, wenigstens ganz entfernt, der Einfluss der jugendlichen Geisteskrankheiten erkennen und berechnen.

Den Löwenanteil an den Verbrechen der Kinder und Jugendlichen nimmt in allen Statistiken der Diebstahl in seinen verschiedenartigen Gestalten ein, und hier sind es in erster Linie die Schwachsinnigen, die ihn zum Lieblingsverbrechen erkoren haben. Knecht (47, S. 595) fand unter 1214 Verbrechern 41 imbecille Personen, bei denen die geistige Schwäche schon seit frühester Jugend bestand — die meisten von ihnen waren Gewohnheitsdiebe. Die Ursachen dieser Bevorzugung sind ziemlich klar. In vielen Fällen stellt die Ausübung des Diebstahls nur ganz geringe Anforderungen an die Erfindungskraft des Täters. Die Spuren des Verbrechens sind meist mit grösster Leichtigkeit zu verwischen, dabei gelten kleine Diebstähle in den Kreisen, in welchen die jugendlichen Schwachsinnigen aufwachsen, häufig durchaus als erlaubt und fair. Die ungünstigen Verhältnisse, unter denen sie leiden, reizen sie dazu auf, ihre Lage für den Augenblick zu verbessern, Hunger und Durst treiben sie zum Mundraube an. Dazu kommt in der Grossstadt die Macht der Verführung durch die Auslagen in den Läden — gerade unter den Auslagedieben finden wir die jugendlichen Schwachsinnigen besonders stark vertreten.

Eine ganz spezifische Stellung nehmen sie in den Bandendiebstählen ein. Bei erwachsenen Verbrechern setzen diese ja meist ein raffiniertes und geschicktes Zusammenwirken voraus und da sie meist eine ganz aussergewöhnliche Berechnung und Planmässigkeit erfordern, werden sie vor Gericht besonders schwer geahndet. Dass bei der Bestrafung jugendlicher Teilnehmer an Bandendiebstählen dieselben Grundsätze Platz greifen, ist in vielen Fällen nicht gerechtfertigt. Die Unselbständigkeit so vieler Schwachsinniger, die ihnen allein nie den Mut geben würde, einen Diebstahl zu begehen, lässt sie den Verlockungen energischerer Altersgenossen unterliegen, die Gesellschaft gleichgestimmter Seelen verleiht ihnen die nötige Energie und so folgen sie willenlos, ohne grosse Überlegung, den Intentionen des „Hauptmanns", dessen schlechte moralische Eigenschaften wieder in nicht zu seltenen Fällen nach der Richtung der *Moral insanity* hindrängen. Dass auch Erwachsene gerne diese geringe Widerstandskraft jugendlicher Imbeciller zu werten wissen und ihren Zwecken dienstbar machen, ist ebenfalls eine alte forensische Erfahrung.

Dabei darf es nicht verwundern, dass wieder die einseitige Begabung, die wir manchmal bei Imbecillen finden, sich zur

Virtuosität in dieser zweifelhaften Branche ausbildet und dass sie hierin ganz Hervorragendes leisten. Manche unter ihnen, die sonst in Bezug auf ihre Intelligenz recht stiefmütterlich ausgestattet sind, die nie lesen, schreiben und rechnen gelernt haben, die sich absolut unfähig erwiesen, irgend ein Handwerk zu erlernen, verraten ein ausserordentliches Geschick und grosse Verschlagenheit bei ihren Diebstählen (Moreau 75, S. 220).

Dieselbe einseitige Begabung versucht sich auch gelegentlich in Betrügereien und Unterschlagungen, während dieses Feld meist den jugendlichen Geisteskranken verschlossen bleibt. Dafür sind zu komplizierte Handlungen erforderlich und der eigentliche Vorteil liegt nicht so nahe. Vereinzelte Fälle finden sich immerhin, so bei dem 16jährigen Schwachsinnigen Caspers (13, S. 772), welcher an 15 adlige Landräte, deren Adressen er sich aus der Kreuzzeitung notiert hatte, anonyme Briefe schrieb, worin er ihnen mitteilte, dass er im Besitze von sie kompromittierenden Schriftstücken sei und sich erbot, gegen Einsendung einiger Taler, die für eine streng konservative Familie bestimmt seien, ihnen diese auszuliefern. Meist ist diesen Handlungen, so verschmitzt sie auch für den ersten Augenblick aussehen, der Stempel des Schwachsinnes aufgedrückt.

Schwieriger wird die Erkenntnis eigentlich nur bei den pathologischen Lügnern und Schwindlern, die gewöhnlich schon in frühester Jugend in diesem Gewerbe eine ganz erstaunliche Umsicht und Phantasie entwickeln. Aus der Tat allein hier die Krankhaftigkeit des Individums zu schliessen, ist meist so gut wie unmöglich. In vielen Fällen liefert erst das genaue Studium der ganzen Persönlichkeit den Beweis, dass man es nicht mit einem Verbrecher, sondern mit einem Kranken zu tun hat. Hier, wie in der Verläumdung, treibt die Hysterie ihre ersten üppigen Blüten.

Die verhältnismässig seltenen Mordtaten lassen oft durch ihre Motivlosigkeit die krankhafte Unterlage erkennen, auf der sie erwachsen sind. Sehr häufig tragen sie einen triebartigen Charakter, der in früheren Zeiten sogar zur Aufstellung eines isolierten Mordtriebes geführt hat. Ganz einzig in seiner Art steht der Fall eines 4jährigen Mädchens aus Aiguilles da (Guislain 30, S. 128), das sich mit einem Messer bewaffnete und einem zehnmonatlichen Säugling schwere Verletzungen beibrachte. Unter ganz nichtigen Vorwänden tötete auch ein 13jähriger Knabe

eine Frau (Moreau l. c. S. 210). Obgleich sich nachweisen liess, dass er erblich belastet war und Anlagen zur Geistesstörung hatte, wurde er zu 10 Jahren Zwangsarbeit und 10 Jahren Polizeiaufsicht verurteilt.

Sehr kümmerlich waren auch die Motive bei der ihrerzeit berühmten Marie Schneider (Lombroso l. c. S. 539), die mit 12 Jahren ein Mädchen durch Herabstürzen aus dem Fenster tötete, damit sie nicht verraten könne, dass sie ihr die Ohrringe abgenommen habe. In frühester Kindheit hatte sie Kaninchen die Augen mit einer Gabel ausgestochen und den Bauch aufgeschlitzt, andere kleine Mädchen hatte sie gemisshandelt, weil es ihr Freude machte. In der Verhandlung zeigte sie die erstaunlichste Gleichgültigkeit. Man merkte ihr die Freude an, dass sie der Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit war. Ihren Mituntersuchungsgefangenen hatte sie die abenteuerlichsten und scheusslichsten Geschichten erzählt. Bei der Tat selbst blieb sie vollkommen kalt und gefühllos. Der Gerichtshof verurteilte sie zu einer Strafe von 8 Jahren Gefängnis.

In vorgeschrittenerem Alter kommen dazu noch als Triebfeder die perversen sexuellen Neigungen. So kam es in Leipzig vor kurzem vor, dass ein 16jähriger Bursche an einem 8jährigen Kinde einen Lustmord verübte. Seltener ist es, dass auf Grund bestimmter Wahnideen ein Mord verübt wird.

Die sexuellen Verbrechen, die von Kindern und Jugendlichen verübt werden, sind zum grössten Teile auf das Konto des angeborenen Schwachsinnes zu setzen. Die Erregung in der sexuellen Sphäre ist ja bei Schwachsinnigen, Idioten und sogar bei Cretinen durchaus nichts seltenes und kann zu Akten tierischer Roheit führen. (Moreau 76, S. 276.) Charakterisiert werden diese sexuellen Verbrechen gewöhnlich durch die ungewöhnliche Ungeniertheit, mit der sie begangen werden und durch die Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel, um zu dem gewünschten Ziele zu kommen.

Mir selbst ist ein 13jähriges schwer imbezilles Mädchen bekannt, welches erst mit ihrem jüngeren, gleichfalls schwachsinnigen Bruder den Beischlaf vollzogen hatte und später einem degenerierten Alkoholisten auf einer Bank des Belleallianzeplatzes in Berlin am hellerlichten Tage den *Coitus* gewährte. Eine andere 14jährige Imbezille zog mit ihrem nicht minder imbezillen Bruder von 12 Jahren vagabondierend im Lande herum, missbrauchte ihn

zu masturbatorischen Zwecken und steckte ihn schliesslich mit einer Gonorrhoe an, die sie von einem Manne sich selbst zugezogen hatte. Moreau (75, S. 276) berichtet von einem Schwachsinnigen, der im Alter von 7 Jahren versuchte, seiner Schwester Gewalt anzutun und sie nahezu erdrosselte, da sie versuchte, ihm Widerstand zu leisten.

Unter den Opfern der Päderastie sehen wir fast nie die Schwachsinnigen fehlen. Vergleiche u. a. die beiden Fälle Voisins (107). Beide waren erblich belastet, der eine verblödete sehr schnell, der andere genas, nachdem er einen schweren Verwirrtheitszustand durchgemacht hatte.

Unter den Mädchen, die sich schon vor dem 14. Jahre der Prostitution ergeben, ist die Zahl der Schwachsinnigen keine geringe. Seltener verdanken die Sittlichkeitsvergehen andern psychischen Störungen ihre Entstehung. Im Banne eines epileptischen Dämmerzustandes stand nach Pürckhauhr (86) ein 16jähriges Mädchen, welches zwei Knaben veranlasste, mit einem andern $9^1/_2$ Jahre alten Mädchen unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Sie litt an epileptischen Anfällen, hatte für den Vorfall völlig die Erinnerung verloren und in ähnlichen Zuständen sonst schon andere verkehrte Handlungen begangen. Zudem befand sie sich in der Pubertät.

Die verschiedensten Symptome des angeborenen Schwachsinns spielen mit in der Ätiologie der Vagabondage. Bei geringfügigen Vergehen zu Hause, die oft gar nicht so schwer sind, dass sie eine schwerere Ahndung nach sich ziehen würden, treibt die übertriebene Angst vor drohender Strafe, die bei der mangelnden Intelligenz sofort den Kopf verliert, die jugendlichen Sünder fort. Dann wieder suchen die Imbezillen das Weite, um ihren verbrecherischen Trieben leichter die Zügel schiessen lassen zu können, um zu stehlen, um zu betteln u. s. w.. Andere ziehen wieder das freie Leben der Landstrasse der gebundenen Lebensführung zu Hause und dem Zwange einer bestimmten Hausordnung vor. Bei manchen Formen der Debilität hat die motorische Unruhe, an der sie im allgemeinen leiden, die sich in allen ihren Bewegungen auspricht, die sie sogar häufig im Schlafe nicht verschont und sie nie zur Ruhe kommen lässt, zur Folge, dass sie im Lande herumschweifen. Fränkel (28, S. 21). Manche sonst leidlich brave und ordentliche Kinder wieder werden zu Zeiten von einem unbestimmten Drange, über den sie sich keine Rechenschaft geben

können, geleitet, sich aus den Verhältnissen, unter denen sie leben, herauszureissen.

Dieser Trieb zur Bummelei und Vagabondage, der manchmal sich schon in den frühesten Jahren der Kindheit bemerkbar macht, erfährt eine bedeutende Steigerung in der Zeit der Pubertät (Köster 49, S. 332). In dieser Periode kommen auch die ersten Opfer der *Dementia praecox* in Betracht. Wilmanns (111, S. 729), der sich besonders mit diesem Delicte beschäftigte, fand unter 120 Vagabunden 66 Fälle von *Dementia praecox,* darunter eine ganze Fülle von solchen, die schon in frühester Jugend pathologische Züge hatten erkennen lassen, bei denen also die hebephrenische Erkrankung sich auf eine imbecille oder defekte Grundlage aufgepflanzt hatte. Im Gegensatze zu allen übrigen Beobachtern fand er nur 3 einfache Imbecille, häufiger sind nach ihm die erethischen, reizbaren, undisziplinierbaren Schwachsinnigen, die viele Berührungspunkte mit den Hysterischen gemein haben. 12 Epileptiker fand er unter ihnen und fasste als mehr bestimmend für ihre Laufbahn den Schwachsinn auf, als die periodischen Erregungen und Verstimmungen.

Das triebartige Wesen und die Unfähigkeit der jugendlichen Ausreisser und Vagabunden, über die Motive ihres Handelns Rechenschaft geben zu können, die unberechenbare Plötzlichkeit, mit der ihre Wanderungen oft in Szene gesetzt werden, die merkwürdigen Umstände, unter welchen die Exkursionen ihren Anfang nehmen, legen gewiss sehr häufig den Verdacht nahe, dass diese Neigung zur Vagabondage auf epileptischer Basis erwachsen ist, um so mehr, als in den Dämmerzuständen der Epileptiker lange ziel- und zwecklose Wanderungen unternommen werden, die mit den Streifzügen unserer Jugendlichen häufig eine ganz frappante Ähnlichkeit haben. In der Tat finden wir auch bei den jugendlichen Epileptikern diese Neigung oft in ganz hervorragendem Masse ausgeprägt. Sichere Angaben sind über diesen Punkt aber leider sehr schwer zu erzielen.

In praktischer Hinsicht hätte dieser Nachweis insofern ja eine sehr grosse Bedeutung, als die Entweichungen mit daran anschliessendem Herumtreiben in der Tagesgeschichte der Besserungsanstalten eine leider recht häufig wiederkehrende Erscheinung sind. Liesse sich das krankhafte und epileptische Moment dieser Neigung immer mit Sicherheit nachweisen, so wäre das ja für die Beurteilung sehr wichtig, ob diese jugendlichen Ausreisser

eine Strafe verdienen oder nicht. Da von ihnen mit grosser Regelmässigkeit das Heimweh vorgeschützt wird, also eine Gefühlsregung, die sehr häufig einen ausgesprochen pathologischen Charakter hat und auch unter den Symptomen der Epilepsie figuriert, so könnte diese Annahme an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Nach meinen Erfahrungen muss man allerdings mit diesen Dämmerzuständen recht vorsichtig sein. Es ist ja nicht zu leugnen, dass diese Entweichungen aus der Anstalt häufig unter den eigentümlichsten Umständen erfolgen. Ich entsinne mich eines Zwangszöglings, der mehrere Tage vor seiner bevorstehenden Entlassung das Weite suchte, ich kenne mehrere Knaben, die, obwohl sie sich in der Anstalt tadellos führten und es infolgedessen auch sehr gut hatten, mit eigener grösster Lebensgefahr aus der Anstalt entwichen, und die Zahl der Zöglinge, die, obgleich sie schon mehrere Male sehr energische Züchtigungen bei ihrer Wiedereinbringung erlitten hatten, dessen ungeachtet immer wieder das Weite suchten, ist nicht gering. Aber in der Regel sind es doch die ethisch und moralisch am tiefsten stehenden Zöglinge, welche die in der Anstalt nun einmal nicht zu vermeidende strenge *Zucht* nicht vertragen können, auf denen die Wucht der Disziplin am meisten lastet und bei denen man es ohne Zuhilfenahme psychiatrischer Kenntnisse verstehen kann, wenn sie sich den drückenden Fesseln zu entreissen versuchen.

Und wenn man bei ihnen, sobald sie der Anstalt wiedergegeben werden, zur Begründung ihrer Entweichung immer die Entschuldigung mit dem Heimweh und einem unwiderstehlichen inneren Drange hört, so hat dies ja seinen guten Grund, denn eine Portion Prügel droht in der Regel als Strafe. Und da das Gros unserer Ausreisser meist nicht entfernt im Stande ist, diesen Drang auch nur annähernd klinisch richtig zu schildern, und da sie es häufig versäumt haben, trotz ihres heftigen Heimwehs sich nach Hause zu begeben, so müssen ihre Angaben mit der grössten Skepsis aufgenommen werden, zumal die Wahrheitsliebe, welche so wie so in der Regel keine zu üppigen Blüten treibt, gerade vor bevorstehenden Strafen die bedenklichsten Schmälerungen erleidet.

Eine ganz besondere Bedeutung für den inneren Zusammenhang zwischen Gesetzesüberschreitung und der Geisteskrankheit der Kinder ist von jeher der Brandstiftung eingeräumt worden. Sie ist nach dieser Richtung hin seit ungefähr einem Jahrhundert

der Gegenstand der heftigsten Kontroversen gewesen und deshalb auch von entschieden historischem Interesse, weil die Brandstiftung das erste kindliche Verbrechen war, welchem man die Entschuldigung geistiger Unfreiheit gerne gönnte.

Dass die Brandstiftung, wie es sehr nahe liegt, im jugendlichen Alter in eine ganz besondere Verbindung mit den Eigentümlichkeiten dieses Lebensalters gebracht zu werden verdient, geht wohl schon auch aus der verhältnismässig auffallend grossen Häufigkeit hervor, mit der sie in der Kindheit angetroffen wird. Nach Moreau (75, S. 219) ergab die Verbrecherstatistik für Frankreich, dass das Durchschnittsalter für Brandleger das 16. Lebensjahr war und dass von 170 8 selbst dieses Alter noch nicht erreicht hatten.

Selbst wenn man dagegen einwendet, dass die Brandlegung ein Werkzeug ist, das so leicht zu handhaben ist, dass der Schwache und Tückische leicht dadurch seine Rache ausüben kann, so ist andererseits nicht zu vergessen, dass gerade einfältige und unreife Leute sich leicht über die Grösse des Verbrechens und dessen mögliche Folgen täuschen können, (vergl. hierüber Flemming 27, S. 256) und der Mutwillen Schwachsinniger wird sich diese Form des Verbrechens gerne auserwählen, um seine Leistungsfähigkeit zu dokumentieren.

Der Fehler früherer Zeiten bestand nur darin, dass man die Quelle, aus der dies Verbrechen entstammen sollte, in zu enge Grenzen fasste und dass man dieser Kraftäusserung häufig an und für sich als krankhaft ansah, ohne die Gesamtpersönlichkeit ins Auge zu fassen.

Diese Neigung steigerte sich noch, als Meckel (68), der 1820 eine 16jährige Hysterische, die einen Brand angelegt hatte, beschrieb, den Ausdruck Brandstiftungstrieb einführte, mit welchem seit jener Zeit ein ganz erheblicher Unfug getrieben wurde, vor allem, nachdem A. Henke (34) 1824 20 Brandstiftungsfälle zusammengetragen hatte, um daraus zu schliessen, dass die Neigung zu Brandstiftungen bei Knaben und Mädchen vor und während der eintretenden Mannbarkeit sich äussere und dass bei mehreren auch sonst ein krankhafter psychischer Zustand vorhanden gewesen sei.

Hoffbauer (37) ging den einzelnen Motiven, welche der kindlichen Lust am Brandstiften zu Grunde lagen, weiter nach. Er wies auf die kindliche Schaulust hin, auf das Ergötzen an auf-

fallenden sinnlichen Erscheinungen und die Versuchung, durch geringen Kraftaufwand grosse Wirkungen hervorzurufen, wie sie auch in der Neigung zum Ausdrucke gelange, durch einen leichten Anstoss grosse Massen von einer bedeutenden Höhe einen Abhang hinabstürzen zu lassen. Zu dieser Schaulust träten dann bisweilen auch verbrecherische Motive, Neid, Hass und Rachedurst.

Marc (63, S. 219), der sich wieder mit besonderer Vorliebe mit dieser Materie beschäftigte, führte den schönen und wissenschaftlich klingenden Ausdruck Pyromanie ein, der jahrelang in der forensischen Psychiatrie sein Unwesen trieb, Unwesen insofern, als man sich meist mit diesem Schlagworte begnügte, ohne die tieferen Ursachen dieser Erscheinung zu ergründen.

Es war sogar so weit gekommen, dass 1824 auf ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preussen hin eine Verfügung erlassen wurde, nach welcher, da die jugendliche Brandstiftung nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes besonders zur Zeit der Entwickelung sei, bei allen Brandstiftungen der Art bei der Rechtsprechung Rücksicht darauf zu nehmen und das Gutachten der Sachverständigen darüber einzuholen sei. Es ist das wohl der einzige Fall, in dem das Postulat der allerrigorosesten Psychiatrie noch einer grösseren Würdigung des psychischen Verhaltens bei der Tat in weitestem Umfange erfüllt und wohl auch etwas auf die Spitze getrieben wurde. 1851 wurde dann diese Verfügung auch wieder dahin abgeändert, dass es dem Ermessen des Gerichtes in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben müsse, sich Klarheit über das psychische Verhalten des Angeschuldigten zu verschaffen. (Wilbrandt 109.)

Richter (89), der sich wieder eingehend mit diesem isolierten Triebe beschäftigte, fand in keinem einzigen Falle diese sogenannte Pyromanie. Nach ihm handelte es sich hierbei um die verschiedensten Schattierungen und Färbungen psychischer Zustände, welche zwischen Frevel, kindischen oder kränklichen Affekt, Verstandesschwäche, leichte Verwirrung und völlige Unfreiheit fallen könnten.

Gestürzt wurde diese alte einseitige Lehre durch Caspar (12, S. 251). Er wies aus den Tabellen der Preussischen Kriminalstatistik nach, dass auf 100000 Knaben und Mädchen ein Brandstifter, dagegen 39 Diebe und Diebeshehler zur Untersuchung

gekommen seien. Allmählich gelangte man zu der Ansicht, dass die zweifelhaften psychischen Zustände, die in Frage kommen, nichts spezifisches haben und unter Umständen gerade so gut andere gewaltsame Handlungen herbeiführen können. (Flemming 27, S. 256.) Man gewöhnte sich daran, dass bei den verschiedensten Brandstiftungen aus gleichem Motiv sehr verschiedene Grade von Geisteskrankheit in Frage kommen können.

So finden wir denn auch unter den jugendlichen Kranken, die zur Brandstiftung geschritten sind, die verschiedenartigsten Krankheiten, die Imbecillität, welche sie als impulsive Handlung, als Ausfluss ethischer Degeneration ausführt oder aus Freude am lodernden Feuer — aus Rache — in Zuständen heftigster Angst dazu gelangt (Jessen 40 S. 233), Hoffbauer (l. c. S. 247). Die Epilepsie verübt die Tat häufig in prä- oder postepileptischen Verwirrtheitszuständen, wie bei der 17jährigen Magd, (Hoffbauer l. c. S. 246) die an epileptischen Anfällen gelitten hatte, die besonders heftig wurden, wenn sie mit den *Menses* zusammenfielen und die mehrere Tage vor der Feuersbrunst einen Anfall gehabt hatte, der sich mit ausserordentlicher Angst verband. In einem hysterischen Verwirrtheitszustande legte die 13jährige Kranke Jessens 3 Brände an. Sie hörte während dieser Anfälle eine Stimme, die ihr befahl, sie solle Feuer anlegen. Eine andere Hysterika Jessens (l. c. S. 257), die 16 Jahre alt war, stand gleichfalls unter dem Einflusse von Illusionen und litt an einer quälenden Angst, die sich verlor, sobald sie das Feuer angelegt hatte.

Diese Angstzustände finden sich ja, wie erwähnt, auch bei Personen, die sonst keine krankhafte Gesamtveranlagung verraten. Sehr charakteristisch ist das Verhalten der 17jährigen Magd Marcs (63), die von einem Tanzboden heimkehrend plötzlich von einem unerklärlichen Triebe, Feuer anzulegen, erfasst wurde. Sie erklärte nachher, sie habe zur Brandstiftung greifen müssen, um sich von einer unaussprechlichen Angst zu befreien, an der sie schon seit 8 Tagen gelitten habe und nach vollbrachter Tat habe sie sogleich ein sonst nie gekanntes Gefühl von Freude und Wonne gefühlt. Die Brandstiftung nimmt hier ungefähr den Charakter einer Zwangshandlung an. Und ebenso finden sich die Handlungen auf dem Boden der allgemeinen unbestimmten Degenerationspsychosen, die sich gerade so gut keinem wie mehreren Krankheitsbildern angliedern lassen. Hier ist die

13-jährige Brandstifterin Krauss (51) zu erwähnen, die hereditär schwer belastet war, an depressiven Zuständen litt, sehr pessimistisch veranlagt war, einen ausgeprägten Zerstörungstrieb an den Tag legte und an Hallucinationen litt. Auch traten bei ihr somnambule Zustände auf, in denen sie im Gefängnisse herumtanzte. Sie hatte nicht weniger als 16 Brände angelegt.

Den Typus einer grossen Anzahl dieser jugendlichen Brandstifterinnen stellt die 15jährige Kranke Willes (110, S. 707) dar. Sie war gleichfalls erblich belastet, hatte nur kümmerliche Kenntnisse und eine mangelhafte sittliche und Verstandestätigkeit, war leichtfertig und intriguierte. Als sie sich in einem schweren Dienste befand, steckte sie 9 Häuser an, um aus dem Dienste zu kommen. Dieser Grund wird nämlich sehr häufig von den jugendlichen Brandstiftern ins Feld geführt, das Heimweh nicht minder und um diesem Genüge zu leisten, wird häufig angeblich die ungeheuerliche Tat ausgeführt. Sie steht in gewissem Parallelismus zu dem kindlichen Wunsche, den wir wohl alle schon einmal gehabt haben, dass die Schule abbrennen möge, damit es Ferien gäbe. Der innere Zusammenhang ist sicher der, dass die jugendlichen Individuen gerade in der Zeit in den Dienst gelangen, in der die Menstruation eintritt und mit ihr die verschiedenartigen psychischen Störungen. Die unklaren Sensationen, die als Heimweh umgedeutet werden, sind wohl in den meisten Fällen nur als Teilsymptome der allgemeinen psychischen Erkrankung aufzufassen. Sicher ist es jedenfalls, (Moreau l. c. S. 216, Marc l. c. S. 328) dass die psychischen Veränderungen, die sich im Anschlusse an die im Organismus vor sich gehenden Umwälzungen einstellen, das ausschlaggebende sind und dass die krankhafte Grundlage oft nur die Folie dazu abgiebt. Und ebenso sicher ist es, dass eine Menge von derartigen Pubertätsbrandstiftungen auf der Grenze liegen, dass es sehr schwer ist, die krankhaften Symptome in das richtige Licht zu setzen und dass ein nicht geringer Teil der jugendlichen Brandstifter es sich gefallen lassen muss, als normal zu gelten und dementsprechend behandelt und bestraft zu werden.

## Klassifikation der Verbrecher.

Einen gewissen Rückschluss erlaubt die Art der psychischen Erkrankung auch darauf, welche Chancen ihre Träger haben,

Gelegenheits- oder Gewohnheitsverbrecher zu werden. Alle die psychischen Störungen, die einen akuten Charakter tragen oder nur zu bestimmten Zeiten auftreten, werden nur während der Dauer der Psychose dieser Gefahr ausgesetzt sein, und ebenso hängen die Aussichten der Schwachsinnigen, bei denen noch ein ziemlicher ethischer Fonds vorhanden ist, ob sie Gewohnheitsverbrecher werden sollen oder nicht, ganz davon ab, in welche Hände sie geraten. Anders die ethisch schwer degenerierten Imbecillen, die verbitterten Epileptiker, die Träger der *Moral insanity*: sie sind für dauernd an das Laster gebunden.

## Konsequenzen aus dem Vorhergehenden.

Wird es schon bei der Schwierigkeit der ganzen Sache sehr häufig nicht ganz einfach sein, den Einflüssen der psychischen Krankheiten theoretisch gerecht zu werden, ihnen auf der einen Seite den gebührenden Spielraum zu gönnen, ohne andererseits ihnen mehr zu konzedieren, als es das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl verlangt und ohne die anderen Faktoren zu vernachlässigen, die ihrerseits, auch ohne die Unterstützung psychischer Defekte, Verbrechen im Gefolge haben können, so wachsen diese Bedenken; wenn wir daran gehen, die praktischen Konsequenzen aus diesen Tatsachen zu ziehen und im Kampfe gegen das Verbrechen zu benutzen. Wir stehen erst im Beginn dieses Kampfes, und ehe er zur vollen Höhe entbrannt ist, wird unter den verbündeten Parteien, die zusammen zu wirken bestimmt sind, noch mancher kleine Hader zu schlichten sein, und ehe sie einen gemeinschaftlichen Schlachtplan ersonnen haben, werden sich die einzelnen Parteien noch manche Konzessionen machen müssen. Schon früher wurde die Einigkeit zwischen den verbündeten Parteien, den Eltern, den Lehrern, den Richtern und den Verwaltungsbeamten manchmal durch leichte Wölkchen getrübt. Und da sich jetzt zu ihnen noch der Irrenarzt gesellen will, wird er höchstwahrscheinlich mit demselben stürmischen Wohlwollen empfangen werden, das ihm schon in seinem sonstigen Berufe seine Tätigkeit so angenehm macht. Es ist zu erwarten, dass die Mitwirkung des Psychiaters als ein Versuch gedeutet werden wird, die Existenzberechtigung dieser jungen Spezialwissenschaft — denn die Psychiatrie auf wissenschaftlicher Grundlage ist ja noch verhältnismässig jungen Datums — nachzuweisen und ihr Gebiet zu

erweitern, ebenso wie man seinerzeit dem Eindringen des Augen- und Ohrarztes in die Schule mit Misstrauen entgegenkam. Aber hier liegt die Sache insofern doch ganz anders, als durch die ungünstigen Folgen, die daraus erwachsen, dass man den Defekten des einzelnen Schülers nicht gerecht wird, nicht nur dieser Einzelne, sondern dass die Gesamtheit dadurch auf das empfindlichste geschädigt wird. Auf der anderen Seite wird auch der Irrenarzt gut tun, immer mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen, stets das Erreichbare im Auge zu behalten und nicht zu sehr betrübt zu sein, wenn seine psychiatrischen Ideale sich nicht im Handumdrehen verwirklichen lassen. Um alles das zu erreichen, wären derartige Umwälzungen erforderlich, dass schon allein finanzpolitische Erwägungen ein langsames Fortschreiten dieser Reformen gebieterisch erheischen.

Ganz wird man sich der Wucht der Tatsachen nicht lange verschliessen können. Die praktischen Vorteile, welche die Zuhilfenahme psychiatrischer Gesichtspunkte sämtlichen Beteiligten bringen wird, sind zudem so angenehm, dass sie sich in hoffentlich recht naher Zeit damit befreunden werden.

Der Kampf gegen das auf der Grundlage der Geisteskrankheit erwachsene Verbrechen unterscheidet sich in manchen Punkten in nichts von der Bekämpfung des Verbrechens an und für sich. Darauf einzugehen, kann nicht meine Aufgabe sein. Aber die Natur der Verbrechen kindlicher und jugendlicher Geisteskranken weicht in sehr vielen so einschneidenden Einzelheiten von jenen allgemeinen Gesichtspunkten ab, dass eine spezielle Würdigung auf das dringendste am Platze ist.

## Prophylaxe im allgemeinen.

Wenn der Prophylaxe bei der Therapie der psychischen Krankheiten ein hervorragender Platz eingeräumt werden muss, so wird der Kampf gegen das kindliche und jugendliche Verbrechen durch die Verhütung der Geisteskrankheiten in der Ascendenz mit besonderer Kraft geführt werden müssen. Denn die verschiedenen andern Faktoren, denen eine Mitwirkung bei der Entstehung des jugendlichen Verbrechens eingeräumt werden kann, verschwinden so gut wie vollständig im Verhältnisse zur Heredität, zumal wenn man sich immer wieder vor Augen hält, dass ihre unheilvolle Wirksamkeit nicht erlischt, sobald das

Individuum geboren ist, sondern weit in die Gestaltung seines ganzen Lebens hereinragt. Wie allerdings dieser Einfluss ausgeschaltet werden soll, das bewegt sich bis jetzt noch auf dem lockersten Boden der Theorie.

Am weitesten geht nach dieser Richtung hin wohl u. A. Zucarelli, der auf dem 5. internationalen kriminalanthropologischen Kongresse in Amsterdam 1901 ohne weiteres die Kastration der Geisteskranken, degenerierten Alkoholisten, Syphilitiker und Verbrecher vorschlug, wobei eine Kommission entscheiden sollte, wem dies Schicksal blühen sollte.

Es ist nicht zu leugnen, dass wir von dieser durchgreifenden Massregel eine ganz erhebliche Besserung der kriminellen Verhältnisse erwarten dürfen. Aber vorläufig sind wir für diesen Radikalismus wohl noch nicht reif und gerade durch ein solches Herüberschiessen in Utopien wird den wirklich ausführbaren Bestrebungen nur geschadet. Selbst das von den verschiedensten Seiten, so auch besonders energisch von Lombroso (l. c.) vorgeschlagene Mittel, das Verbot der Ehen der Alkoholisten und Verbrecher, darf bis auf weiteres kaum auf Verwirklichung hoffen, gar nicht zu rechnen die sichere Aussicht, dass die Verbrecher wohl nie ganz auf eine Betätigung ihres Fortpflanzungstriebes verzichten würden und dass dann ihre Nachkommen ausser der erblichen Belastung noch das Odium der unehelichen Geburt zu tragen hätten.

Wir sind bis auf weiteres gezwungen, uns mit dem Erreichbaren zu begnügen und haben da auch vollauf zu tun.

Der Kampf gegen den Alkoholismus, in dem wir die gefährlichste der Grundursachen zu erkennen haben, ist ja auf der ganzen Linie entbrannt, und wenn wir einmal die Früchte dieser Tätigkeit ernten werden, dann wird sicherlich eine Abnahme des jugendlichen Verbrechertums eine der wertvollsten sein Wann wir auf die ersten positiven Erfolge dieser Tätigkeit rechnen können, steht allerdings auch noch dahin, auf eine lange Frist müssen wir uns unter allen Umständen gefasst machen. Bis dahin brauchen wir aber durchaus nicht die Hände in den Schoss zu legen.

## Prophylaxe zu Hause.

Eine unserer ersten Pflichten ist es, unseren jugendlichen Kranken zu Hause, soweit das überhaupt möglich ist, bessere

Verhältnisse zu schaffen, um alles das auszuschalten, was sie in die verbrecherische Laufbahn hineintreiben kann. Im wesentlichen fallen diese Bestrebungen mit der Lösung der sozialen Frage zusammen. Wie wir allerdings im allgemeinen verhüten wollen, dass zu grosse Entbehrungen, dass Mangel an Schlaf, Überanstrengung mit allzufrüher Gewerbstätigkeit und Hausarbeit dem instablen Gehirn der Proletarierkinder zu grosse Anforderungen zumuten, das ist wieder eine Frage, die sich in der Theorie leichter als in der Praxis lösen lässt. Den ungünstigen Folgen der Unterernährung mit allen ihren üblen Folgen kann wenigstens im bescheidenen Masse dadurch vorgebeugt werden, dass man in der Schule selbst die Ernährung verbessert, wie das in Berlin und andern Städten in einzelnen Hülfs-Schulen für Schwachbefähigte durchgeführt worden ist. Der günstige Einfluss, der durch die Verabreichung von warmer Milch und Brötchen, die von privater Mildtätigkeit gestellt wurden, auf die Steigerung der Aufnahmefähigkeit und die Hebung der Lernlust ausgeübt wurde, war unverkennbar, und dass dadurch eine Quelle der Verbitterung abgedämmt und mehr altruistische Gedanken geweckt werden, ist eine dankenswerte Begleiterscheinung.

Der körperlichen Unzulänglichkeit, den chronischen Krankheiten, insbesondere der Rachitis und Skrophulose, muss durch ärztliche Massnahmen abgeholfen werden. Ein ganz besonderer Einfluss ist hierbei den Erholungsaufenthalten und den Ferienkolonien einzuräumen. Die erfreulichste Folge ist neben der körperlichen Erstarkung zweifellos wieder die, dass das Dankbarkeitsgefühl in den kindlichen Gemütern erweckt und ihre antisozialen Neigungen, wenn auch nicht im Keime erstickt, so doch wenigstens günstig beeinflusst werden.

Diese Massnahmen müssen Hand in Hand gehen mit dem Kampfe gegen den Alkoholismus. Sollen die alkoholistischen Väter, wie es für die Mehrzahl dringend zu wünschen ist, in Trinkerheilanstalten überführt werden, so muss unterdessen für ihre Familie gesorgt werden, wenn nicht der günstige Einfluss, den das Ausscheiden des kranken Familienmitgliedes hervorruft, durch die schlimmen Folgen des Fehlens des Ernährers wieder wett gemacht werden soll und wenn nicht die Trinker, die sich noch ein Gefühl für ihre Familie bewahrt haben, aus Furcht vor diesen Folgen sich der freiwilligen Aufnahme in diese Anstalten entziehen sollen.

Ist die Familie, der das kranke Mitglied entstammt, noch einigermassen der Aufgabe der Erziehung gewachsen, so hat sie selbstverständlich die Pflicht, in dem degenerierten Kinde die verbrecherischen Neigungen nach Kräften zu unterdrücken und ihnen wenigstens eine Art von moralischer Dressur zu geben — das einzige, was leider häufig bei psychisch defekten Kindern erreicht werden kann. Zwar vermag diese äusserliche Angewöhnung die innere moralische Schulung nicht zu ersetzen, aber immerhin ist es eine ganz angenehme Mitgift für das spätere Leben.

In der Regel allerdings werden die erziehlichen Talente der Eltern nicht zu hoch eingeschätzt werden dürfen, und die Allgemeinheit hat die Pflicht, im eigenen Interesse jenen einen Teil dieser Aufgaben abzunehmen. In welcher Weise diese Aufgabe gelöst werden soll und kann, das wird hoffentlich in allernächster Zeit die Praxis entscheiden. Wie sich schon in Belgien Kinderschutzvereine gebildet haben, die sich dieser Aufgabe gewidmet haben (Strulans 14), so ist jetzt auch in Berlin ein Erziehungs- und Fürsorgeverein ins Leben getreten, der Klarheit auf theoretischem Gebiete über das Wesen der geistig Zurückgebliebenen und ihre geeignetste Erziehungsorganisation schaffen will und ausser diesen theoretischen Erwägungen auch in praktische Handlungen umzusetzen gedenkt. Ähnliche Organisationen werden, wie dringend zu hoffen ist, auch in anderen Städten und später auch in den ländlichen Kreisen erstehen. Und dann wird jedenfalls wohl einzelnen Personen die Fürsorge für die Geistesschwachen und Kranken anvertraut werden. Wie ihnen ein Eingriff in die Erziehungsgewalt der Familie vermittelt werden kann, das wird ohne Mitwirkung der Gerichte sich kaum verwirklichen lassen und eventuell weitergehende gesetzgeberische Massnahmen nötig machen. Und ohne grossen pekuniäre Opfer wird diese Frage sicher nicht gelöst werden können.

Mit Recht wies Ferri (25, S. 414) darauf hin, dass auch die Fürsorgevereine für entlassene Verbrecher eine sehr lohnende Aufgabe haben, wenn sie ihre Aufmerksamkeit gerade den jugendlichen Verbrechern schenken.

Eine systematische Regelung bedarf auch in ganz besonderem Masse das Leben und Verhalten der jugendlichen Defekten ausserhalb des Hauses und späterhin ausserhalb der Schule. Dass sie hier dem Verbrechen leichter in die Arme fallen, dass

hier die Verführung leichter einsetzt und dass sie zum Bummeln herangezogen werden, kann nur dadurch verhindert werden, dass, da die Eltern meist nicht in der Lage sind, in dieser Zeit für ihre Nachkommen zu sorgen, entweder für die früheren Lebensjahre Vereine u. s. w. die Aufsicht übernehmen und dass später, wie es Ziehen (112, S. 71) verlangt, die Schule die Vertretung der Eltern übernimmt und ihr nicht nur die Schulhöfe und Schulzimmer überlässt, sondern auch die nötigen Lehrkräfte zur Leitung der Spiele zur Verfügung stellt.

Dass der Strassenhandel durch jugendliche Personen gänzlich untersagt wird, ist gleichfalls ein dringendes Postulat. Vor allem in den Grossstädten ist auch ein weiterer Missbrauch abzustellen, dessen schädliche Folgen meist nicht genügend hoch angeschlagen werden. Es ist die Teilnahme der Kinder an den zweideutigen Aufführungen obscurer Winkelbühnen und Variététheater (Cramer 17, S. 22), in denen die kindlichen Gemüter oft mit Sachen bekannt werden, die für sie nicht bestimmt sind, durch welche ihrem Körper und Geiste die nötige Ruhe und Erholung entzogen wird und in denen sie häufig zuerst zum chronischen Alkoholmissbrauche angehalten werden.

Nicht minder wäre den heranwachsenden Jugendlichen der Aufenthalt in den Gerichtsverhandlungen zu verbieten. Gerade die moralisch verdorbensten Naturen werden magnetisch von den öffentlichen Verhandlungen angezogen, hier sehen wir die Elite der jugendlichen Verbrecherschaft sich zusammendrängen, hier sammeln sie ihre ersten Erfahrungen und nutzen die Öffentlichkeit des Verfahrens aus, um sich auf ihre künftige Laufbahn vorzubereiten. Dass die ausführlichen Gerichtsverhandlungsberichte der Tagesblätter dieselben Dienste tun, sei nur nebenbei gesagt.

## Aufgaben der Schule.

Die Tätigkeit der Schule an dieser grossen Aufgabe ist in den letzten Jahren bedeutend mehr als früher in praktische Bahnen geleitet worden. Durch die Einrichtung der sogenannten Hilfsschulen und Nebenklassen ist ein grosser Teil aller dieser zweifelhaften Elemente einer Behandlung zugänglich gemacht worden, die sich seiner Individualität anpasst und aus ihm tüchtige, leistungsfähige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden lässt. Zugleich beginnt der Einfluss der ärztlichen Kenntnis für

die Behandlung der krankhaften Zustände ein weittragenderer zu werden. Das Missvergnügen, das in den jugendlichen Gemütern durch das Zurückbleiben hinter den Leistungen der Altersgenossen beständig genährt wird, wird beseitigt, die Verhöhnungen der befähigteren Genossen schweigen, kurzum eine Reihe von Momenten, die ihn zum Verbrechen führen, fällt weg. Es ist dringend zu wünschen, dass die Einrichtung der Schulärzte und der Nebenklassen noch eine viel grössere Verbreitung finden werde. Bis jetzt erfreut sich ja im wesentlichen nur eine verhältnismässig sehr geringe Zahl der grossen Städte dieser Einrichtung, für die sie ja auch am dringendsten nötig ist. Werden sie einmal im grösseren Umfange eingerichtet, dann wird auch die Schule im Kampfe gegen das Verbrechen eine ganz andere Stellung einnehmen können wie früher.

Schon dadurch, dass, um die Umschulung in die anderen Klassen zu ermöglichen, eine genaue Untersuchung des Geisteszustandes vorgenommen werden muss, wobei auch über die äusseren Verhältnisse, die Heredität, Anlage zu Gesetzesübertretungen u. s. w. zweifellosere Auskünfte erzielt werden können, als das jetzt im allgemeinen der Fall ist, wird auch für die Zukunft ein wertvolles Material genommen werden.

Jedenfalls wird der Lehrer in späteren Zeiten mehr Gelegenheit haben, sich psychiatrische Kenntnisse zu verschaffen und dann auch dem Hereinspielen der ethischen und moralischen Ausfallssymptome die gebührende Rechnung zu tragen, so dass er dem Arzte vielleicht einen guten Teil dieser Aufgaben abnehmen kann. Denn wir werden uns sehr wahrscheinlich damit abfinden müssen, dass das Institut der Schulärzte und vor allem der psychiatrisch gebildeten Schulärzte — sich nicht an allen Schulen schaffen lassen wird. Eine psychiatrische Denkweise, die sich der Lehrer zu eigen gemacht hat, vermag aber auch dem Arzte eine wesentliche Hülfe zu leisten. Ich habe es jedenfalls bei meinen Untersuchungen sehr dankbar empfunden, dass die Lehrkräfte an der Erziehungsanstalt sich mit diesen Anschauungen wenigstens im allgemeinen zu durchdringen versuchten und mir später bei meinen Untersuchungen sehr behülflich waren. Gerade bei einer grossen Menge von zu Untersuchenden ist bei den Explorationen die Hülfe der Lehrer, welche die ganze Zeit mit jenen zusammen leben, gar nicht zu entbehren. Ihre Mithülfe bei dieser Arbeit wird um so mehr erwünscht sein, als

ja ein ziemlich grosser Teil der psychisch nicht intakten Elemente nicht in den Bereich dieser speziellen Behandlung eintreten wird. Alle die intellektuell gut veranlagten Zöglinge mit ausgeprägter ethischer Verkümmerung, also gerade die gefährlichsten, bleiben wenigstens eine Zeit lang der Schule erhalten, und so wird auch den Lehrern in der prophylaktischen frühzeitigen Erkenntnis ebenso wie dem Arzte noch viel zu tun übrig bleiben.

Es wird das dem Pädagogen in mancher Beziehung um so schwerer fallen, als er bei der Neigung so mancher Kinder zum Lügen, zum Verleumden, zum Zerstören, zum Entwenden, zu obscönen Handlungen und Redensarten unmöglich hierin ohne weiteres Symptome von Irresein des Kindes erblicken kann und darf. Wohl aber wird er solche Kinder im Auge behalten, er wird verpflichtet sein, den Arzt darüber auf dem Laufenden zu erhalten, und in der moralischen Verwilderung nicht zu lange das pathologische Element zu verkennen, ehe die nötigen Schritte getan werden.

## Detentionsanstalten.

Nehmen allerdings diese Perversitäten allzu auffallende Dimensionen an, versagen alle Massregeln, dann genügt die gewöhnliche Schule nicht mehr, dann muss der Sünder fort. Aber wohin? De Bals (Ferri l. c. S. 587) verlangte unter Berufung auf die Vererbung besondere Erziehungsanstalten für die Kinder von Verbrechern. Die Verwirklichung dieses Gedankens würde zweifellos für eine gewisse Kategorie von jugendlichen Verbrechern eine gute Unterkunft schaffen, aber es würden auch Existenzen dahin geraten, die nicht dahin gehören. Dabei würden eine Menge solcher psychopathologischen Naturen nicht in diese Kategorie fallen. Die Verallgemeinerung einzelner Fälle hat eben ihre schweren Nachteile. Und von welchem Gelde diese Anstalten gebaut werden sollen, steht vorläufig gänzlich dahin. Dann bleiben uns noch die Idiotenanstalten. Schon Reinhard (88, S. 443) verlangte für Kinder mit entschieden schwachsinniger Anlage oder mit prägnanten Zeichen von krankhaftem Egoismus und ethischen Defekten besondere Abteilungen in Anlehnung an die Idiotenanstalten. Die Behandlung sei in die Hand sachverständiger Ärzte zu legen. Gerade die letztgenannte Kategorie von Kindern bedürfe zweifellos am längsten einer sachgemässen

Behandlung und dürfe nicht eher entlassen werden, als bis sich ganz untrügliche Zeichen einer vollständigen Besserung und Charakterveränderung ergeben hätten. Vielleicht solle man bei ihnen gar nicht so lange warten, bis sie mit dem Strafgesetze in Konflikt geraten seien, sondern sie durch ärztliche Schulrevisionen und durch Konferenzen zwischen sachverständigen Ärzten und den Lehrern zu ermitteln und unschädlich zu machen suchen.

Die Überweisung in die Idiotenanstalten, wie sie jetzt sind, — der grundlegende Unterschied gegen den Aufenthalt in der Fürsorgeerziehung würde ja der sein, dass sie in dem einen Falle im wesentlichen unter ein ärztliches, im anderen unter ein pädagogisches Regime gestellt würden, — ist zur Zeit deshalb unmöglich, weil nur die schwereren Formen geistiger Schwäche hier aufgenommen werden können. Zudem dürften die ethisch Defekten nicht mit den anderen zusammengebracht werden, um nicht eine zu schwere Verschlechterung des sittlichen Niveaus der anderen Zöglinge herbeizuführen. So wird sich, wenn überhaupt die leichteren Formen hier aufgenommen würden, die Einrichtung besonderer Anstalten oder von Nebenabteilungen nicht umgehen lassen, wie sie auch von Ziehen (l. c. S. 56) vorgeschlagen worden.

Für bemittelte Eltern ist die Sache viel einfacher, sie können ihre kranken Kinder einfach in den Spezialanstalten für zurückgebliebene Kinder oder bei einzelnen Ärzten oder Geistlichen, am besten auf dem Lande, unterbringen. Stehen den letzteren die nötigen fachmännischen Kenntnisse zur Seite, dann kann am besten die so nötige Individualisierung durchgeführt werden.

## Behandlung vor dem Gerichte.

Nur zu häufig werden aber, zumal diese Vorschläge zum Teil sich nur auf einem theoretischen Boden bewegen und erst in verhältnismässig langer Zeit der Verwirklichung entgegengeführt werden können, derartige Kinder mit dem Gesetze in Konflikt geraten und der richterlichen Entscheidung anheimfallen. Wie sich der Richter ihnen gegenüber stellt, das hat ja zunächst ein rein juristisches Interesse. Aber auch die Erziehung wird dadurch nicht unwesentlich beeinflusst. Da zudem die Behandlung des kranken Individuums und häufig damit auch die Gestaltung des ganzen späteren Lebens davon abhängt, inwieweit der Richter sich von der Wertung der psychischen Defekte bei der Abgabe

seines Urteils leiten lässt, so hat nicht nur das Individuum und der Psychiater, sondern auch die Gesamtheit ein Recht darauf, dass die psychiatrischen Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt bleiben.

Fraglos ist es, dass die genügende Geltendmachung der krankhaften Veranlagung des Angeklagten hier verhältnismässig sehr häufig ausser Acht gelassen wird und dass er für Handlungen zur Rechenschaft gezogen wird, für die er die Verantwortung nicht übernehmen kann.

Das bedeutet aber nicht nur eine ideale Schädigung, es wird in vielen Fällen auch die Minderwertigkeit des Betreffenden noch vermehren. Dass durch die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen das falsche Selbstgefühl des ethisch Defekten, der sich in den Mittelpunkt des Interesses gestellt sieht, erhöht wird, ist dazu noch eine unangenehme Begleiterscheinung.

Wie schon gesagt, kommt es ferner dem Richter für die Zeit vom 12. bis zum 18. Lebensjahre für gewöhnlich nicht in den Sinn, die Hilfe des Irrenarztes in Anspruch zu nehmen, weil er sich eben selbst so viel zutraut, um mit Hilfe des Kriteriums der mangelnden Einsicht dem Angeschuldigten volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Das Ideal des Psychiaters, dass bei allen derartigen Verhandlungen eine psychiatrische Beobachtung stattfinde, wird sich ja wohl nie verwirklichen lassen und wir werden uns damit begnügen müssen, dass wenigstens häufiger, als das bis jetzt geschieht, nicht die Frage nach der Einsicht für die Strafbarkeit der Handlung, sondern nach der Zurechnungsfähigkeit aufgerollt wird.

Ein gewisses Widerstreben gegen diese Forderung ist ja fraglos zu erwarten, man wird wieder der Psychiatrie den alten Vorwurf machen, sie wolle eine Menge jugendlicher Bösewichter der gerechten Strafe entziehen. Das soll natürlich nicht der Fall sein. Gerade die italienische Schule, der man immer den Vorwurf allzugrosser Milde gegen die Verbrecher macht, denkt gar nicht daran, die Objekte ihrer Fürsorge nunmehr ohne alle Beschränkung auf die Menschheit loszulassen, im Gegenteil, sie schlägt zum Zwecke der dauernden Unschädlichmachung Massregeln vor, die weit über das Mass dessen herausgehen, was die Justiz aller Kulturstaaten gegen ihre Verbrecher bis jetzt tut.

Solange einmal der Grundsatz besteht, dass die Geisteskrankheit ihre Träger mehr oder weniger von Strafe freimachen soll, muss ihm Rechnung getragen werden, selbst wenn seine Durchführung schwierig und dem Laienauge nicht auf den

ersten Blick notwendig erscheinen mag. „Es fällt uns gar nicht ein, aus allen diesen Mördern wie aus allen lasterhaften Wesen ebenso viele Tollhäusler machen zu wollen, (FERRIANI 417) aber der Sohn des Diebes, der Sohn des Säufers oder Blutdürstigen muss sorgfältig studiert werden, wir müssen sehen, ob die Betreffenden in eine Heilanstalt oder einen Strafverbüssungsort abgeführt werden sollen." Selbst von juristischer Seite wird zugegeben, dass „jährlich Tausende von jugendlichen Verbrechern der Kriminalstrafe verfallen, die für dieselbe noch nicht reif sind." (APPELIUS 2, S. 23.)

Unter dem Materiale, das mir zu Gebote stand, waren 33 vorbestraft. Bei mindestens 13 von ihnen liess sich selbst bei den allerbescheidensten Ansprüchen an die kindliche Zurechnungsfähigkeit nachweisen, dass eine psychiatrische Untersuchung so viele krankhafte Momente zu Tage gefördert hätte, dass sie bei der Abgabe des Urteils sicherlich in die Wagschale gefallen wären. Gerade diejenigen kamen am schlechtesten weg, bei denen die äusserlich glatte Schale und die oberflächliche Politur über den inneren morschen Kern hinwegtäuschten. Der schon oben erwähnte Zögling, der mit gutem Gewissen als Idiot bezeichnet werden konnte, war merkwürdigerweise derjenige, welcher die höchste Freiheitsstrafe, nämlich 2 Jahre durchzumachen gehabt hatte.

Im übrigen wird der Irrenarzt natürlich auch gut daran tun, die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit — nicht nur dem Strafrichter gegenüber — nicht allzuweit zu ziehen. Mag man auch einer Meinung sein mit LEGRAND DU SAULLE, dass in 9 unter 10 Fällen das Individuum, das sich derartiger verbrecherischer Handlungen schuldig macht, mehr dem Irrenarzte als dem Richter verfallen ist, dass man ein im moralischen Sinne unvollkommenes Wesen vor sich hat, — auch als Psychiater wird man sich den Anschauungen MAUDSLEY's (66, S. 172) in gewisser Beziehung anschliessen können, dass nämlich bei den Kindern mit unzulänglich entwickeltem Geiste — wobei er besonders die *Moral insanity* im Auge hatte —, die Zurechnungsfähigkeit nicht ganz aufgehoben sein soll, zumal da diese auch durch Strafe günstig beeinflusst werde. MANDSLEY verlangte, dass für jeden Fall eine modifizierte Zurechnungsfähigkeit zugelassen werden solle, deren Grad durch die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen sei.

Eine individualisierende Behandlung ist hier allerdings im ausgedehntesten Masse am Platze. Bei unsern kranken Individuen kann ohne psychiatrische und juristische Bedenken einer grossen Anzahl mit guten Gewissen ein mehr oder weniger grosses Mass von Zurechnungsfähigkeit zuerkannt werden, einer anderen aber schaden die im allgemeinen üblichen Strafen auf das allerempfindlichste und bei einem weiteren Prozentsatze versagen dieselben Strafen auf das gründlichste.

Das gilt im vollsten Masse wohl für die meisten unserer jugendlichen Kranken von dem Verweise, der in Deutschland verhältnismässig noch recht häufig angewandt wird. (Zucker 113: von 17500 jugendlichen Verbrechern wurden 1895 mit Verweisen bestraft.) Sind die Ansichten der Juristen über dieses Strafmittel an und für sich schon recht geteilt, so können wir bei dem Gros unserer Schwachsinnigen mit vollster Sicherheit sagen, dass der Verweis bei ihnen, selbst zugegeben, dass er vorübergehend auf einen fruchtbaren Boden fällt, auf die Dauer seine Wirksamkeit verfehlt, indem neue Eindrücke bei dem kurzen Gedächtnisse diese unliebsame Erinnerung bald fortspülen und dass, sobald eine neue Verlockung an das Individuum herantritt, es dieser kraftlos unterliegt.

Schlimmer sind die Zöglinge daran, die zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. Bieten die Gefängnisse schon für die normalen Kinder grosse Gefahren, so ist das für unsere psychopathischen Kinder und Jugendlichen in doppeltem und dreifachem Masse der Fall.

„Das Gefängnis ist seiner ganzen Natur nach zur Besserung der Jugendlichen ungeeignet" (Aschrott 5, S. 31). „Nur in Ausnahmefällen wird das Wesen, welches als Kind der Strafanstalt überwiesen worden ist, um dieselbe als erwachsener Mann zu verlassen, seinen Altersgenossen gleich sein; viele treten körperlich gebrochen oder geistig zurückgeblieben in das Leben hinaus" (Appelius 2, S. 26). Und das ist es gerade, weshalb die Schule, die sich später wieder mit diesen künstlich verdorbenen Subjekten abzugeben hat, verlangen muss, dass ihr nach Möglichkeit nicht die Beschäftigung mit solchem Material zugemutet wird und dass die Verantwortlichkeit dieser zweifelhaften Elemente auf das strengste geprüft werden muss.

Die Nachteile, welche das Gefängnis für seine jugendlichen Insassen birgt, sind bekannt, insbesondere ist die Gefahr der

Verführung durch erwachsene Verbrecher eine ganz enorme, der wiederum unsere jugendlichen Schwachsinnigen viel weniger leicht widerstehen werden. Zwar müssen die jugendlichen Personen, welche nach § 56 des deutschen Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, in besonderen zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen untergebracht werden. „Die Zahl dieser Anstalten ist aber nur eine verschwindend kleine und es kommen in sie nur solche Jugendliche, welche mit relativ hohen Strafen belegt worden sind, die übrigen verbüssen ihre Strafe in den Gerichtsgefängnissen, wo eine Berührung mit den erwachsenen Gefangenen kaum zu vermeiden ist, wo es an einem gehörigen Unterricht, der notwendigen Aufsicht und an einer geeigneten Beschäftigung fehlt" (Aschrott, l. c., S. 49). Die Nachteile dieser Praxis werfen ihre Schatten in ganz besonderem Masse auch in die spätere eventuelle Fürsorgeerziehung, der die kindlichen Verbrecher nach verbüsster Freiheitsstrafe in der Regel verfallen, herein. Sie alle gelten bei den kriminellen Errungenschaften, die sie sich erworben haben, als besonders undankbare Objekte der Erziehung, die jetzt häufig überhaupt keine Früchte mehr trägt.

Dabei schwebt über ihnen immer das Damoklesschwert der Gefängnispsychose. Ist die Haft schon an und für sich imstande, bei weniger widerstandsfähigen erwachsenen Individuen eine Geisteskrankheit auszulösen, so fehlt der jugendlichen defekten Psyche noch viel häufiger die Kraft, den ungünstigen Einflüssen einer längeren Detention Trotz zu bieten. Mir ist ein vierzehnjähriger Knabe bekannt, der aus dem Gefängnisse in die Fürsorgeerziehungsanstalt in einem Zustande ausgeprägtester Depression eingeliefert wurde und der die üblichen Symptome dieser psychischen Störung, Sinnestäuschungen, unklare Verfolgungs- und Vergiftungsideen und Beachtungswahn, in nichts vermissen liess. Die ersten Wochen in der Fürsorgeerziehungsanstalt hatten zuerst nur die Aufgabe zu erfüllen, die im Gefängnisse erlittenen Schäden wieder gut zu machen.

In Belgien hat man jetzt schon seit einiger Zeit die Konsequenzen aus diesen Tatsachen gezogen: die jugendlichen Verbrecher unter 16 Jahren, die sich ein Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, werden nicht mehr bestraft, sondern nur ermahnt (Struelans 14). Mag man auch die Folgen dieser Ermahnung noch so gering einschätzen, auf alle Fälle ist dadurch gewonnen,

dass das jugendliche Individuum den Gefahren der Detention entrückt ist.

Man hat jetzt ja auch schon seit Jahren in Deutschland sich bemüht, den jugendlichen Verbrechern die Gefängnisstrafe nach Möglichkeit zu ersparen oder die Freiheitsstrafen doch wenigstens in eine Zeit zu verlegen, in der die Widerstandsfähigkeit gegen die drohenden Fährnisse gewachsen ist. Nach dem kaiserlichen Erlasse vom 25. Oktober 1895 kommt bei den jugendlichen Delinquenten der Grundsatz der bedingten Strafaussetzung immer mehr zur Geltung, ein Grundsatz, der vom irrenärztlichen Standpunkte aus nur mit Freuden begrüsst werden kann. Es ist auf das dringendste zu hoffen, dass er gerade bei den Jugendlichen noch weit mehr zur Anwendung gelangen wird, bei denen die leichteren Grade einer psychischen Störung vorliegen, die aber ihrerseits nicht so ausgeprägt sind, um ihnen volle Unzurechnungsfähigkeit erwirken zu können.

Dass die jugendlichen Verbrecher im Gefängnisse weit mehr als Erwachsene fachärztlicher Beobachtung unterstehen müssen, ist ja an und für sich selbstverständlich, wenngleich auch in dieser Beziehung viele Wünsche der Psychiatrie noch unerfüllt sind.

Vielleicht werden in Zukunft auch noch andere Strafmittel in die Praxis treten. So verlangt z. B. Garofalo (29) für jugendliche Verbrecher, die Bluttaten begangen haben, die nicht durch vorhergehende Provokation entschuldbar sind oder sich eine Vergewaltigung haben zu Schulden kommen lassen, Kriminalanstalten, für solche mit angeborenen verbrecherischen Tendenzen die Strafkolonie, für Rückfällige die Deportation, jugendliche Diebe und Betrüger sollten auf unbestimmte Zeit in einer Ackerbaukolonie untergebracht werden. In wie weit bei diesen Veränderungen der Strafmethoden psychiatrische Gesichtspunkte eine gewisse Bedeutung erheischen, wird dann jedenfalls auch noch zu erörtern sein; zur Zeit können wir von diesen Betrachtungen füglich absehen.

Augenblicklich lautet die Fragestellung, sobald das Kind eine strafbare Handlung begangen und das strafmündige Alter noch nicht erreicht hat, in der Regel so, dass es entweder bis zu seiner Mündigkeit in einer Besserungsanstalt untergebracht oder einer Irrenanstalt zugeführt wird. Sind aber über die Zweckmässigkeit der Unterbringung der geisteskranken erwachsenen

Verbrecher in der Irrenanstalt die Akten noch lange nicht geschlossen, so wachsen die Schwierigkeiten für die jugendlichen Verbrecher wieder in geometrischer Proportion.

## Die Irrenanstalten.

In unseren, zu alledem fast ohne Ausnahme überfüllten Irrenanstalten fehlt mit geringen Ausnahmen die Gelegenheit zu einem planmässigen Unterrichte. Unter allen Umständen müssten besondere Abteilungen geschaffen werden, da das Zusammenleben mit den erwachsenen Geisteskranken, besonders mit den unter diesen in der Regel sich aufhaltenden Verbrechern, die schwersten Nachteile für die jugendlichen Gemüter nach sich zieht. Das würde aber wieder so ungeheure pekuniäre Anforderungen an die Verbände, denen die Errichtung solcher Anstalten obliegt, stellen, dass man dann am besten gleich dazu übergehen könnte, besondere Anstalten für geisteskranke Kinder zu bauen, wie das schon von Conrad (16, S. 175) verlangt wurde.

Ob wir damit allerdings den jugendlichen Verbrechern immer sehr viel nützen, möchte ich nach meinen Erfahrungen ganz entschieden bezweifeln. Die Überführung in das laxere und liberalere Regime der Irrenanstalt, nach dem eine solche Anstalt ja jedenfalls geleitet werden würde, muss nach meinem Dafürhalten einem nicht geringen Prozentsatze der jugendlichen Verbrecher ganz entschieden schaden. Für die akuteren Fälle kann in der Irrenanstalt leicht gesorgt werden, sind diese akuten Phasen aber abgelaufen, dann machen die ethisch am Tiefstenstehenden der Behandlung grosse Schwierigkeiten und leiden selbst in ihrer Weiterentwicklung grosse Gefahr. Dass in den Irrenanstalten noch für genügende Gelegenheit zum Unterricht gesorgt werden müsste, ist ebenso selbstverständlich, wie es unbequem und kostspielig sein würde.

## Die Besserungsanstalten.

Auf absehbare oder vielleicht unabsehbare Zeiten werden die Besserungsanstalten noch immer der Hafen bleiben, in dem das Gros der jugendlichen Verbrecher landen wird, und daraus ergibt sich, dass nach wie vor das letzte und gewichtigste Wort in der Behandlung des jugendlichen Verbrechers vor der Hand

nicht von der Justiz, sondern von der Schule gesprochen werden wird.

Dass eine Anzahl von ihnen, die der Fürsorgeerziehung anheimfallen, in Familien unfergebracht wird, ist für die Betrachtung praktisch wenig von Bedeutung. Es werden diesen ja so gut wie ausnahmslos die ethisch besser stehenden Elemente übergeben, die demnach auch am wenigsten von psychiatrischen Gesichtspunkten aus betrachtet zu werden brauchen und denen im schlimmsten Fall nur die Schwierigkeiten aufgebürdet werden, wie sie die Behandlung eines nicht zu schweren Schwachsinns mit sich bringt. Eine Erschliessung höherer psychiatrischer Gesichtspunkte für diese Art der Unterbringung erscheint daher unnötig, und sehr wahrscheinlich würde es auch nicht übermässig einfach sein, die in Frage kommenden Familien in zweckmässiger Weise zu instruieren.

Anders die Rettungs-, Besserungs- und Fürsorgeerziehungsanstalten. Bei dem psychisch minderwertigen Material, das ihnen zweifellos für absehbare Zeit immer zuströmen wird, werden sie in erster Linie gut daran tun, das Facit aus den Lehren zu ziehen, die ihnen aus der psychischen Beschaffenheit so vieler ihrer Insassen tagtäglich gegeben werden. Dass sie, wie sie jetzt sind, in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht geeignet sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen, bedarf keines längeren Nachweises.

Lombroso bezeichnete sie direkt als Verderbnisanstalten. Moreau sprach sich fast ebenso pessimistisch dahin aus, dass die kindlichen Bösewichter, welche der reizbaren aktiven Form der *Moral insanity* angehörten, in der Korrektionsanstalt nicht geändert würden. Kehrten sie in die Gesellschaft zurück, so würden sie zu einer Geissel und Gefahr für diese. Legrand du Saulle (57, S. 52) kritisierte nicht minder scharf diese Zustände: „Das Gesetz, in einer grossen Anzahl von Fällen allerdings ausreichend, bleibt offenbar hinter seinem Zwecke zurück, wenn man sich jenen besonders gearteten Individuen, jenen in ihrem ganzen Wesen krankhaften unvollkommenen Geschöpfen gegenüber befindet, die ihre Umgebung, sei es durch ihre ursprüngliche, sei es durch zufällige physische oder moralische Ursachen beschädigte Organisation zu Missetaten, zum beständigen Kampfe mit ihresgleichen verleitet. Diese werden die Anstalt so verlassen, wie sie eingetreten, oft noch mehr verdorben, beseelt von einem tiefen

Hasse gegen die Gesellschaft." Und auch ZIEHEN (l. c. S. 56) hielt die Unterbringung debiler und imbeziller Kinder in solchen Anstalten nach seinen Erfahrungen für absolut ungeeignet, weil sie viele nichtkranke, einfach moralisch verkommene Kinder beherbergen, deren Umgang auf debile Kinder ungünstig einwirke.

An und für sich ist ausserdem die Frage durchaus nicht unberechtigt, ob wir es, vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, verantworten dürfen, Kinder, deren psychische Gesundheit in Frage steht, in der Fürsorgeerziehungsanstalt unterzubringen. Denn die Fürsorgeerziehung ist ja die Verwirklichung eines aus der Strafgewalt des Staates fliessenden allgemeinen Erziehungszweckes, und eigentlich ist es der Zweck dieses Gesetzes, die Kinder nicht zu strafen sondern erziehen zu lassen (WIEDEMANN 108, S. 28). Aber nicht nur nach den landläufigen Anschauungen und den Begriffen der davon betroffenen Kinder ist mit der Fürsorgeerziehung der Begriff der Strafe weit mehr verknüpft als mit dem Verweise und kürzeren Freiheitsstrafen, auch von juristischer Seite (ASCHROTT 5, S. 28) hält man es nicht für richtig, dass die Knaben, welchen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht zugeschrieben und also ein höherer Grad der Verderbnis zugetraut wird, mit der kürzeren Strafe davonkommen, während diejenigen, welche diese Einsicht nicht besessen haben, der länger dauernden und einen weit grösseren Eingriff in die Freiheit und die Rechte des Individuums repräsentierenden Fürsorgeerziehung überwiesen werden.

Da nun vom psychiatrischen Standpunkte aus jemand, der bis zu einem bestimmten Grade psychisch nicht intakt ist, nicht bestraft werden darf, dürfte bei einem gewissen Teile der Zöglinge die Berechtigung zu dieser Überweisung als zweifelhaft erscheinen. Nach WIEDEMANN war sogar zu den Zeiten des früheren Zwangserziehungsgesetzes, in der ja erst die Begehung einer strafbaren Handlung verlangt wurde, die Anordnung der Zwangserziehung ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung die freie Willensbestimmung des Täters durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen war.

In der Praxis wird man sich wohl, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, ohne der Minderwertigkeit dieser Elemente zu nahe zu treten, über diese Bedenken in gewissem Grade hinwegsetzen können und müssen. Allerdings muss dann vorher der

vor Jahren schon von Reinhard (l. c. S. 443) aufgestellten Forderung, dass nämlich die Behandlung und Einwirkung auf die Zöglinge der Besserungsanstalten sich vornehmlich danach richten müsse, ob es sich um geistig normale oder abnorme krankhaft veranlagte und entwickelte Subjekte handele, entsprochen werden. Die Forderung Emminghaus' (22, S. 163), dass kranke oder doch wenigstens krankhaft veranlagte Kinder nicht einer Erziehungsmethode unterworfen werden dürfen, die eben nur bei gesunden, jedoch ausgearteten Kindern rationell und vom Erfolge sei, jenen aber leicht schaden könne, ist ebenso einleuchtend, wie sie noch der Durchführung harrt.

Der ganze Charakter der Besserungsanstalt bringt es ja mit sich, dass die Insassen in ein verhältnismässig straffes Regime versetzt werden müssen, dass eine Hausordnung den Zöglingen zugemutet wird, die ihnen bis dahin fremd war, und dass infolgedessen eine Menge von Krankheitsäusserungen der Kranken sich mit den Paragraphen dieser Hausordnung derart in Widerspruch setzen werden, dass an ihnen eine Strafe vollzogen werden muss, wie man sie sonst grundsätzlich bei Geisteskranken nicht in die Praxis treten lassen darf.

Es ist weiterhin fraglos, dass gerade diese Krankheitssymptome einen sehr störenden Faktor im Anstaltsleben darstellen, dass sie ihren Trägern sehr viel böse Stunden bereiten und dass sie die Aufgaben der Pädagogen zum mindesten nicht erleichtern.

Sind wir nun überhaupt in der Lage, im Anstaltsleben diese psychiatrischen Erwägungen[1]) in die Praxis zu übertragen, ohne die Disziplin zu zerrütten und doch der krankhaften Beschaffenheit der Majorität ihrer Einwohner gebührende Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen?

Zunächst ist ja die Frage zu lösen, wie die verschiedenen Krankheitskategorien sich zu diesen strengeren Erziehungsgrundsätzen stellen, ob bei ihnen nicht der Krankheitszustand eine Verschlimmerung erfährt, sodass man es nicht verantworten könnte, sie in dieser gefährlichen Umgebung zu belassen

Das Gros der Kranken stellen ja zweifellos in den meisten Anstalten die Imbezillen dar. Hat bei ihnen die ethische Dege-

[1]) Über die Behandlung geistig normaler Zöglinge in diesen Anstalten enthalte ich mich selbstverständlich jedes Urteils, wie ich auch auf die Besprechung aller pädagogischen Massnahmen bei den kranken Anstaltsinsassen, soweit sie für ihren psychischen Zustand irrelevant sind, verzichte.

neration keinen zu hohen Grad erreicht, so verlangen sie in ihrer Behandlung nichts anderes, als überhaupt die Schwachsinnigen in der Schule; sie vertragen auch die straffere Behandlung ohne alle Beschwerden, sie fordern meist rigorosere Eingriffe überhaupt nicht heraus und liefern auch für die Ergebnisse der Korrektionsbehandlung verhältnismässig die besten Resultate.

Selbst wenn sich zu den intellektuellen Defekten noch eine erhebliche Herabsetzung des moralischen Denkens hinzugesellt, wird man ihnen in der Regel unbedenklich noch eine energische Behandlung zu teil werden lassen können, wenn nur das Lehrpersonal sich immer von dem Gedanken leiten lässt, dass es krankhaften Individuen gegenüber steht und dass die Vergehen und Sünden dieser Jugendlichen zum Teil nur als Krankheitssymptome aufgefasst werden müssen, eine Auffassung, welche gerade dem vielgeplagten Lehrerpersonale derartiger Anstalten seinen schweren Beruf erleichtern und in gewissem Sinne versöhnend auf es einwirken wird.

Tritt aber die ethische und moralische Verkommenheit ganz in den Vordergrund, so haben wir bei allem Vorwaltenlassen psychiatrischer Gesichtspunkte durchaus keine zwingende Veranlassung, sie in ein anderes Milieu als das der Korrektionsanstalt zu versetzen. Denn ihnen schadet die strenge Behandlung durchaus nicht, im Gegenteil macht es ihnen ihre Intelligenz möglich, aus politischen Gründen sich innerhalb der Anstalt tadellos zu führen. In der Irrenanstalt, deren sanfte Formen bei ihnen selten gut anschlagen, fühlen sie sich kaum wohler als unter der straffen Zucht, sogar das Gefängnis vermag ihnen nicht viel anzuhaben.

Das ist um so angenehmer, als gerade diese Krankenkategorie immer das streitige Feld zwischen Psychiater, Richter und Erzieher abgeben wird, sodass es dem Irrenarzte häufig mit dem besten Willen nicht gelingen wird, den Unterschied zwischen einem solchen moralisch Schwachsinnigen und einem normalen Verbrecher zu demonstrieren und ihm die mildere Behandlung zu erwirken, die dem anerkannt Geisteskranken ja gerne von allen Beteiligten gegönnt wird.

Dass bei ihnen allerdings die ganzen Künste der korrektiven Behandlung so gut wie ausnahmslos völlig versagen, darf auch nicht verschwiegen werden, und wenn wir sie unter den schützenden Fittichen der Korrektionsanstalt belassen, müssen wir uns

betrübten Herzens eingestehen, dass das nichts anderes bedeutet, als dass sie für einige Zeit unschädlich gemacht worden sind.

Auch die Hysterischen, die ja an und für sich nur ein verhältnismässig geringes Kontingent zur Anstaltsbevölkerung stellen, fügen sich meist willig dem strengen Zwange, leiden nicht unter den gegebenen Verhältnissen und machen den Lehrern und ihrer ganzen Umgebung keine zu grosse Schwierigkeiten.

Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn im Krankheitsbilde der Schwachsinnigen die Reizbarkeit das hervorstechendste Krankheitssymptom bildet, wenn sie eine Neigung zeigen, sich gegen die Aussenwelt abzuschliessen und leicht zu Erregungszuständen neigen.

Übt auf diese schon der Zwang einen drückenden und unheilvollen Einfluss aus, so steigern sich diese Schwierigkeiten bei den Epileptikern mit ihrer abnorm gesteigerten Empfindlichkeit und in bedrückendstem Masse bei allen den Individuen, die in ihrem ganzen Wesen eine paranoische Veranlagung zeigen. Nie werden sie sich in der Anstalt heimisch fühlen, ebensowenig aber wird die Anstalt ihrer froh.

Bei allen unangenehmen Ereignissen im Alltagsleben der Anstalt sind es ihre Namen, die immer und immer wiederkehren. Nicht nur, dass durch das Getriebe der Anstalt die Unzufriedenheit mit sich selbst und andern fortwährend geschürt wird, bringt ihre Reizbarkeit sie in stete Konflikte mit ihren Kameraden. Der dumpfe Widerstand, den sie der Erziehung entgegensetzen, wird durch geringfügige Anlässe in direkten Widerstand gegen die Person der Lehrer gesteigert, denen die Erkenntnis des Pathologischen dieser Zustände bei der häufig leidlich erhaltenen Intelligenz der Sünder aufs äusserste erschwert wird. Da sie die Zweckmässigkeit der Hausordnung nicht einsehen können, stolpern sie beständig über deren Bestimmungen. Und die unmittelbare Folge davon ist wieder, dass sie sehr leicht den verschiedenen Disziplinarstrafen verfallen, obgleich sie gerade es sind, welche diese Strafen am wenigsten vertragen können. In der Tiefe sammelt sich dann die verhaltene Wut allmählich an, bis es schliesslich einmal zu jenen sinnlosen Wutausbrüchen kommt, die unerwartet, explosionsartig ausbrechen und zur Zerstörung der ganzen Umgebung und zu den heftigsten Gewalttätigkeiten gegen Lehrer und Mitschüler führen. Gerade die Gruppe der Epileptiker stellt zu dieser Kategorie der impulsiv Gewalttätigen,

die in allen Korrektionsanstalten wohl bekannt und gefürchtet ist, einen ganz erheblichen Prozentsatz.

Was fangen wir nun mit diesen Zöglingen an, deren Krankhaftigkeit ja über allen Zweifel erhaben ist und für welche die Bedingungen, unter die sie versetzt worden sind, eine Verschlimmerung ihres Zustandes herbeiführen müssen? Bei den Epileptikern, soweit sich bei ihnen derartige Zustände einstellen, wäre ja noch an die Überführung in ein Epileptikerasyl zu denken. Aber die klassischen Anfälle fehlen nicht selten bei ihnen, und die psychische Epilepsie kann ja häufig leicht vermutet werden, während ein sicherer Nachweis ganz erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die akuten Erregungszustände liessen ja die Unterbringung in eine Irrenanstalt als geeignet erscheinen und müssten selbst die Missstände, die sich hier für unsere Jugendlichen ergeben, für kurze Zeit in den Hintergrund drängen. Sobald aber das psychische Gleichgewicht sich eingestellt hat, sobald die akuten auf diesem schwankenden Boden erwachsenen Psychosen abgelaufen sind, ist der Aufenthalt in den Irrenanstalten aus den oben angeführten Gründen nicht mehr ratsam.

Denkt man aber daran, sie nun wieder in die Korrektionsanstalt zurückzubringen, so stösst man auf eine neue Schwierigkeit. Die labile Psyche, die sich kaum von den Stürmen der akuten Psychose erholt hat, verträgt die Versetzung aus dem leichteren in das strengere Regime durchaus nicht immer und der Kampf gegen diesen Umschwung wird durchaus nicht dadurch erleichtert, dass die Lehrer in der Behandlung des genesenen Kranken sich unsicher fühlen, noch weniger aber durch den empfindlichen Missstand, dass die anderen Zöglinge, die sich ja überhaupt nicht durch übermässige Rücksichtnahme auszuzeichnen pflegen, ihren Witz an dem Kranken ausüben. So wurde einer meiner Zöglinge, der einen akuten Verwirrtheitszustand in der Irrenanstalt durchgemacht hatte, schon sehr bald nach seiner Rückversetzung durch die Neckereien in einen heftigen Erregungszustand versetzt, in dem er um ein Haar einen seiner Kameraden erstochen hätte und der seine erneute Aufnahme in die Irrenanstalt erforderlich machte.

In der Korrektionsanstalt selbst hingegen werden der Durchführung einer strengen Disziplin, ohne die nun einmal die Erziehung eines solchen Materiales gar nicht denkbar ist, durch das Vorhandensein dieser psychopathologischen Elemente häufig ganz

erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Über den Wert der körperlichen Züchtigungen, die vor allem hier in Frage kommen, möchte ich mir kein kategorisches Urteil erlauben. Ich muss allerdings gestehen, dass ich, als ich zuerst meine ärztliche Tätigkeit an der Fürsorgeerziehungsanstalt begann, diese körperlichen Züchtigungen bei Knaben, deren psychische Intaktheit durchaus nicht über allen Zweifel erhaben war, mit den Augen des Psychiaters ansah, aus dessen Armentarium die Strafe als solche ausgeschaltet ist. Ich muss aber ebenso offen einräumen, dass ich nach einiger Zeit von dieser sentimentalen Anschauung so ziemlich geheilt worden bin, und auch, wenn ausgesprochen Schwachsinnige einer körperlichen Züchtigung verfielen, nicht von allzu heftigen Gewissensbissen gequält wurde. Voraussetzung ist dabei ja natürlich immer, dass den Imbecillen das Mass ihrer Geistesschwäche als mildernder Umstand eingerechnet wird.

Mag man auch über den dauernden Wert dieser Strafen von einiger Skepsis erfüllt sein, für die Disziplin des Augenblicks sind sie gar nicht zu entbehren — jedenfalls nicht bei diesem Materiale —, sie dienen als Abschreckungsmittel bei ethisch tiefstehendem und sonst sehr schwer zu bändigendem Materiale, und häufig werden sogar wenig resistenzfähige Seelen schon durch die Bestrafungen der schlimmeren Genossen gezwungen, sich zusammenzunehmen. Gerade bei vielen Imbecillen tut eine rechtzeitige, gerechtfertigte und leidenschaftslos applizierte körperliche Züchtigung zehnmal bessere Dienste, als lange moralische Strafpredigten und liebevolle Vorwürfe tun, ohne dass sie psychisch irgendwie geschädigt werden. Und ohne alle Angst kann man auch in der Regel den moralisch Schwachsinnigen, die sich so wie so spielend um diese Prozedur herumzudrücken verstehen, eine Züchtigung zukommen lassen, ohne dass allerdings bei diesen auch nur der geringste Effekt zu erwarten ist. Sie sind für diese Frage eigentlich vollkommen indifferent.

Schwerwiegende Bedenken stehen aber immer einer Züchtigung aller der Elemente entgegen, bei welchen die reizbare Schwäche den Grundzug des Krankheitsbildes bildet, also bei labilen Imbecillen, bei den Epileptikern und bei den paranoischen Naturen. Die Strafe nützt bei ihnen nichts, sie werden im Gegenteil in ihrer krankhaften Auffassung der ganzen Verhältnisse bestärkt, die Spannung wächst, der Hass gegen den Lehrer erhält neue Nahrung, da sie stets der Meinung sind, dass die Strafe

ungerecht ist, und dass sie selbst der Spielball der Laune des Lehrers sind. Fällt dann noch gar die Strafe in eine Zeit abnormer Spannung hinein, wie sie gerade bei solchen Elementen keine Seltenheit ist, und die vielleicht gerade das Vergehen im Gefolge hatte, das geahndet werden soll, dann kann es wohl gar passieren, dass sich unmittelbar im Anschlusse an die Züchtigung heftige Erregungszustände einstellen, die den Erziehungszweck vollkommen in Frage stellen, die Umgebung gefährden und das Individuum auch nicht gerade in seinem geistigen Wohlergehen weiterbringen. Ich erinnere an den oben erwähnten Paranoiker, bei welchem gerade eine verhältnismässig gelinde Strafe einen Dämmerzustand auslöste, der beinahe mit einem Selbstmorde geendet hätte. Die Kostschmälerung ist nach dieser Richtung hin nicht so gefährlich, dafür aber wieder so gut wie erfolglos.

Auch das zweite Erziehungsmittel, das der Erziehungsanstalt zur Hand ist, die Isolierung, ist nicht ohne Bedenken. Längere Unterbringungen in der Zelle kommen ja glücklicherweise nicht zur Anordnung, aber immerhin genügt auch die kürzer dauernde völlige Abgeschlossenheit von der Aussenwelt manchmal, um die labilen Gemüter auf eine sehr harte Probe zu stellen, zumal sie auch häufig gerade in einem Zeitraume sich selbst überlassen werden, in dem sie so wie so aus dem psychischen Gleichgewichte geraten sind. Dass diese befürchteten Nachteile der Isolierung nicht nur auf theoretischen Erwägungen beruhen, beweist ein mir bekannter 12jähriger Epileptiker, der in der Zelle einen sehr heftigen Angstzustand durchzumachen hatte. Ein anderer gleichfalls zweifellos epileptischer 14jähriger Knabe absolvierte gleichfalls in der Zelle einen sehr heftigen Erregungszustand, in dem er das ganze Mobiliar der Zelle zertrümmerte und die Lehrer in der brutalsten Weise angriff. Derartige Erfolge der isolierten Detinierung, bei denen die Attentäter ohne jede Rücksicht auf ihre eigene Person, ohne Furcht vor Strafe in der Zelle die sinnloseste Zerstörungslust walten lassen, sind durchaus keine vereinzelten Fälle, und eine psychiatrische Untersuchung derartiger Individuen dürfte zweifellos noch mehr krankhafte Naturen zu tage fördern.

Dass bei allen derartigen Individuen eine Sühne für die Ausschreitungen, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden können, nicht stattfinden darf, dass die Strafen wenigstens auf ein Minimum reduziert werden müssen, ist, selbst wenn man die

psychiatrischen Forderungen auf ein Minimum herunterschraubt, ganz unerlässlich. Nur ist die praktische Durchführung dieses Prinzips bei den jetzigen Dispositionen in den Korrektionsanstalten ein Ding der Unmöglichkeit. Gerade diese Individuen, für welche das *Noli me tangere* gelten soll und muss, sind es immer, die mit den Paragraphen der Hausordnung sich nicht befreunden können, die durch ihre nichtsnutzigen Streiche verderbend und zerrüttend auf ihre Genossen einwirken und den bösesten Sauerteig in der zur Gährung so geeigneten Masse abgeben. Wenn man bei ihnen den Grundsatz der Straflosigkeit zur Durchführung gelangen lassen wollte, dann wäre es mit der Disziplin aus. Sie selbst würden keine Grenze ihrer Übertretungen finden und ihren bösen Trieben die Zügel schiessen lassen. Die anderen aber würden von dem Gerechtigkeitsgefühle der Lehrer die seltsamsten Vorstellungen bekommen, wenn sie sähen, dass sie selbst bei geringen Anlässen der Strafe verfielen, während die Hauptattentäter bei den schwersten Exzessen straflos ausgingen.

Will man wirklich dem pathologischen Wesen dieser Stiefkinder der Anstalt psychiatrische Gerechtigkeit widerfahren lassen, dann wird man um die Schaffung besonderer Abteilungen für geisteskranke Zöglinge nicht herumkommen. Bei der Einrichtung, wie sie zur Zeit wohl in sämtlichen Anstalten gültig ist, ist es allen Zöglingen möglich, mit einander in Verbindung zu treten. Ist aber schon eine Sonderung nach moralischen Grundsätzen für unsere Schwachsinnigen ein höchst erstrebenswertes Ziel, — lässt sich ja doch eine Individualisierung in der Behandlung und vor allem im Unterrichte nur bei einer strengeren Differenzierung erreichen, — so ist die Unterbringung aller dieser bedenklichen Elemente, getrennt von den indifferenteren Bestandteilen der Anstalt, ein Ding der dringendsten Notwendigkeit. Es entsprechen diese Erwägungen im übrigen auch vollkommen dem Erlasse des Ministers des Inneren vom 15. Juni 1878, der auf das Nachteilige so grosser Anstalten aufmerksam machte, die sich häufig mit einer nur schablonenhaften, nicht nachhaltigen Dressierung, statt einer wirklichen Erziehung begnügen müssten.

Würden diese Abteilungen geschaffen — in späteren Zeiten, in denen der Goldquell ergiebiger fliesst, werden vielleicht dann einmal besondere Anstalten diesen Abteilungen entsprechen, — dann liese sich eine Erziehung durchführen, welche auf psychiatrischen

Erwägungen fusst, ohne dass auf die Anwendung strengerer Erziehungsgrundsätze ganz verzichtet zu werden brauchte. Eine Abschliessung der psychisch defekten Elemente in solchen Abteilungen wurde übrigens schon von Kühn (52) vorgeschlagen. In solchen Abteilungen lassen sich am besten auch solche Fälle beobachten, deren psychische Invalidität sich nicht bei einer einmaligen Untersuchung ergibt.

Die notwendige Folgerung wäre dann, dass auf diesen Abteilungen eine Lazarettstation eingerichtet werden würde. Hier lassen sich auch alle die akuten Erregungszustände unterbringen, bei denen man bis dahin die Überführung in die Irrenanstalt scheute, und gelangen sie zur Genesung, so fällt die schwierige Frage fort, was man mit ihnen nachher anfangen soll. Hier liesse sich ja auch die Bettbehandlung, mit der man in Irrenanstalten in manchen Fällen so ausgezeichnete Resultate erzielt, in ausgedehntestem Masse und mit ganz besonderem Erfolge durchführen. Unsere Zwangszöglinge sind ja, nach meinen Erfahrungen, sobald sie zu Bett gelegt werden, im Anfange zumeist erbaut von dieser Therapie, da sie dadurch der so unbeliebten Arbeit für einige Zeit aus dem Wege gehen können. Sehr bald aber erwacht in ihnen die Langeweile in ihrer ganzen Kraft und dann sind sie mit dieser Form der Behandlung auf das äusserste unzufrieden. Sehr wahrscheinlich könnte diese Therapie in geeigneten Fällen sehr gut an Stelle der Strafen treten, und die Furcht vor der Bettbehandlung, die dann gleichzeitig einen pädagogischen und ärztlichen Charakter trüge, könnte sie bewegen, ihren krankhaften Neigungen Zügel anzulegen, so weit das überhaupt noch möglich ist, ohne dass die nachteiligen Momente der Strafe in die Erscheinung träten. Bemerken muss ich allerdings, dass die Überwachung in diesen Lazarettstationen eine überaus strenge sein muss, wenn der erwünschte Zweck nicht in sein Gegenteil umschlagen und die Krankenstube der Tummelplatz der zügellosesten Ausschreitungen werden soll. Insbesondere muss auf eine Hauptcrux derartiger Anstalten, die Onanie, auf das schärfste gefahndet werden.

Hier liesse sich ja unter allen Umständen durchführen, dass die Isolierzellen nach psychiatrischen Grundsätzen eingerichtet würden, dass den Isolierten alles entzogen würde, woran sie ihre Neigung zu Gewalttätigkeit auslassen und sich auf der anderen Seite selbst schädigen können, vor allem müsste eine zweck-

mässigere Anordnung der Heizungs- und Beleuchtungsanlagen durchgeführt werden. Dass den übrigen Zellen in der Anstalt eine gleiche Einrichtung nicht schaden kann, sei nur nebenher bemerkt, um so mehr, als der — nicht psychiatrische — Zweck der Isolierung auch in diesen Räumen sich in vollstem Masse erreichen lässt.

Auch nach meiner Erfahrung wäre die Abzweigung der psychisch abnormen Zöglinge am zweckmässigsten mit einer ländlichen Beschäftigung zu verbinden. Der wohltuende Einfluss der Beschäftigung im Felde und Garten auf die psychischen Erkrankungen ist ja allbekannt. Gerade bei diesen kindlichen, defekten Verbrechern macht sich diese Einwirkung in erfreulichster Weise bemerkbar. Die frische Luft, die grössere Freiheit, die ihnen gewährt werden kann, die angenehmen Eindrücke, die sie hier in sich aufnehmen können, alles das übt gerade auf das im Anstaltsleben unangenehmste Symptom, die gesteigerte Reizbarkeit, eine besänftigende Wirkung aus. Ein guter Teil der in ihnen steckenden Spannung kann sich in den schweren körperlichen Arbeiten entladen, der Schlaf wird besser, der Appetit tadellos, und so gipfelt der Betrieb auf dem Felde in einer Hebung der Zufriedenheit und es werden weniger Disziplinarmassregeln nötig.

So verlangt denn auch die italienische Schule eine Heranziehung der Ackerbaukolonien zur Behandlung der jugendlichen Verbrecher — Ferri 25, S. 587 —, und auf dem Genfer Kongresse wurde auf die hohe Bedeutung der Ackerbaukolonien von allen Seiten rühmend hingewiesen. In Deutschland ist übrigens eine besonders günstige Gelegenheit gegeben, diese Bestrebungen auf einen praktischen Boden zu versetzen. Die umfangreichen Ödländer, die im Norden Deutschlands liegen, fordern geradezu zu einer Verwendung dieser Elemente heraus, die sonst ohne Gegenleistung der Gesamtheit zur Last fallen (Heim 33, S. 208).

Selbst gesetzt den Fall, dass die defektesten Elemente der Anstaltsbevölkerung ausgeschieden werden könnten, ist auch in dem zurückbleibenden Reste noch Material genug, um die psychiatrischen Gesichtspunkte nicht ganz zurücktreten zu lassen; jedenfalls ist es sehr wichtig, die Zöglinge stets unter genauer Beobachtung zu halten und die grösstmöglichste Prophylaxe durchzuführen, um das Auftreten störender Zustände rechtzeitig zu erkennen und schon im Entstehen zu unterdrücken. Dahin gehört eine genaue Regelung der Diät, eine regelrechte Behandlung

körperlicher Krankheiten und vor allem der allgemeinen Ernährungsstörungen.

Nicht in letzter Linie sind die Massregeln zu erwähnen, die gegen das Grundübel so vieler Verbrecherpsychosen, den chronischen Alkoholismus, gerichtet sind. Dass gerade die Abkömmlinge der Alkoholisten in den Entwickelungsjahren leicht der Degeneration verfallen können und in diesem Zeitpunkte einer ganz besonderen Aufsicht bedürfen, ist eine Aufgabe, die sich der Lehrer klar vor Augen halten muss. Die Gefahr des chronischen Alkoholmissbrauches muss diesen vollständig zur Erkenntnis gekommen sein, damit die heranwachsende Jugend systematisch über die Gefahren, die ihnen drohen, belehrt wird.

Dass in der Anstalt selbst vollständige Abstinenz von geistigen Getränken herrscht, ist, wie die Verhältnisse liegen, vollständig selbstverständlich, so dass nach dieser Richtung hin keine weiteren Massregeln nötig werden. Wichtiger ist schon, dass in der Anstalt der Verkehr mit ihren alkoholistischen Eltern auf ein Minimum eingeschränkt wird, da dadurch gelegentlich alles verdorben werden kann, was in langer, mühevoller Arbeit gewonnen wurde. Nicht zu vergessen ist auch, dass bei den Arbeiten eine gewisse Rücksicht darauf genommen wird, dass die Nachkommen der Alkoholisten, die ja meist eine sehr geringe Widerstandsfähigkeit gegen hohe Hitzegrade haben, im Hochsommer nicht allzu langem Arbeiten in der Sonne ausgesetzt werden.

Soll diesen Forderungen genügt werden, dann ist allerdings die erste Vorbedingung die, dass eine richtige Erkenntniss dieser Zustände ermöglicht wird. Das ist aber nur dann möglich, wenn dem Arzte im Anstaltsleben eine ganz andere Stellung eingeräumt wird als bisher. Die weitaus grössere Zahl der Anstalten, die nur eine geringe Zahl von Zöglingen beherbergen, können sich nicht den Luxus eines Arztes leisten, und auch an den Instituten, in denen er regelmässig erscheint, wird er sich in der Regel auf die Behandlung der gerade fälligen körperlichen Krankheiten beschränken. Dass er sich mehr dem psychischen Befinden zuwendet, das ist eine ganz unerlässliche Forderung und allerdings nur dann möglich, wenn er sich auch das nicht zu gering zu bemessende Mass von psychiatrischen Kenntnissen verschafft, ohne welche er diese Aufgabe nicht lösen kann.

Die grössere Nähe der Irrenanstalt, wie sie z. B. sich in Herzberge und der Berliner Korrektionsanstalt ergeben hat, und

die im Falle eines Neubaus vielleicht im Auge behalten werden könnte, löst diese Frage am bequemsten und ist, so lange an den Anstalten noch keine besonderen Abteilungen eingerichtet werden, schon deshalb sehr angenehm, weil dann die akuten Phasen von Geistesstörung bequem in die Irrenanstalt überführt werden können.

Eine seiner wichtigsten Aufgaben wird es dann sein, das psychische Bild der Zöglinge sofort bei der Aufnahme festzulegen, soweit das nicht schon vorher (z. B. in Hülfsschulen oder bei forensischen Anlässen) erledigt worden ist. Diese aktenmässigen Festlegungen, welche durch die Weiterbeobachtungen in der Anstalt vervollständigt werden müssen, haben auch für das weitere Schicksal ausserhalb der Anstalt ein sehr grosses Interesse.

Bei einer ganzen Menge von Zöglingen, gegen welche von früher her noch Freiheitsstrafen schweben, weil bei ihnen die bedingte Begnadigung schwebt, wird während des Anstaltsaufenthaltes von Seiten des Gerichtes angefragt, ob die Strafe ausgeführt werden soll oder ob später Begnadigung am Platze ist. Die Motivierung dieser Wünsche der Anstalt, die ja wohl in der Regel die wenig beliebte Detention mit all ihren unangenehmen Folgen vermeiden will, und die manchmal nicht ganz leicht ist, würde durch die Hervorhebung dieser Gesichtspunkte ganz wesentlich erleichtert, und auch dem Richter würde die Entscheidung nicht schwer fallen.

Eine psychiatrische Beurteilung könnte fernerhin in manchen Fällen die Lösung der Frage erleichtern, ob die Fürsorgeerziehung bis zu ihrem gesetzlich höchstem Termine durchgeführt werden soll. Jedenfalls kann man sich bei sehr vielen Zöglingen schon nach kurzer Beobachtung ein verhältnismässig sicheres Urteil über die Anstaltsbedürftigkeit erlauben.

Vergleichen wir das Material, welches wieder früher der Welt mit Erfolg zurückgegeben werden kann, mit den Elementen, bei welchen alle diese Versuche missglückten, die also die Fürsorgeerziehung bis auf den Grund durchkosten müssen, so finden wir in diesen Veteranen der Fürsorgeerziehung mit geringen Ausnahmen nur die Elemente verkörpert, bei welchen ihre Neigung zum Verbrechen einzig und allein auf Rechnung ihrer psychischen Inferiorität gesetzt werden musste. Von den 22 Jünglingen unter meinen 200, welche das 18. Lebensjahr überschritten hatten, waren nur 4, denen — dazu noch mit Hängen und Würgen — das Prädikat geistig normal zuerteilt werden konnte.

Es ist gewissermassen der Bodensatz der ganzen Bevölkerung, es sind wieder die oben geschilderten Klassen. Bei ihnen kann man sagen, dass, was den Erfolg der Erziehung anbetrifft, Hopfen und Malz verloren ist und dass sie gerade so verderbt, wie sie die Anstalt betreten haben, auch wieder aus ihr ausscheiden werden. Und dass die psychiatrische Beobachtung von vornherein den Fingerzeig abgeben kann, dass das Lehrpersonal mit vollster Resignation an diese Vertreter der Degeneration in ihrer schwersten Gestalt herangehen muss, wird diese von vornherein vor vielen Enttäuschungen bewahren, es wird auch zugleich davor warnen, zu frühzeitig bei diesen mit Experimenten betreffend die Entlassung vorzugehen.

Bei einer nicht geringen Anzahl, bei welchen dieser Versuch gemacht werden darf oder muss, ohne dass sie psychisch als intakt erscheinen können, wird ebenfalls die Betonung der psychischen Abnormitäten in praktischer Beziehung von nicht geringem Nutzen sein. Werden sie, wie es die Vorschriften bestimmen, allmählich auf ihren speziellen Lebenslauf vorbereitet, werden sie in einen Dienst oder in eine Lehre gegeben, um sie wieder an eine freiere Lebensführung zu gewöhnen und ihnen eine geordnete Selbstständigkeit möglich zu machen, so steht ihnen ihre pathologische Beschaffenheit wieder hindernd im Wege. Eine Reihe von Eigentümlichkeiten werden dem Dienstherrn als Äusserungen von Unbotmässigkeit und Frechheit erscheinen, obgleich es sich in Wirklichkeit nur um psychische Krankheitsäusserungen handelt. Jene werden oft den Weg eher in die Anstalt zurückfinden, als es durch die Sachlage bedingt ist. Ich entsinne mich z. B. eines Knaben, der in einem epileptischen Dämmerzustande seinen Urin vor den Augen des Meisters in die Stube entleerte, was ihm eine körperliche Züchtigung und den sofortigen Rücktransport nach der Anstalt eintrug. Die Berücksichtigung dieser krankhaften Eigentümlichkeiten ist aber um so nötiger, als gerade in diese Jahre die Pubertätsentwicklung fällt, in der unsere Belasteten und Defekten ja so wie so den an sie herantretenden Anforderungen nur schwer Genüge leisten können und in der auch geistig Gesunde sehr häufig auf die Geduld ihrer Umgebung angewiesen sind.

Wie nun in der Familienpflege erwachsener Geisteskranker die Pfleger nur dadurch, dass sie sich gewöhnt haben, die auffallenden Erscheinungen ihrer Schutzbefohlenen durch die psychia-

trische Brille anzusehen, auch in schwierigeren Fällen ohne grosse Beschwerden fertig werden, ebenso müssten auch die Lehrherren dieser jugendlichen Verbrecher über diese Eigentümlichkeiten aufgeklärt werden. Es würde das ja, so schwierig und anspruchsvoll es im ersten Augenblicke auch klingt, vielleicht dadurch zu ermöglichen sein, dass, da ja die meisten Besserungsanstalten mit bestimmten Lehrmeistern Kontrakte abgeschlossen haben, die Lehrherrn und Pfleger jedesmal zu instruieren wären, wie sie sich dem betreffenden Zögling gegenüber zu verhalten haben.

Es würden dann selbst vorübergehende Erregungszustände, wie sie jetzt so häufig das Lehrverhältnis aufheben, überstanden werden, weil der Lehrherr eben weiss, dass später wieder Ruhe eintritt, sie würden einsehen, dass sie mit Geduld und Nachsicht viel weiter kommen, als mit drakonischer Strenge, und dass sie nur gut damit fahren, nicht bei jeder Gelegenheit den Schutz der Anstalt wieder anzurufen; sie würden sich daran gewöhnen, die Strafen darnach einzurichten, und so würde eine grössere Stabilität die störenden Lehrwechsel vermeiden lassen und die aufgewandte Mühe reichlich lohnen.

Auf das dringendste muss auch bei dieser Gelegenheit der Verleitung zum chronischen Alkoholismus gesteuert werden. Gerade die Lehrjahre sind für diese Frage von der einschneidendsten Wichtigkeit. Schon bei der Auswahl des Handwerks muss der Prädestination unserer Belasteten Rechnung getragen werden — in manchen Handwerkszweigen spielt ja der Alkoholmisbrauch eine grössere Rolle als in anderen. Lehrherrn, die dem Alkoholismus fröhnen, sind ohne weiteres von der Liste abzusetzen. Unter keinen Umständen dürfen Lehrlinge dem Missbrauche ausgesetzt werden, der in so vielen Beschäftigungszweigen herrscht, dass die Lehrlinge gezwungen sind, für Meister und Gesellen Schnaps zu holen, weil hierdurch sehr häufig der erste Schritt zum chronischen Alkoholismus getan wird. Auch die Beschäftigungszweige müssen ihnen verschlossen bleiben, in denen sie dauernd hohen Hitzegraden ausgesetzt sind.

## Weitere Schicksale der kindlichen Verbrecher.

Die Frage, was überhaupt mit den jugendlichen zum Verbrechen neigenden Geisteskranken anzufangen ist, sobald sie

einmal aus der Erziehung ausscheiden, ist noch durchaus offen. Das gilt nicht allein von den Pfleglingen der Fürsorgeerziehungsanstalten, sondern im gleichen Masse von den nicht Vollsinnigen der gewöhnlichen und der Hilfsschulen. Eine ganze Reihe von ihnen, die in der Schule noch einigermassen lenksam ist und in moralischer Beziehung sich auf leidlicher Höhe befindet, fällt der Verleitung anheim, sobald sie ins praktische Leben hinaustritt.

Da mit dem 14. Jahre die Schulpflicht aufhört, obgleich die Erziehung der Schwachsinnigen dann noch nicht abgeschlossen ist und gerade die Zeit der Pubertät für sie die gefährlichste ist, verlangt Ascher (3), es müsse eine gesetzliche Handhabe geschaffen werden, um sie bis zum 16. Jahre in der Schule zurückzuhalten. Beim Schlusse der Schulzeit müsse eine genaue Sichtung vorgenommen und alle für das Leben Ungeeigneten unter staatliche Aufsicht genommen werden.

Ich glaube allerdings, dass mit diesem Zeitabschnitte noch nicht das ganze krankhafte und gemeingefährliche Material ausgesichtet wird. Gerade in den letzten Entwickelungsjahren kommt noch die ganze Masse der schwer hereditär belasteten, insbesondere der Nachkommen der Alkoholisten dazu, die jetzt der sekundären Entartung verfällt und der Allgemeinheit nicht geringe Aufgaben aufbürdet. Der Termin müsste noch etwas später gesetzt werden.

Bei dem Abschlusse der Fürsorgeerziehung, die ja jetzt mit der Mündigwerdung erfolgt, haben wir den Extrakt der ganzen degenerierten Masse vor uns, bei dem wir mit vollster Sicherheit sagen können, das es sich nur um eine ganz kurze Spanne Zeit handelt, bis sie mit dem Gesetze in Konflikt geraten.

Liegen aus der Jugendzeit aktenmässige Darstellungen des Geisteszustandes vor, dann kann wenigstens der Justiz ein Fingerzeig in der Behandlung gegeben und unnötig lange Verhandlungen vermieden werden.

Dieselbe Methode wäre auch imstande, diesen Unglücklichen bei einer anderen Gelegenheit, bei welcher die geistig Defekten unmittelbar nach dem Abschlusse der Jugend durch ihre psychische Beschaffenheit in eine unangenehme Lage gebracht wären, zu helfen, beim Militär. Hier macht ihnen ja ihre mangelnde Intelligenz den Dienst schwer, ihre Reizbarkeit bringt sie in Konflikt mit der Disziplin und sie verfallen den üblichen Strafen. Ihr Los wird ihnen aber auch noch dadurch erschwert, dass ihre

Vergangenheit ihnen durchaus nicht das Wohlwollen ihrer Vorgesetzten verschafft. Würde den militärischen Behörden ein Urteil über ihre geistige Beschaffenheit und deren Zusammenhang mit ihren Straftaten klar gelegt, dann wäre, sofern nicht überhaupt ihre militärische Dienstpflicht in Frage gestellt würde, ihnen doch von vornherein eine mildere Beurteilung gesichert.

Sehr viel könnte ihnen gerade bei dem Ausscheiden aus der zielbewussten Eührung der Anstalt auch dadurch genützt werden, dass ihnen Gelegenheit zu zweckmässiger, ihrer Individualität entsprechender Arbeit verschafft werden könnte.

Auch für die späteren Jahre ist die Aufgabe der Organisatoren, die demnächst sich, wie wir es wenigstens hoffen wollen, mit der Aufsicht dieser unzulänglichen Elemente beschäftigen werden, durchaus nicht erschöpft. Wir haben leider über das Schicksal dieser Unglücklichen, die in doppelter Beziehung als Stiefkinder des Schicksals angesehen werden müssen, noch keine genügenden Nachrichten, und es wird keine der undankbarsten Aufgaben sein, wenn die statistischen Nachforschungen des Staates sich auch einmal mit dem Schicksal dieser Jugendlichen beschäftigen würden.

Ob wir jemals in den Besitz von Spezialasylen gelangen werden, in welchen die minderjährigen Verbrecher nach dem Wunsche von Moreau, Lombroso u. a. für immer unschädlich gemacht werden, sobald bei ihnen einmal hartnäckige, verbrecherische Neigungen festgestellt sind und der Nachweis der geistigen Entartung und Selbstbestimmungsunfähigkeit geliefert worden ist, das steht noch dahin. Abgesehen davon, dass so manches Verbrechen zu verhüten wäre, würde eine sehr ergiebige Quelle der Heredität auf diese Weise verstopft. Um ein so intensiv eingreifendes Mittel anwenden zu können, müsste erst die gesetzliche Handhabe dazu gegeben werden, und damit würde der Gesamtheit ein ungeheures pekuniäres Opfer aufgebürdet werden, dessen Nutzniessung erst kommenden Generationen zuteil werden würde. Dass sich ein solches Vorgehen einer Generation, die sich in dieser Weise für die Nachwelt opfern wollte, überreichlich lohnen würde, steht ausser aller Frage. Ob sich allerdings eine Generation von der Rentabilität eines solchen Handels vorläufig überzeugen lassen wird, steht auf einem anderen Blatte geschrieben.

# Literatur.[1])


1. The Presidential Adress delivered at the fifty ninth Annual Meeting of the Medico-Psychological Association. The Journ. of ment science XIVL, 195.
2. Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin, 1892.
3. Ascher: Die Schwachsinnigen als sozial-hygienische Aufgabe. Vierteljahrschr. f. Gesundheitspfl. 1899. S. 393.
4. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg, 1903.
5. Aschrott: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin, 1892.
6. Bär: Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig, 1893.
7. Bewan-Lewis: Die Genesis des Verbrechens. Fortnightly Review. Sept. 1903.
8. Binswanger: Über die Beziehungen des moralischen Irreseins zu der erblichen degenerativen Geistesstörung. Klinische Vorträge No. 299.
9. Bourneville und Sollier: Folie de l'adolescence. Progrès médical. 1888. No. 17, 18. 1889. No. 5.
10. Bonhöffer: Über die Zusammensetzung des grossstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Berlin, 1900
11. Bruns: Die Hysterie im Kindesalter. Halle, 1897. S. 47.
12. Casper: Denkwürdigkeiten zur mediz. Statistik u. Staatsarzneikunde. Berlin.
13. Casper-Liman: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin, 1899. S. 711.
14. Congrès international d'anthropologie criminelle. Amsterdam, 1901.
15. Conrad: Über Geisteskrankheiten im Kindesalter. Archiv für Kinderheilkunde. 1883. S. 175.
16. Conolly: Über Geistesstörungen im Kindesalter und deren richtige Würdigung und Behandlung Journal f. Kinderkrankheiten. 1862. S. 145.
17. Cramer: Über die ausserhalb der Schule liegenden Ursachen der Nervosität der Kinder. Berlin, 1899.
18. Dörnberger: Zur Casuistik der Psychosen im Kindesalter. Münch. Med. Wochenschrift. 1891. No. 27.
19. Dursaut: Observations sur la descendance des Alcooliques. Annales méd. psych. 1886. S. 379.
20. Eberty-Lange: Erläuterungen zum Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder. Berlin, 1878.
21. Emminghaus: Die psychischen Störungen des Kindesalters. Tübingen, 1887.
22. Emminghaus: Kinder und Unmündige: Maschkas Handbuch der gerichtlichen Medizin. 4 B. Tübingen, 1882.
23. Eröss: Über simulierte Krankheiten bei Kindern. Jahrb. für Kinderkrankheiten. N. F. 1884.


[1]) Die angeführte Literatur kann aus naheliegenden Gründen nur einen Bruchteil des über diesen Gegenstand erschienenen Materiales bieten, insbesondere sollen die angeführten Fälle nur Stichproben darstellen, wie auch bei ihnen auf jede ausführliche Berichterstattung verzichtet werden musste.

24. Ferri: Der Genfer Kongress für Kriminalanthropologie. Zentralbl. f. Nervenheilkunde. 1896. S. 587.
25. Ferri: Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Deutsch von Kurella. Leipzig, 1896.
26. Ferriniani: Minderjährige Verbrecher Deutsch von Ruhemann. Berlin, 1896.
27. Flemming: Über Pyromanie: Horns Archiv für medizinische Erfahrungen. 1830. p. 256.
28. Fränkel: Verrücktheit bei einem 6jährigen Knaben. Irrenfreund, 1880. S. 21.
29. Garofalo: Kriminologie. Paris, 1892.
30. Guislain: Klinische Vorträge über Geisteskrankheiten. Deutsch von H. Lähr. Berlin, 1854. S. 128.
31. Hecker: Die Hebephrenie: Virchows Archiv. B. 52. S. 334.
32. Hecker: Die Hebephrenie oder das Pubertätsirresein. Irrenfreund, 1877. S. 53. 69.
33. Heim: Die jüngsten und die ältesten Verbrecher. Berlin, 1897.
34. Henke: Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Leipzig, 1824.
35. Heyfelder: Die Krankheit des Menschen. Erlangen, 1858.
36. Högel: Die Straffälligkeit der Jugendlichen. Archiv f. Kriminalanthropol. 10 B. S. 1.
37. Hoffbauer: Die psychischen Krankheiten und die damit verwandten Zustände inbezug auf die Rechtspflege. Berlin, 1844.
38. Hoppe: Die Tatsachen über den Alkohol. Dresden, 1899.
39. Hurd: Some mental disorders of childhood and youth. Boston. med. and surg. Journ. 1894. 12.
40. Jessen: Die Brandstiftungen in Affecten und Geistesstörungen. Kiel, 1860.
41. Jolly: Über Hysterie bei Kindern. Berl. klin. Wochenschrift. 1892. S. 844.
42. Ireland: The mental affections of children, idiocy, imbecility and insanity. London and Edinburgh. 1898.
43. Kalischer: Ein Fall von Influenzapsychose im frühesten Kindesalter. Arch. f. Psych. B. 29. S. 1.
44. Kelp: Über geistige Störungen im kindlichen Alter. Irrenfreund, 1879. S. 113.
45. Kelp: Psychosen im kindlichen Alter. A. Z. f. Psych. B. 31. S. 74.
46. Kirn: Cesare Lombrosos Verbrecher. Ref. Blätter für Gefängniskunde. 24 B. S. 57.
47. Knecht: Über die Verbreitung psychischer Degeneration bei Verbrechern und die Beziehungen zwischen Degenerationszeichen und Neuropathieen. A. Z. f. Psych. B. 40. S. 595.
48. Köhler: Über kindliches Irresein. Irrenfreund, 1878. S. 160.
49. Koster: Über Irresein der Vagabonden und Bummler. Allgem. Zeitschr. f. Psych. B. 30. 1874. S. 331.
50. Krafft-Ebing: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Stuttgart, 1892.
51. Krauss: Zur Kenntnis der Brandstifter. Friedrichs Blätter für ger. Medizin. 39. Jahrgang. H. 3.
52. Kühn: Über die Geisteskrankheiten der Korrigenden. Arch. f. Psych. 22 B. 1890. S. 345.
53. Kurella: Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart, 1893. S. 168.
54. Lacvoix: Sur la criminalité infantile. Paris, 1880.

55. Ladame: La descendance des Alcooliques. Lausanne, 1891. S. 27.
56. Laudenheimer: Über Kinderpsychosen nebst Mitteilung eines Falles von sexuellen Zwangsverstellungen. Der Kinderarzt. 1902. Heft 11.
57. Legrand du Saulle: Traité de médecine legale. Paris, 1874.
58. Leppmann: Die Eigenart des heutigen gewerbmässigen Verbrechertums. Mittheilungen der Internat. krim. Vereinig. 9. Band. S. 199.
59. Lewis: Die Genesis des Verbrechens. Fortnight by Rewiew. Sept. 1893.
60. Liman: Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin, 1869.
61. Lombroso: Der Verbrecher. Deutsch von Fränkel. Hamburg, 1887. S. 97
62. Magnan: Psychiatrische Vorlesungen. Leipzig, 1891. S. 117. Über die Kindheit der Verbrecher.
63. Marc-Ideler: Die Geisteskranken in Beziehung zur Rechtspflege. Berlin, 1844. B. II. S. 219.
64. Masius: Erörterungen aus dem Civil- und Kriminalrechte. Rostock, 1821. Heft 2 p. 81.
65. Mau: Mörder im Kindesalter. Ortloffs gerichtlich-medizinische Fälle und Abhandlungen. H. 4. Berlin, 1888.
66. Maudsley: Physiologie u. Pathologie der Seele. Deutsch von Löhne. S. 292.
67. Maudsley: Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken. Leipzig, 1875.
68. Meckel: Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle, 1820. p. 53.
69. Meschede: Über Verfolgungswahnsinn im frühen Kindesalter. Allgem. Zeitschr. f. Psych. B. 30. 1874. S. 84.
70. Moeli: Über irre Verbrecher. Berlin, 1888.
71. Möller: Beiträge zur Lehre von dem im Kindesalter entstehenden Irresein. Arch. f. Psych. 1882.
72. Mönkemöller: Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. A. Z. f. Psych. B. 56.
73. Mönkemöller: Alkoholismus und Zwangserziehung. Der Alkoholismus. 1901. S. 339.
74. Moreau: De l'homicide chez les enfants. Paris, 1882.
75. Moreau: Der Irrsinn im Kindesalter. Deutsch von Galatti. Stuttgart, 1889.
76. Moreau: Gerichtsärztliche Betrachtungen bezüglich kindlicher Verbrecher. Annal. d'hygiéne publique. 1891. Dez.
77. Morel: Special treatment of the insane in prison. Ref. von Näcke in der Zeitschrift für Criminalanthropologie. 1887. S. 91.
78. Motet: Discussions sur les Ecoles.
79. Motet: Les faux témoignages des enfants devaut la justice. Ann. d. Hyg. 1887. S. 481.
80. Öttingen: Statistik der Moral. Erlangen, 1874. Tab. 37.
81. D. Olivecrona: Des causes de la recidive. Stockholm, 1871. S. 171.
82. Olshausen: Commentar zum Strafgesetzbuch des deutschen Reiches.
83. Petit: D'une classe de délinquentos intermediaires aux alicnés et aux criminels. Paris, 1900.
84. Pinsero: Sulla punizione dei delinquenti minorenni. Scuola positiva. 1893. S. 1070.
85. Raux: Nos jeunes détenus (l'Etude sur l'enfance coupable avant, pendant et après son séjour au quartier correctionel. Lyon, 1890.

86. Pürkhauer: Vergehen wider die Sittlichkeit begangen an einem 16jährigen Mädchen im epilept. Dämmerzustande. Friedreichs Bl. f. gerichtl. Med. 1880.
87. Reich: Über transitorisch. Irresein bei Kindern. Berl. Klin. Wochensch. 1881.
88. Reinhard: Referat über Emminghaus: Kinder und Unmündige. Erlenmeyers Centralbl. f. Nervenheilkunde. 1883. S. 443.
89. H. E. Richter: Über jugendliche Brandstifter. Dresden und Leipzig, 1844.
90. v. Rinecker: Über Irresein der Kinder. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 32. B. 1875. S. 560.
91. Sander: Über eine specielle Form der primären Verrücktheit. Arch. f. Psych. B. 1. S. 418.
92. Sander-Richter: Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin, 1886.
93. de Sarlo: J piccoli candidati della delinquenza. Arch. di Ps. Scienz p. e. Ant. Crim. 1892.
94. Scherpf: Zur Aetiologie und Symptomatologie kindlicher Seelenstörungen. Jahrb. f. Kinderheilk. N. F. 1881. S. 267.
95. Schönthal: Beiträge zur Kenntnis der in frühem Lebensalter auftretenden Psychosen. Arch. f. Psych. B. 23.
96. Schrevens: Bulletin de la société de médecine mentale de Belgique. 3. B. N. 15.
97. Schüle: Wohin mit den geisteskranken Kindern. Zeitschr. f. d. Behandlung Schwachs. u. Epil. 1886.
98. Schüle: Handbuch der Geisteskrankheiten. Leipzig, 1878. S. 222.
99. Schüle: Klinische Psychiatrie. Leipzig, 1886 S. 270.
100. Smeth: Über moralische und intellektuelle Abnormitäten bei den Kindern. Presse médicale, 1869. No. 43.
101. Starke: Über gefährliche Geisteskranke. Stuttgart, 1871.
102. Streng: Über strafrechtliche Verfolgbarkeit jugendlicher Personen. Blätter für Gefängniskunde. B. 21. S. 384.
103 Tamburini: Rivista sperimentale di freniatria e di medicina legale. 1884.
104. Thomson: The psycholog. of criminal. Journ. of ment. science. Vol. XV. v. 333.
105. Tremoth: Beiträge zur Lehre vom Irresein im Kindesalter. Münch. Med. Wochenschrift, 1891. No. 35—37.
106. Vogel: Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal, 1825. S. 17.
107. Voisin: Vorträge über Geisteskrankheiten. C. Union, 1872. S. 54.
108. Wiedemann: Gesetz, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder. Berlin, 1887.
109. Wilbrand: Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie. Erlangen, 1858.
110. Wille: Gutachten, betr. die in Untersuchung wegen Brandstiftung befindliche Rosa Wüst von Neudorf. A. Zeitschr. f. Psych. B. 33.
111. Wilmans: Die Psychosen der Landstreicher. Centralblatt für Nervenheilk. und Psych. F. F. XIII. 1902.
112. Ziehen: Die Geisteskrankheiten des Kindesalters. I. Berlin, 1902.
113. Zucker: Über Schuld u. Strafe der jugendl. Verbrecher. Stuttgart, 1899.
114. ΩΣ: Die Verbrecherwelt von Berlin. Berlin, 1858.

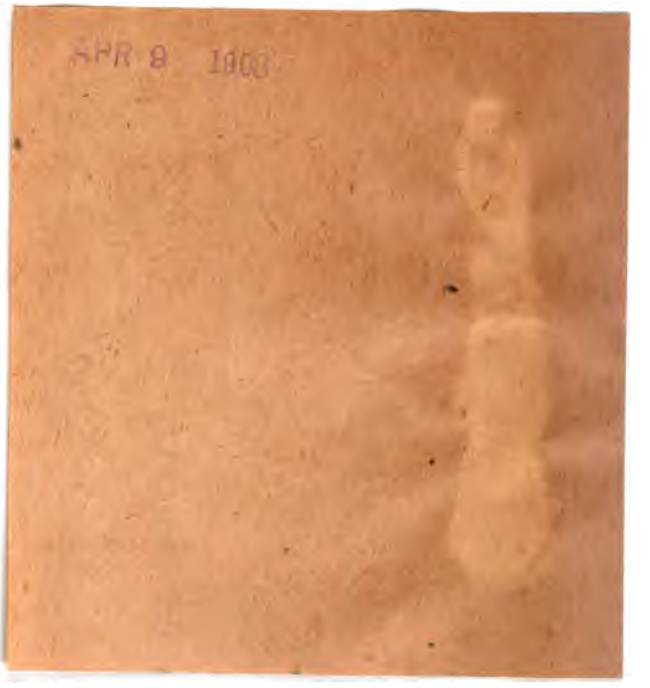
APR 8 1903

3 2044 079 714 655